

## **GEMEINDE GEISELBACH**

(LKR. ASCHAFFENBURG)

# NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN

## **BEGRÜNDUNG**





WEGNER STADTPLANUNG





Januar 2020 **Auftraggeber:**Gemeinde Geiselbach
Kirchstr. 6,
63826 Geiselbach

Quelle für Kartendarstellungen und Fotografien, wenn nicht anders angegeben: Büro Wegner Stadtplanung

Kartengrundlage für alle im Bericht aufgenommenen Themenkarten, wenn nicht anders angegeben: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

## WEGNER STADTPLANUNG

Tel.: 0931-9913870

Mail: info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de

### Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL B. Sc. Robin Röhl, Geograph



97725 Elfershausen Tel.: 09704-60218-0 Mail: info@dietzpartner.de www.dietzpartner.de

### Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Martin Beil, Landschaftsarchitekt

aufgestellt: 22.05.2019 geändert: 18.10.2019 red. geändert: 24.01.2020 ergänzt: 05.10.2020

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Vor	bemerkungen	4
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2	Allgemeine Grundlagen, Vorgehen Landschaftsplan	6
1.3	Anlass und Ziel der Planung	8
2. Pla	nungsrelevante Daten	9
2.1	Raumordnung	9
2.2	Lage im Raum	10
2.3	Siedlungsgeschichte	11
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	14
3. Rau	ım- und Strukturanalyse	30
3.1	Natürliche Grundlagen - Bestand und Bewertung	30
3.2	Strukturelle Grundlagen	60
4. Zie	le und Leitbilder	66
4.1	Landschaftsentwicklung	66
4.2	Siedlungsentwicklung.	68
5. Dar	stellungen in Flächennutzungs- und Landschaftsplan	69
5.1	Bauflächen	69
5.2	Landschaftsentwicklung	112
6. Um	weltbericht	126
6.1	Vorbemerkungen	126
6.2	Umweltziele für das Planungsgebiet	126
6.3	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	127
6.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	132
6.5	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	132
6.6	Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	
6.7	Verwendete Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	
6.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	
6.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	
6.10	) Referenzliste der Quellen	137
Verfal	nrensvermerke	138
Anhai	າα	140

## 1. VORBEMERKUNG

## 1.1 RECHTLICHE UND FACHLICHE GRUNDLAGEN

#### **BAUGESETZBUCH**

Für das Verfahren zur Aufstellung sowie für die Genehmigung von Flächennutzungs- und Landschaftsplänen sind die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) für Bauleitpläne einschlägig.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender und verwaltungsintern relevanter Bauleitplan soll gemäß § 5 BauGB eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende und sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darstellen. Dabei soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodenordnung geachtet werden. Dabei sollen eine menschengerechte Umwelt gesichert, die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt, der Klimaschutz beachtet sowie die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes erhalten und entwickelt werden (§ 1 Abs. 5 BauGB).

In rechtlicher Hinsicht werden die Anforderungen einer nachhaltigen Flächennutzung vor allem durch die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 1 BauGB und das städtebauliche Vermeidungs- und Ausgleichsangebot (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB) konkretisiert.

Der Landschaftsplan nimmt als integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplanes am Aufstellungsverfahren zur Aufstellung des Bauleitplans teil und trägt insbesondere den wesentlichen, für die Bauleitplanung bedeutsamen, umweltschützenden Belangen Rechnung.

#### **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ**

- § 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich

auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sind die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Die Landschaftspläne sollen gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG folgende Angaben enthalten:

- 1.den vorhandenen und den zu erwartenden Zu stand von Natur und Landschaft,
- 2.die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- 4.die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a. zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b. zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten.
- c. auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d. zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000".
- e. zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

- f. zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
- g. zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der räumliche Bezug ist das gesamte Gemeindegebiet (besiedelter und nicht besiedelter Bereich).

Der Darstellungsmaßstab ist dementsprechend mit 1:5.000 bzw. 1:10.000 vorgesehen. Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind durch Integration in den Flächennutzungsplan (§ 7 BauGB) verbindlich für Gemeinden und Behörden, jedoch nicht unmittelbar rechtsverbindlich für Bürger, Landnutzer und Grundstücksbesitzer.

## WESENTLICHE ZU BEACHTENDE BZW. ZU BERÜCK-SICHTIGENDE FACHPLÄNE / PROGRAMME UND SONSTIGE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bayerisches Landesentwicklungsprogramm
- Regionalplan Region (1) / Untermain
- Bodenrahmenrichtlinie
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- EU-Wasserrahmen-Richtlinie
- Oberflächengewässerverordnung
- Grundwasserverordnung
- Abwasserverordnung
- Wasserkörper-Steckbrief (2\_F\_160 Geiselbach)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Trinkwasserverordnung
- Nitratrichtlinie
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Geiselbach (Trölenberg und Vogt 2004; Auftraggeber: Kahlunterhaltungsverband - (KUV))
- Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)

- TA-Luft
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
- Waldfunktionsplan der Region 1 Untermain
- Gemeindlicher Forstbetriebsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Spessart
- Verordnung über Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Aschaffenburg (1997; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen; Bearbeitung: Büro Dr. Schober & Partner)
- wesentliche Quellen für die Angaben zu Geologie, Boden, Wasser, Luft / Klima und Denkmalschutz bilden der Umweltatlas Bayern (LfU Bayern) sowie der bayernAtlas (Bay. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat - Bay. Vermessungsverwaltung).

#### **UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES**

Auf Grundlage der Landschaftsplanung sollen möglichst zahlreiche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Plan in die Natur umgesetzt werden.

## 1.2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN, VORGEHEN LANDSCHAFTSPLAN

Die Gemeinde Geiselbach, Landkreis Aschaffenburg, hat entsprechend eines Gemeinderatsbeschlusses entschieden, für das Gemeindegebiet einen Landschaftsplan aufzustellen.

Ein Landschaftsplan ist ein Instrument der Umweltvorsorge um Natur und Landschaft zu erhalten. Es soll aber nicht nur die Sicherung einer ökologisch intakten Umwelt geleistet, sondern auch eine nachhaltige Gemeindeentwicklung aufgezeigt und ermöglicht werden.

Für den Freistaat Bayern gibt es ein verbindliches Landesentwicklungsprogramm (LEP Maßstab 1:200.000). In diesem sind Regionalpläne (Maßstab 1:25.000 - 1:100.000) für Planungsregionen aufgestellt, welche für Behörden und Kommunen rechtsverbindlich sind. Bei Planungen sind die Ziele und Grundsätze der Regionalpläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Arbeitsschritte zur Erstellung des Landschaftsplans bilden:

- Bestandserfassung: Kartierung des Landschaftsbildes und des Naturzustandes
- 2.Bewertung: Beurteilung des Zustandes nach festgelegten Grundsätzen
- Ziel- und Ma
  ßnahmenkonzepte: Festlegung konkreter Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege
- 4.Maßnahmenplanung: Entwicklung von Maßnahmen

In der Bestandserfassung werden Grundlageninformationen des gesamten Bearbeitungsgebiets kartiert bzw. aus vorhandenem Kartenmaterial übernommen. Dies gibt Aufschluss über den Zustand der bestehenden Natur und Landschaft, sowie des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Der Landschaftsplan enthält Angaben über:

- den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft.
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- 3.die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- 4.die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

#### insbesondere

- a. Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, der Biotope, Lebensgemeinschaften, Lebensstätten der Tiere, Pflanzen,...
- c. Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d. Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",
- e. Schutz, Qualitätsverbesserung, Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f. Erhaltung / Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g. Erhaltung / Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der Landschaftsplan enthält einen Fachteil zum Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Freizeit und Erholung und den Fachbeitrag zur ressourcenschonenden Flächennutzung.

#### Fachteil:

## Naturschutz und Erholung / Freizeit

- Erholung, Natur- und Landschaftserleben
- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Klimaschutz und Lufthygiene (inkl. Lärmschutz)
- Schutz und Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften

## Fachbeitrag:

## Ressourcenschonende Flächennutzung

- Siedlungsentwicklung
- Land- u. Forstwirtschaft
- Verkehr
- Rohstoffsicherung
- Wasserwirtschaftliche Vorhaben
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- ..

Für die Ziel- und Maßnahmenkonzepte werden anhand der Betrachtung von Problemen und Zielen einige Vorschläge für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Landschaft ausgearbeitet. Dazu wird das Kartenwerk als Grundlage benutzt. Bei diesem Arbeitsschritt werden nun die Beteiligten, wie zum Beispiel Gemeinderat und -verwaltung, Landeigentümer und Bürger, Fachverbände und -behörden einbezogen.

Die Schwerpunkte der Planung umfassen:

- Entwicklung einer allgemein ressourcenschonenden Landnutzung und Ortsentwicklung mit Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung ("Ökokonto")
- ein Landschaftspflegekonzept (Biotopverbundplanung) mit Umsetzungshinweisen
- ein Planungskonzept für Naherholung und Freizeit
- die Ausweisung von Aufforstungsflächen bzw. von Aufforstungen künftig freizuhaltenden Flächen (Lenkung von Neuaufforstungen).

Mit der Lage Geiselbachs im Naturpark Spessart kommt den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung besondere Bedeutung und Förderung zu.

## 1.3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

#### ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselbach wurde im Jahr 1995 als analoge Zeichnung erstellt und wurde bereits zehnmal geändert. Zudem wurde der außermärkische Bereich Geiselbacher Forst mit einer Größe von 294 ha ins Gemeindegebiet eingemeindet, so dass erneut eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig würde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geiselbach hat beschlossen, dass auf ein erneutes Änderungsverfahren verzichtet wird und stattdessen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Ein Landschaftsplan ist bisher nicht vorhanden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan möchte die Gemeinde Geiselbach insbesondere:

- erstmals einen Landschaftsplan erhalten,
- eine aktuelle Planfassung mit Einarbeitung aller wirksamen Änderungen erhalten,
- die nachrichtlichen Übernahmen aktualisieren.
- Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen überprüfen,
- eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen überprüfen,
- Bauflächenerweiterungen in Abhängigkeit mit der Regen- und Abwasserentsorgung sowie der landschaftsplanerischen Belange alternativ überprüfen,
- die Folgenutzung einer Tongrube steuern und
- das vorhandenen Ökokonto fortschreiben.

#### STAND DER BAULEITPLANUNG

Geiselbach verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979. Die analoge Zeichnung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes ist vom 14.02.1995. Seither gab es zehn Änderungen (und eine Änderung ohne Nummer). Eine elfte Änderung befindet sich gerade in der Aufstellung. Rechtswirksam ist der Flächennutzungsplan in der Fassung der 10. Änderung vom 13.02.2014, rechtswirksam seit 07.05.2015.

Folgende Bebauungspläne sind rechtskräftig bzw. derzeit in Aufstellung:

#### Geiselbach:

- BP "Im Rainchen" i. d. Fassung der 6. Änderung vom 17.02.2016
- BP "Zwischen Ziegelberg- und Waldstraße" i. d. Fassung der 4. Änderung vom 11.11.2015
- BP "Weissteich Frohmolle Bodemich An der Warnbach - Am Steinbruch 1" – i. d. Fassung der 5. Änderung vom 16.08.2018
- BP "Gewerbegebiet nördlich der Birkenhainer Straße" i. d. Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2000
- BP "Gewerbegebiet Birkenhainer Straße II" i. d. Fassung der 2. Änderung vom 13.02.2014
- BP "Gewerbegebiet Birkenhainer Straße III" i. d. Fassung der 2. Änderung vom 20.12.2006
- BP "Gewerbegebiet Birkenhainer Straße IV" i. d. Fassung vom 27.07.2001

#### Omersbach:

- BP "Scheunenanlagen Omersbach" i. d. Fassung vom 01.06.2011
- BP "Jägersacker bis zum Wolfsboden" i. d. Fassung der 2. Änderung vom 17.02.2016

Für den Omersbacher Forst läuft ein Waldflurbereinigungsverfahren.

## 2. PLANUNGSRELEVANTE DATEN

## 2.1 RAUMORDNUNG

Die Gemeinde Geiselbach mit ihren ca. 2.200 Einwohnern gehört zur Region Bayerischer Untermain (1).

Der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain wurde zuletzt in mehreren Kapiteln fortgeschrieben (so u. A. die zentralen Orte).

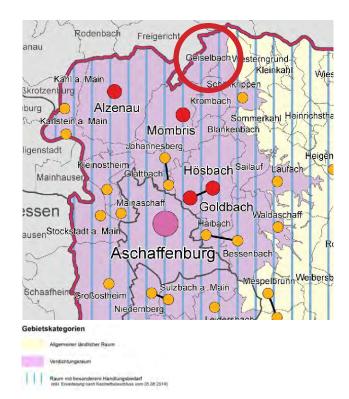
Die Gemeinde wird laut Regionalplan (Stand: 27.09.2019) und Landesentwicklungsprogramm, dem Verdichtungsraum Aschaffenburg zugeordnet, liegt aber am Übergang zum allgemeinen ländlichen Raum.

Angrenzendes Grundzentrum ist im Südosten der Markt Schöllkrippen. Im Südwesten liegt das Mittelzentrum Markt Mömbris mit einer Entfernung von jeweils ca. 5 km. Die Gemeinde Geiselbach ist im Regionalplan dem Nahbereich von Schöllkrippen zugeordnet.

In Karte 3 des Regionalplans (Landschaft und Erholung) sind die Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG-00561.01) auch als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit Maßnahmen zur Offenhaltung von Flächen und Erhaltung der bisherigen Nutzung eingetragen. Des Weiteren sind mehrere Bereiche mit wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteilen verzeichnet.

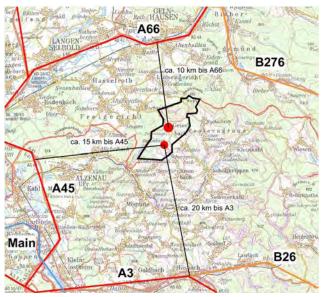
Gemäß Karte 2 des Regionalplans "Siedlung und Versorgung" befindet sich im bestehenden Abbaubereich östlich von Geiselbach ein Vorranggebiet für Bodenschätze (Spezialton). An der Gemeindegrenze zu Westerngrund befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Spezialton).

Aschaffenburg, welches ca. 35 km von Geiselbach entfernt liegt, ist das einzige Oberzentrum der Region. Etwa 60 km entfernt liegt die hessische Stadt Frankfurt am Main.



Ausschnitt aus dem Regionalplan (1), Karte 1

## 2.2 LAGE IM RAUM



Gemeinde Geiselbach (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern 2007)

Die Gemeinde Geiselbach liegt im Nordwesten Bayerns, östlich von Hanau und nördlich von Aschaffenburg im Landkreis Aschaffenburg. Geiselbach ist Grenzgemeinde zu Hessen.

In einer Entfernung von ca. 10 bis max. 20 km sind die Autobahnen A3, A45 und A66 sowie die Bundesstraßen B26 und B276 zu erreichen.

Naturräumlich ist die Gemeinde Geiselbach der Einheit "Vorderer Spessart" (142) zugeordnet.

Das Gemeindegebiet umfasst ca. 1.245 ha und ist teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet Teil des Naturparks "Bayerischer Spessart" und Teil des Landschaftsschutzgebietes.

## 2.3 SIEDLUNGSGESCHICHTE

Im Jahr 2019 kann die Gemeinde Geiselbach auf ein 750-jähriges Bestehen zurückblicken.

- 1225 Nennung eines Engelhard von Geiselbach in einer Stiftsurkunde, in welcher dokumentiert wird, dass von Geiselbach dem Stift St. Peter und Alexander einen Malter Weizen schenkt. Die Urkunde fand man im Urkundsbuch des Stiftes.
- 1250 Eine Urkunde über den Zwist zwischen den Brüdern Friedrich und Heinrich von Rannenberg und Reinhard von Hanau über Einnahmen durch Geiselbacher Höfe zeugt ebenfalls von seinem Bestehen. Demnach bestand Geiselbach wohl aus einer Ansammlung von Bauernhöfen. Ein genauer lokaler Bezug zum heutigen Geiselbach konnte jedoch nicht hergestellt werden.
- 1269 Offizielle Erstnennung Geiselbachs, die auf einen Kaufvertrag zwischen dem Kloster Seligenstadt und dem Erzstift Mainz zurückgeht. Durch diesen gelangte das Gebiet zurück in den Besitz des Klosters, nachdem es schon früher im Besitz dessen war. Das Kloster Seligenstadt trat nach 1269 seine Rechte an Geiselbach an mehrere Adelsgeschlechter (von Büdingen, von Hanau, von Rannenberg) und den Ritter Erpho von Orb ab. Im Vertrag von 1269 stand eigentlich festgeschrieben, dass kein Ritter als Lehen oder käuflich in den Besitz der Vogtei gelangen durfte, sondern diese an das Erzstift zurückfällt. Mainz ließ das Kloster jedoch gewähren.

- Die Gelnhäuser Patrizierin Irmgard Ungefüge übernahm die Vogtei mit den Dörfern Geiselbach, Omersbach und Hofstädten von der Abtei Seligenstadt. Drei Urkunden vom 25.05.1278 räumte der Abtei ein, die Vogtei zurückerwerben zu können. Ein Streit zwischen der Vogtei und der Abtei führte dazu, dass Irmgard Ungefüge gerichtlich Geiselbach zugesprochen bekam. Nach ihrem Tod sollte Geiselbach an die Abtei zurückfallen.
- 1290 Der Tot von Irmgard Ungefüge ist nicht dokumentiert, jedoch wurde 1290 Ritter Erpho von Orb als Vogt in Geiselbach genannt. Es folgten unruhige Zeiten, da die Abtei und der Ritter ständig im Streit um Geiselbach lagen. Des Weiteren forderte von Orb wohl ungerechtfertigte Fronen und Steuern von den Bauern.
- Nach mehreren Hilfegesuchen der Abtei an den Mainzer Stuhl, den Kaiser, das Baseler Konzil und den hl. Vater sprach Papst Pius II im Jahr 1459 ein Machtwort gegen von Orb aus. Die Vogtei fiel danach wieder an die Abtei Seligenstadt zurück.
- Die Abtei hielt die Vogtei Geiselbach bis zur Säkularisation. Durch die Napoleonische Neuordnung wurde diese, als Bestandteil der Abtei Seligenstadt, in den Besitz des Landgrafen von Hessen übergeben, während die meisten anderen Dörfer des Kahlgrundes dem Fürstentum Aschaffenburg zufielen. Die Vogteiverwaltung Geiselbachs wurde zu dieser Zeit nach Seligenstadt verlagert.
- 1811 Geiselbach, Omersbach und Hofstätten wurden dem großherzöglich-hessischen Amt in Alzenau angegliedert.
- 1816 Das Amt in Alzenau und somit auch die Vogtei Geiselbach wurden bayerisch.

- 1853 Ein neues Pfarrhaus wurde in Geiselbach neben der Kirche gebaut, welches noch heute als Pfarrheim besteht. Das Wasserschloss, welches seinerzeit als Pfarrhaus diente wurde nach Fertigstellung des neuen abgerissen und später ein Pfarrgarten angelegt.
- 1964 Gestaltung des Wappens der Vogtei Geiselbach, welches sich als Gemeindewappen bis heute erhalten hat.
- 1972 Die damals eigenständige Gemeinde Omersbach wird in Geiselbach eingemeindet. Die dritte Gemeinde der Vogtei, Hofstädten, kam 1978 zu Schöllkrippen.

Zeitzeugen der Besiedelungsgeschichte finden sich als Bau- und Bodendenkmäler (vgl. Anhang 1). Archäologische Befunde aus Mittelalter und früher Neuzeit finden sich im Bereich der katholischen Pfarrkirche und des Pfarrgartens. Fachwerkhäuser, Flurdenkmäler und Bildstöcke zeugen von der traditionsreichen Vergangenheit.

Den über Jahrhunderte gewachsenen Bürgersinn und Zusammenhalt zeigen die Geiselbacher durch die Vielzahl an Vereinen, sowie durch traditionelle Feste und Veranstaltungen wie die Kirchweih.

Der alte Ortskern Geiselbachs befindet sich vorrangig im ebenen Talbereich, entlang der heutigen Spessartstraße und der vertikal verlaufenden Rohrbach-/Hauptstraße. Geiselbach entwickelte sich vorrangig nach Norden. Neubaugebiete finden sich daher v. a. im Norden und Nordosten.

Auch Omersbach war im Talbereich angelegt. Zum einen Teil zog sich die Bebauung entlang der heutigen Dorfstraße, zum anderen entlang der Straße "Im Unterdorf". Die bauliche Entwicklung ging auch hier v. a. nach Norden.

#### **FLURNAMEN**

Wichtige Zeitzeugen bilden auch die historischen Flurnamen. Sie geben oftmals Auskunft über z. B. besondere Nutzungen, die Vegetation oder wichtige Wegeverbindungen.

Nördlich von Omersbach befanden / befinden sich aussagekräftige Flurlagen:

- "Maisaecker": Vermutlich handelt es sich dabei um eine Flurlage die traditionell bzw. oftmals mit Mais bepflanzt wurde. An der westlichen Grenze der Flurlage verläuft der "Maisweg", der vom "Ungeheuren Grund" zum "Breiten Weg" führt.
- "Heilgengarten": heilig bedeutet meist, dass der Grund im Besitz eines Klosters oder einer Kirche war; als Garten werden Flurlagen bezeichnet, die meist in direkter Nähe zu einem Dorf liegen und auf denen vor allem Kartoffeln und Gemüse angebaut wurden. Die Äcker westlich des "Heilgengartens" beziehen sich, wie für angrenzende Flurlagen üblich, auf den Garten. Sie wurden "Unterm Heilgengarten" genannt.
- "Schaidhainsellern": Der Wortteil Schaid- bzw. Scheid- leitet sich von der althochdeutschen Bezeichnung für Wald ab. Bei einem Hain handelt es sich, wie noch heute, um einen kleinen Wald bzw. eine Gehölzgruppe. Ellern kann ein Hinweis auf die Hauptbaumart des Wäldchens verweisen, nämlich die Erle. Es handelte sich bei "Schaidhainsellern" also vermutlich um ein ortsnahes kleines Waldgebiet, welches vor allem mit Erlen bestanden war.

### und Wegeverbindungen:

 "Breite Weg": Der "Breite Weg" bildete früher wohl den Hauptverkehrsweg zwischen Geiselbach und Omersbach. In Omersbach findet man die Straße noch heute, jedoch wurde sie verschmälert.

Auch um Geiselbach findet man interessante alte Flurnamen:

- "Sauerwiese": Dabei handelt es sich um die ehemaligen Wiesen, durch die der Geiselbach fließt.
   Auf Grund des Wassereinflusses wuchsen vermutlich vor allem Sauergräser auf der Fläche.
- "Ober dem Pfarracker": Bei Flurlagen mit dem Wortteil Pfarr- oder auch Pfaffen- handelt es sich wahrscheinlich um Grundstücke, die einem Pfarrer, bzw. einer Pfarrei gehörten.
- "Ober der Lehmkaute": Im dreieckigen Flurstück

südwestlich der Flurlage fand sich wohl eine Lehmabbaufläche. (Süd-)östlich schließen heute sogar weitere Abbauflächen an, die innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets für Bodenschätze (Spezialton) liegen (ST3 Vorranggebiet Bodenschätze - Spezialton östlich Geiselbach).

- "Steinbruch": Auf einem Teil dieser Flurlage am nordwestlichen Ortsrand von Geiselbach befand sich ein Steinbruch. Noch heute erkennt man die ehemalige Nutzung anhand des Straßennamens "Am Steinbruch". Innerhalb der Gemeindeflächen fanden sich auch mehrere Steinbrüche, wie z. B. im "Wildenstein" am Ziegelberg, in den "Bornäckern" (heute innerhalb des Vorranggebietes) und im Geiselbacher Forst (Quarzitsteinbruch, s. Naturdenkmäler Kap. 2.4).

## 2.4 NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN



Regionalplan Region (1) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grüne Kreuze), Landschaftsschutzgebiet (grünes Punktraster) - aus BayernAtlas)

Dieser Abschnitt umfast eine Zusammenfassung aller übergeordneter Planungen und fachlicher Vorgaben für den Landschaftsplan. Zuletzt geändert durch die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain vom 05.09.2019. In Kraft getreten am 27.09.2019.

## VORGABENDER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Die Aussagen des Regionalplanes für die Region Bayerischer Untermain (1) berühren die Landschaftsplanung zumindest in Teilbereichen.

Die Gemarkungen Geiselbach und Omersbach sind demnach dem Verdichtungsraum Aschaffenburg zugeordnet.

Die wichtigsten regionalplanerischen Grundsätze (G) und Ziele (Z), die für die Landschaftsplanung als relevant angesehen werden, werden nachfolgend aufgeführt:

#### "1. Leitlinien

#### 1.2 Siedlung und Mobilität

- 02 G Durch integrierte, bestandsorientierte Siedlungs- und Verkehrsplanungen sollen der Flächenverbrauch reduziert, Erreichbarkeiten verbessert, umweltverträgliche Verkehre gestärkt sowie ausreichend Gewerbeflächen und bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.
- 03 G Bei der Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten sollen bestehende ÖPNV-Anbindungen besonders berücksichtigt werden.

## 1.5 Umwelt, Klimawandel und Klimaanpassung

- 01 G Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der biologischen Vielfalt sollen in allen Regionsteilen nachhaltig gesichert und gestärkt werden, auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels.
- 02 G Die Region soll dem Klimawandel durch Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung, Freiraum, Energieerzeugung und Energieverbrauch entgegenwirken. Zugleich sollen Pla-

nungen und Maßnahmen an den Klimawandel angepasst sein.

03 G Freiflächen mit überörtlicher Bedeutung für die naturbezogene Erholung, die Hochwasserrückhaltung und für den Luftaustausch sollen erhalten und in ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion gestärkt werden.

#### 2. Raumstruktur

### 2.2.1 Verdichtungsraum

01 Z Der Verdichtungsraum Aschaffenburg - dargestellt in der Karte 1 "Raumstruktur", die Bestandteil des Regionalplans ist - soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden und damit zugleich der Entwicklung der gesamten Region dienen.

02 Z Der Verdichtungsraum soll als High-Tech-Standort weiter ausgebaut werden.

03 G Es ist anzustreben, dass das Arbeitsplatzangebot gesichert, strukturell verbessert und vor allem im Dienstleistungsbereich erweitert wird. Das gilt vorallem für die zentralen Orte Aschaffenburg, Obernburg a. Main / Elsenfeld / Erlenbach a. Main und Alzenau als Arbeitsplatzschwerpunkte.

04 Z Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit sollen die geeigneten Gemeinden an den Verkehrs- und Siedlungsachsen sein, die vom Oberzentrum Aschaffenburg ausgehen. Bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur sollen vor allem im Stadt- und Umlandbereich zusätzliche nachteilige Auswirkungen der Verdichtung vermieden werden. Dabei soll insbesondere der Luftverunreinigung, der Lärmbelästigung und einer übermäßigen Beanspruchung der Landschaft entgegengewirkt werden.

05 Z Die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen sollen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.

06 G Es ist anzustreben, die im Verdichtungsraum vorhandenen Freiflächen grundsätzlich zu erhalten, in ihrer ökologischen Gunktionsfähigkeit zu sichern, zu verbessern und möglichst untereinander zu vernetzen.

07 G Es ist anzustreben, in den zum Verdichtungsraum gehördenen Teilen des Tourismusgebiets Spessart / Bayerischer Odenwald den Fremdenverkehr weiter zu entwickeln und die Erholungsmöglichkeiten für die Tages- und Wochenenderholung zu sicher und zu verbessern. Den Erfordernissen der Tages- und Wochenenderholung kommt im Bereich des Maintals und der Untermainebene außerhalb des Tourismusgebiets besondere Bedeutung zu.

#### 3.1 Siedlungsstruktur

#### 3.1.1 Siedlungsleitbild

01 G In der Region ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet. Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind folgende Erfordernisse in besinderer Weise zu berücksichtigen:

- Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen.
- Die weitere Siedlungsentwicklung hat unter Nutzung vor allem der im Landesentwicklungsprogramm aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich zu erfolgen.
- Die zusätzliche Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten und eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen ist anzustreben.
- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten.
- Bei Planung und Nutzung der Baugebiete ist auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energieund Wasserverbrauch hinzuwirken.

02 Z Der Verdichtungsraum Aschaffenburg soll weiterhin Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit innerhalb der Region sein. Insbesondere die Gemeinde des Verdichtungsraumes sollen im Rahmen eines Flächenmanagements, in dem auch eine Bodenbevorratung und eine möglichst weitgehende Nutzung des innerörtlichen Entwicklungspotenzials eingeschlos-

sen sind, für ihrer weitere Entwicklung im Siedlungsbereich Vorsorge treffen.

In ihren übrigen Teilen soll eine günstige Siedlungsentwicklung angestrebt bzw. beibehalten werden.

- 03 Z Siedlungsnahe Bereiche, vor allem im Verdichtungsraum, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriellgewerblichen Nutzung freigehalten werden. Gleiches gilt für Überschwemmungsgebiete und für die weiteren Schutzzonen (A) der Wasserschutzgebiete und Frischluftschneisen.
- 04 Z Innerhalb des Verdichtungsraumes soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt in den zentralen Orten und anderen im Zuge von Siedlungs- und Verkehrsachsen gelegenen geeigneten Gemeinden erfolgen. Schwerpunkte sollen dabei das Oberzentrum sowie die Mittelzentren sein.
- 05 Z Im ländlichen Raum sollen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen in ihrer Siedlungsentwicklung nachdrücklich gestärkt werden. ...
- 08 Z Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.
- 3.1.2 Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedlung
- 01 Z Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen unter Berücksichtigung der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Dabei soll in den Tälern des Spessarts und Vorspessarts sowie im Maintal von Aschaffenburg bis Kahl a. Main einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden.

02 Z Neue Bauflächen sollen regelmäßig nur im Anschluss an geschlossene Siedlungsgebiete ausgewiesen werden und sich im Maßstab und in der räumlichen Ordnung an die bereits bestehende Besiedlung anpassen. Dies gilt insbesondere für den Vorderen Spessart.

Die Ausschöpfung von Flächenreserven und eine

angemessene Verdichtung in den bestehenden Siedlungseinheiten soll Vorrang haben vor der Ausweisung neuer Baugebiete.

Die Innenentwicklung einschl. der Umnutzung von brachliegenden ehemals baulich genutzten Flächen, insbesondere ehemals militärisch genutzter Flächen im Siedlungsbereich, soll verstärkt werden.

## 3.1.4 Gewerbliches Siedlungswesen

01 G Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen ist, insbesondere in der Untermainebene und in den engen Mittelgebirgstälern, auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung hinzuwirken. Dabei sind die vorherrschenden Windrichtungen, besonders in den Tallagen, zu berücksichtigen. Auf eine angemessene Verdichtung bestehender Industrie- und Gewerbeflächen, auf eine Minimierung der versiegelten Flächen und auf eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung ist hinzuwirken.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Gemeinden verstärkt durch interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines strategischen Flächenmanagements für ihre weitere Siedlungsentwicklung Vorsorge treffen.

Im nördlichen Bereich der Region zur Landesgrenze sind weitere Errichtungen emittierender Betriebe oder öffentlicher Einrichtungen mit Schadstoffemissionen möglichst zu vermeiden. Eine breite Streuung von Branchen und eine günstige Mischung von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen sind anzustreben.

- 02 G Im Verdichtungsraum Aschaffenburg ist darauf hinzuwirken, dass Industrie- und Gewerbegebiete unter Berücksichtigung der funktionalen Zuordnung gegenüber Wohn- und Freizeitgebieten abgegrenzt werden. Dabei ist es Aufgabe von Grün-und Freiflächen, zur Auflockerung der Bebauung beizutragen, die räumliche Qualität zu steigern sowie Umweltbeeinträchtigungen zu mindern. ...
- 3.1.6 Schutz und Pflege der Denkmäler
- 01 Z Einer Verödung der Ortskerne als Folge von Neubaugebieten an den Ortsrändern soll entge-

gengewirkt werden. Aus Sicht der Regionalplanung besonders erhaltenswerte Ortskerne sind sämtliche als Ensembles in der Denkmalpflege aufgeführten Baudenkmäler.

02 Z Siedlungseinheiten mit historisch gewachsenen und landschaftsprägenden Siedlungsbildern sollen auch im ländlichen Raum in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur gesichert werden. Dies gilt besonders für die landschaftstypischen Ortsbilder des Odenwaldes, des Spessarts sowie des Vorspessarts mit ihren typischen Hausformen. ...

04 Z Die charakteristischen bzw. besonders landschaftstypischen Ortsformen im Spessart und Odenwald sollen in ihrer baulichen Struktur und in ihrem Ortsbild erhalten und gesichert werden.

05 G Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist auf die Bodendenkmäler Rücksicht zu nehmen.

#### 3.2.2 Bodenschätze

### 3.2.2.1 Allgemeines

05 G Es ist anzustreben, dass außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung.

#### 3.2.3 Land- und Forstwirtschaft

## 3.2.3.1 Allgemeines

01 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben, wie insbesondere den weiteren Ausbau der stofflichen und energetischen Erzeugung und Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Pflege der Kulturlandschaft, Ortsbilder und Traditionen, nachhaltig erfüllen. Dabei sollen sie die einschlägigen

Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesens beachten.

02 Z Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft insbesondere im Spessart, im Odenwald und im Maintal erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

03 G Die Sicherung von Betriebs- und Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist von besonderer Bedeutung.

#### 3.2.3.2 Landwirtschaft

01 G Es ist anzustreben, dass die Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die der Landwirtschaft verbleibenden Flächen möglichst wenig durchschnitten werden und einen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Zuschnitt be- bzw. erhalten. Dies gilt im Maintal und dort vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg in besonderem Maße.

02 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, vor allem im Spessart und im Odenwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung besonders im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken.

05 G Es ist von besonderer Bedeutung, ass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für die intensivere Landwirtschaft im Maintal und für den Weinbau.

06 G Insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs ist darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert wird.

#### 3.2.3.3 Ländliche Entwicklung

- 01 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft durch den Einsatz der Instrumente der ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungstausch sowie die Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können.
- 02 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Odenwald die Landschaftspflege unter dem Aspekt des Fremdenverkehrs und der Naherholung.
- 04 G Die Beseitigung besonderer agrarstruktureller Mängel im Norden des Landkreises Aschaffenburg und im Norden des Landkreises Miltenberg sind in den Vordergrund der Bemühungen zu stellen.

#### 3.2.3.4 Forstwirtschaft

- 01 G Der Walderhaltung kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete im Bereich des Spessarts und des Odenwaldes gilt es vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.
- 03 G Neben den anderen Waldfunktionen ist in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.
- 04 G Nachteiligen Folgen der vor allem im nördlichen Vorspessart sowie teilweise im Spessart und im Odenwald vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegenzuwirken.
- 05 G Auf die Offenhaltung von Tälern im Spessart und im Odenwald mit besonderer Bedeutung für Landschaft und Erholung ist hinzuwirken.
- 06 G Es ist anzustreben, die Waldbestände, insbe-

sondere in den Trockengebieten der Region, den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

#### 3.2.6 Tourismus, Freizeit und Erholung

- 01 G Es ist darauf hinzuwirken, den Erholungswert der Region mit seiner landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu erhalten und durch den weiteren Ausbau des touristischen Angebots auf Dauer zu sichern und zu verbessern.
- 03 G Es ist darauf hinzuwirken, Vorhaben zur Verlängerung der Saison zu unterstützen. Diese sind besonders geeignet, die Attraktivität der Region nachhaltig zu sichern und zu steigern.
- 04 Z Das Netz der Wanderwege in der Region soll in seinem Bestand erhalten und dem Bedarf entsprechend angepasst werden. Dabei soll im Hinblick auf die gestiegenen Ansprüche einer modernen Fremdenverkehrs- und Naherholungsregion ein einheitliches Wegweisungsleitsystem ähnlich dem Radwegenetz entwickelt werden.
- 05 G Es ist von besonderem Interesse, das Radwegenetz eingebunden in das "Bayern-Netz für Radler" mit seiner Hauptachse "Main-Radweg" in der Region zu sichern und dem kleinräumigen und örtlichen Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. Die Möglichkeiten der Fahrradmitnahme mit dem ÖPNV, insbesondere mit der Bahn, sind möglichst auszubauen und flächendeckend mit einem einfachen und preisgünstigen Tarifsystem zu vernetzen.
- 06 G Um die Vielfalt der Region an touristischen Einrichtungen zu erweitern, ist auf den Aufbau eines Reitwegenetzes, ausgehend von geeigneten Einrichtungen wie z.B. Reiterhöfen, hinzuwirken. Bestrebungen, derartige Einrichtungen zu vernetzen und zu vermarkten, sind zu unterstützen. Dabei ist anzustreben, Reitwege möglichst getrennt vor allem von Wanderwegen zu führen.
- 07 G Es ist anzustreben, Wintersportmöglichkeiten, wie z. B. Skilanglauf, im Spessart und Odenwald zu sichern.
- 09 G Im Spessart und Odenwald ist anzustreben, den "Urlaub auf dem Bauernhof" als besondere Urlaubs-

form zu erhalten und weiter zu entwickeln.

- 4. Freiraumstruktur
- 4.1 Natur und Landschaft
- 4.1.1 Landschaftliches Leitbild
- 01 Insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg soll die natürliche Umwelt durch ein zusammenhängendes System von Freiräumen gesichert und erhalten werden.
- 02 Einer Überbeanspruchung der natürlichen Landschaftsfaktoren soll insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg begegnet werden. Eingetretene Schäden sollen saniert werden.
- 03 Großflächige und bandartige Siedlungsräume sollen durch Trenngrün gegliedert werden.
- 4.1.2 Schutz und Pflege der Landschaft
- 01 Die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese schutzwürdigen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.
- 4.1.2.1 Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete
- 01 Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:
- überwiegende Teile der naturräumlichen Einheiten Sandsteinspessart, Vorderer Spessart und Sandsteinodenwald, ...
- 4.1.2.3 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Landschaftsbestandteilen
- 01 Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz

gestellt werden:

- Hecken und Feldgehölze im Vorspessart,
- Feuchtbereiche der Gewässerniederungen in Spessart- und Odenwaldtälern.

02 In den Landschaftsbestandteilen sollen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachteilig verändernde Eingriffe vermieden werden. Die Landschaftsbestandteile sollen in der Regel einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden. Pflegemaßnahmen sollen durchgeführt werden, soweit es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist.

- 4.1.3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen
- 4.1.3.1 Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich
- 06 In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Kahl, Aschaff, Elsava, Mömling, Mud und Erf, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden.
- 07 Bei Siedlungsvorhaben im Naturpark außerhalb der Schutzzone soll auf das Landschaftsbild besondere Rücksicht genommen werden.
- 08 Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.
- 09 Siedlungsrandbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzpflanzungen angebunden werden.
- 4.1.3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft
- 01 Landschaftsteile, die das charakteristische Landschaftsbild der Region prägen, insbesondere... im Vorderen Spessart... sollen zur Erhaltung der typischen Landschaftseigenart genutzt, gepflegt bzw. entwickelt werden.

02 Einer Aufforstung der Spessart- und Odenwaldtäler, insbesondere der nach Art. 7, 9 und 12 BayNatSchG geschützten bzw. zu schützenden Flächen sowie der Talabschnitte mit zu erhaltendem raumprägenden, charakteristischen Landschaftsbild, soll grundsätzlich entgegengewirkt werden.

03 Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung und hauptsächlich ungelenktes Freizeitwohnen …entstanden sind. Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch nicht rekultivierte Entnahmestellen von Bodenschätzen entstanden sind.

04 Die auf Dauer aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen sollen, soweit sie nicht als Siedlungsflächen vorgesehen sind, vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei sollen die Brachflächen ggf. entweder der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen oder durch Landbewirtschaftung oder Pflegemaßnahmen offengehalten oder aufgeforstet werden. Die Maßnahmen für die einzelnen Flächen sollen im jeweiligen Fachplanfestgesetzt werden.

05 In den Landschaftsteilen der Region, die intensiv ackerbaulich genutzt werden und nur relativ wenig Bäume und Sträucher enthalten, soll der hier oft vergleichsweise geringe Bestand an ökologischen Ausgleichsflächen vorrangig gesichert und gepflegt werden. Darüber hinaus soll hier auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung an das Relief die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden sollen.

06 Bei der Erstellung von Verkehrs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Anlagen der Energieversorgung soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet werden.

08 Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand

belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwasserstandes bewirken, sollen unterbleiben.

#### 4.2 Wasserwirtschaft

#### 4.2.3 Gewässerschutz

01 Zur Verringerung der Belastungen der Gewässer, insbesondere des Maines, sollen die kommunalen Abwasseranlagen ausgebaut und der technischen Entwicklung angepasst werden.

#### 4.2.5 Hochwasserschutz

01 Z Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden. Hochwasserabflussflächen sollen insbesondere in den im Maintal sowie in den engen Talräumen des Spessarts und des Odenwalds gelegenen Siedlungsgebieten freigehalten werden.

02 Es soll darauf hingewirkt werden, dass abflussregelnde und die Gewässergüte maßgebend verändernde Maßnahmen an grenzüberschreitenden Fließgewässern so aufeinander abgestimmt werden, dass für die Unter- und Oberlieger keine wasserwirtschaftlichen Nachteile entstehen."

## SCHUTZGEBIETE, ÖKOFLÄCHENKATASTER

Naturpark "Spessart" (NP-00015) und Landschaftsschutzgebiet "LSG innerhalb des Naturparks Spessart" (LSG-00561.01) nach Art. 15 BayNatSchG

Das Gebiet des Naturparks war It. Verordnung vom 28.07.1982 in eine Schutzzone und in eine Erschließungszone eingeteilt. Die Verordnung wurde am 03.12.2001 geändert. Die bisherige Schutzzone wurde in ein Landschaftsschutzgebiet umbenannt.

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
- 2.die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

(§ 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart", 2001)

Lt. § 5 ist es daher im Landschaftsschutzgebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Der im Auftrag des Vereins Naturpark Spessart erstellte Einrichtungsplan (IGI, 1981) mit der Fortschreibung aus dem Jahr 1999 nennt im Gemeindegebiet Geiselbach vor allem die Strukturierung und Vernetzung der strukturärmeren Bereiche durch Gehölze und lineare Krautfluren als vorrangig.

Landschaftliche Leitziele (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) der Naturräumlichen Einheit "Vorderer Spessart" (142), die das Gemeindegebiet betreffen, sind:

## Wälder

### Entwicklungsziele:

- Entwicklung flächendeckend naturnaher Bestände
- Entwicklung mehrstufiger Waldränder aus standortgerechten Laubhölzern mit nährstoffarmen Krautsäumen

Offenlandschaften (Charakterarten Steinkauz, Wendehals)

## Erhaltungsziele:

- Erhalt des differenzierten Nutzungs- und Lebensraummosaiks mit Extensivwiesen und -weiden, kleinflächigen Magerrasen, Streuobstbeständen, Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen
- Erhalt von Streuobstbeständen als Lebensraum für den Steinkauz
- Erhalt biotopprägender extensiver Nutzungsformen (Beweidung, Mähnutzung und Streuobstbau)

#### Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Streuobstbeständen als Lebensraum für den Steinkauz
- Schutz südexponierter Hänge vor Bebauung mit den Möglichkeiten der Bauleitplanung

<u>Gewässer und Auen</u> (Charakterarten Bekassine, Braunkehlchen, Wasseramsel, Eisvogel, Feuersalamander)

#### Erhaltungsziele:

- Erhalt naturnaher Gewässer- und Auenabschnitte

#### Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Auwaldstrukturen in ausreichend breiten Talabschnitten
- Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung in verbrachenden Talabschnitten

#### Landschaftsbezogene Erholung

- Aufarbeitung der kulturhistorischen Bedeutung von Streuobstbau und historischem Bergbau als wertgebende Momente zur Gestaltung von Erholungs-, Erlebnis- und Bildungsangeboten
- Berücksichtigung empfindlicher Bereiche bei der Erholungsplanung und -nutzung
- Vermeidung weiterer Landschaftsschäden durch Motorsport

Auch zum Thema Landschaftspflege und -gestaltung nennt der Entwicklungsplan Maßnahmen und wertvolle Bereiche, die auch in der Gemeinde Geiselbach anwendbar bzw. vorhanden sind.

- Erhalt strukturreicher, kleinteiliger Kulturlandschaften mit Magerrasen, Rainen, Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und [...] extensiv genutzten Streuobstbeständen
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Mischwälder

Explizit werden für die Gemeinde Geiselbach folgende Maßnahmen genannt:

- Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung von Streuobstbeständen als Lebensraum für den Steinkauz
- Maßnahmen zu Erhalt und Entwicklung von Talauen mit Beeinträchtigungen auf größeren Abschnitten (Entfernung von Gehölzsukzession)

Des Weiteren werden Maßnahmen genannt, die den Erhalt von offenen, grünlandgeprägten Bachtälern entlang von Gewässern 3. Ordnung (Geiselbach,



Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan Naturpark Spessart

Omersbach, Falkenbach, Näßlichbach, Schneppenbach) sichern sollen.

### Naturdenkmäler gem. Art. 9 BayNatSchG

Ein Naturdenkmal ist ein nach Art. 9 BayNatSchG unter Naturschutz stehendes Landschaftselement. Damit sollen bestimmte Landschaftselemente aus ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder heimatkundlichen Gründen unter Schutz gestellt werden

Die Ausweisung von Naturdenkmalen erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnung, Pflege und Betreuung der einzelnen Objekte sowie ggf. die Erstellung von Pflegeplänen liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern oder kreisfreien Städten.

Im Gemeindegebiet Geiselbach finden sich insgesamt zwei Naturdenkmäler:

- "Quarzitsteinbruch" (671N0119) in der Gemarkung Geiselbacher Forst, Flur-Nr. 21 (VO vom 6.8.1980)
- "Stieleichen in Omersbach" (671N0138) in der Gemarkung Omersbach, Flur-Nr. 6/1 (VO vom 29.1.1985), sowie der Landschaftsbestandteil
- "Stieleiche" auf dem Grundstück Fl. Nr. 43 der Gemarkung Omersbach.

Auskunft durch Herrn A. Hofmann vom Landratsamt Aschaffenburg Sachgebiet 81 (Naturschutz) im Oktober 2017 sowie Frau C. Meßenzehl im November 2019.

Zudem befindet sich in der Gemeinde das im Geotopkataster Bayern erfasste und dem geowissenschaftlichen Wert "wertvoll" klassifizierte Geotop Nr. 671A034 (Aufgelassene Quarzitbrüche NNE von Geiselbach).

## GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

Geschützter Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1.zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-

haushalts,

- 2.zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsoder Landschaftsbildes,
- 3.zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4.wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten."

## Ökoflächenkataster - bestehende Ausgleichsflächen

Im Ökoflächenkataster werden sowohl Ausgleichsund Ersatzflächen mit zugewiesenem Eingriff, als auch bevorratete Ausgleichsflächen aufgeführt. Die gesetzliche Grundlage für Meldungen an das bayerische Ökoflächenkataster findet sich im Art. 9 BayNatSchG Kompensationsverzeichnis. (Art. 9 Satz 4 abweichend von § 17 Abs. 6 BNatSchG):

Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereitbarer Form. Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln in den Fällen des Art. 7 und des § 16 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Angaben. Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

Laut Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) finden sich derzeit innerhalb der Geiselbacher Gemeindefläche vier Flächen, die im Kompensationsverzeichnis aufgeführt sind. Diese Flächen sind als Ausgleichs- und Ersatzflächen gemeldet, kompensieren also demnach bereits einen zugewiesenen Eingriff.

Die Gemeinde Geiselbach führt ein internes Ausgleichsflächenkonzept, welches z. Z. fortgeschrieben und ergänzt wird.

s. Kap. 4.1 Landschaftsplanerische Ziele und Maß-

nahmen

## VORGABEN WEITERER FACHPLANUNGEN UND ERHEBUNGEN

#### **Biotopkartierung Bayern**

Der Begriff "Biotopkartierung" steht für die systematische Erfassung ökologisch wertvoller Flächen im Gelände. Sie hat weder das Ziel noch die Möglichkeit, Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstücksbesitzern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Rechtliche Einschränkungen können sich aus bestehenden Gesetzen, z. B. dem § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG, dem § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG oder Schutzgebietsverordnungen ergeben.

Die Biotopkartierung gibt Hinweise zu Situation, Einzelstrukturen, Arteninventar und Nutzung der einzelnen Biotoptypen. Gleichzeitig werden für die einzelnen Biotopflä-chen konkrete Pflegehinweise benannt. Im Gemeindegebiet von Geiselbach wurden im Jahr 1992 ca. 41,16 ha als Biotop-Fläche (d.h. etwa 3 % des Gemeindegebiets) erfasst, wobei es sich vor allem um Laubwaldreste, Feldgehölze, Hecken und Bäche handelt. Die "Biotopfläche" hat sich aufgrund z. T. geänderter Nutzung jedoch drastisch reduziert.

## Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)

Im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz wurde für den Landkreis Aschaffenburg im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes Bayern ein umfassender "Landkreisband" erstellt (Fertigstellung März 1997).

<u>Übergeordneten Ziele und Maßnahmen des Artenund Biotopschutzprogrammes für den Vorderen</u> Spessart:

 Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher, kleinteiliger Kulturlandschaften mit Magerrasen, Extensivgrünland, Rainen, Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und, als besonderer Schwerpunktlebensraum, extensiv genutzten Streuobstbeständen,

- [...],
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Mischwälder.
- Verstärkte Förderung einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden Landwirtschaft, um örtliche Überlastungen zu beseitigen.

Spezielle Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes für ausgewählte Lebensraumtypen des Verfahrensgebiets:

#### Quellen:

- "Erhalt aller Quellen, d. h. Untersagung von Quellfassungen, Dränierungen, Verfüllungen und Umwandlung von Quellbereichen in Fischteiche oder "Biotoptümpel"
- [...]
- Schaffung abschirmender Pufferzonen; in diesen Pufferzonen soll jegliche Düngung und Pestizidausbringung unterbleiben (Pufferzonenbreite abhängig vom Gelände, i. d. R. mindestens 50 m)
- Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen (z. B. Schuttablagerungen, Trittbelastung durch Weidevieh), Rücknahme illegaler Drainagen, Beseitigung ungenehmigter Aufforstungen, soweit die Quelllebensgemeinschaften dadurch beeinträchtigt werden (evtl. Rodungserlaubnis erforderlich [...]), Überführung älterer, nicht standortgemäßer Aufforstungen in eine naturnahe Bestockung
- Regeneration vollständig gefasster und abgedeckter Quellen; zumindest soll eine ausreichende Restwassermenge im anschließenden Quellbach verbleiben (Überlauf),
- Beseitigung von Quellfassungen, sofern diese für die örtliche Wasserversorgung nicht mehr essentiell benötigt werden und kein kulturhistorisches Interesse vorliegt".

#### Fließgewässer:

- "Schutz- und Entwicklungsziele für Gräben sollen auf jeden Fall mit der Zielsetzung der Erhaltung von Feuchtlebensräumen abgestimmt werden […],
- Verhinderung der Neuanlage von Gräben und Aufstau bzw. Verfüllung bestehender Gräben in

- wertvollen Feuchtgebieten (Auwiesen, Quell- und Moorgebiete, Au- und Bruchwälder) [...],
- Erhalt ausgewählter Teile der Grabensysteme in den Spessarttälern als Amphibienlaichgewässer und Standorte seltener Pflanzenarten,
- Verbesserung ökologisch wenig bedeutsamer Gräben bzw. Erhalt ökologisch wertvoller Gräben".

#### Teiche, Weiher, Altwasser:

- "Naturschutzrechtliche Sicherung weiterer ausgewählter Teiche und Weiher mit reichen Verlandungszonen und Vorkommen seltener und gefährdeter Arten [...] alternativ soll der Erwerb oder die langfristige Pacht durch Naturschutzbehörden oder -verbände angestrebt werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist,
- Extensivierung der fischereilichen Nutzung in einem Teil (min. 30 %)·der Stillgewässer (z. B. über das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm) [...],

Berücksichtigung folgender Grundsätze bei Entlandungsmaßnahmen:

- Erhalt von mindestens einem Viertel der Verlandungszonen als ökologisches Regenerationspotential
- Erhalt bzw. vollständige Aussparung großflächiger Schiffbestände
- keine Ablagerung von Aushubmaterial auf wertvolle Feuchtbereiche wie Nasswiesen
- Beachtung einer möglichst ganzjährigen Wasserführung, zumindest aber in den Monaten Februar bis Oktober; lediglich bei Teichen mit seltenen Teichbodenfluren sollte in mehrjährigem Rhythmus der Teichboden während der Vegetationsperiode trockenfallen [...] nach vorheriger naturschutzfachlicher Prüfung [...]
- keine gleichartige Nutzung aller Einzelteiche von Teichgruppen [...]
- Ausbildung mindestens einer flach verlaufenden Uferseite in den randlichen Teichen einer Teichkette; der Flachuferbereich sollte zumindest teilweise besonnt sein, um Frühlaichern (z. B. Grasfrosch) ausreichend warmes Wasser zu bieten; die Däm-

me der zentral liegenden Teiche sollen so flach verlaufen, dass sich ein schmaler Röhrichtsaum ausbilden kann,

 Anlage von mindestens 10 m breiten Pufferzonen ohne Nutzung [...] zur Minderung des Nährstoffund Pestizideintrags aus landwirtschaftlichen Flächen".

Tümpel und sonstige ephemere Kleingewässer:

 "Sicherung von Kleingewässern durch den Erhalt größerer Komplexlebensräume, v. a. in Auen, Feuchtgebieten und Abbaustellen (Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und Lehmgruben)

Weitere Neuschaffung von Tümpeln mit den Schwerpunkten

- Bach- und Flussauen, v. a. Kahltal,
- Wälder.
- Feldflur (als Trittsteinbiotope),
- Abbaugebiete,
- in der Nähe intensiv bewirtschafteter Teiche (als Ausweichbiotop).
- Verzicht auf feste Wegedecken dort, wo es nicht unbedingt nötig ist,
- Anlage und Schonung von Tümpeln bereits während des Betriebes in Abbaustellen; Erhalt von Kleingewässern nach Beendigung des Abbaus".

Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Röhrichte:

- "Erhalt des vollständigen Typenspektrums der Röhrichte, Großseggenriede und Hochstaudenfluren im Landkreis
- Sicherung von Lebensraumkomplexen [...], die im räumlichen Zusammenhang mit Fließgewässern stehen; Verzicht auf den weiteren Ausbau von Fließgewässern, da [...] Grundwasserabsenkungen die Artzusammensetzung drastisch verändern
- Neuschaffung und Ausdehnung von Hochstaudenfluren, Röhrichten und Großseggenrieden in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen des Landkreises [...], insbesondere entlang sämtlicher Fließgewässer im Zuge ihrer Revitalisierung und

- der Verbesserung ihrer Funktion als Vernetzungselemente für Feuchtgebietsarten (Pufferstreifen an Gewässern [...]); als Pflegemaßnahmen sollen Teilbereiche im zweijährigen Wechsel (ab 100 m Länge) gemäht werden.
- Neuschaffung von Röhrichten, Großseggenrieden und Hochstaudenfluren am Unterlauf von Teichketten, um eutrophiertes Teichwasser erst nach Passieren eines verlandeten Teiches oder Grabens ins Fließgewässernetz zurückzuführen [...]
- [Weitere] Ziele und Maßnahmen, die Röhrichte, Großseggenriede und Hochstaudenfluren außerhalb von Gewässerverlandungsreihen betreffen" s. ABSP für den Lkr. Aschaffenburg

### Feuchtgrünland:

- "Schutz und Erhalt großer, zusammenhängender und störungsarmer Feuchtwiesenflächen mit hohem Strukturreichtum […]
- Rückführung intensiv genutzter Wirtschaftswiesen in extensiv genutztes Grünland durch Reduktion von Düngung und Schnitthäufigkeit
- [...i
- um isoliert liegende Feuchtflächen zu vernetzen,
- in Überschwemmungsgebieten und
- im Einzugsbereich von Quellen (Wasserschutzgebiete)
- Rückführung von Ackerland in Grünland
- in Überschwemmungsgebieten,
- in ausgewiesenen Wiesenbrütergebieten [...]
- [...i
- Pflege von Kleinseggenrieden bzw. Wiederherstellung degenerierter oder intensivierter Bestände; Einbindung der nur kleinflächig ausgebildeten Bestände in größere Feuchtgebietskomplexe [...]
- Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen auf feuchten Wiesenflächen [...]
- Erstellung örtlicher Biotopverbundsysteme oder Schaffung größerer Feucht- und Nasswiesenbreiche (z. B. im Rahmen der ländlichen Neuordnung) [...]"

#### Streuobstbestände:

- "Erhalt bestehender Obstwiesen [...]
- Optimierung und Pflege [...]
- Neuschaffung von Obstwiesen [...]"

### Hecken, Gebüsche und Feldgehölze:

- "Unterschutzstellung wertvoller Heckenkomplexe, Einzelhecken und Feldgehölze […]
- Erhalt aller vorhandenen naturnahen Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Hohlwege mit ihrem Strukturreichtum
- Umstrukturierung bzw. Verbesserung neuangelegter Hecken (v. a. bei der Ländlichen Neuordnung) im Hinblick auf ihre standortgemäße Zusammensetzung sowie auf eine möglichst große Strukturvielfalt
- Erhalt und Förderung zusätzlicher Strukturkomponenten zur Wertsteigerung in vorhandenen Hecken und Feldgehölzen (z. B. Lesesteinhaufen, Holzlager, Reisighaufen, Staudensäume); dabei ist auf den Erhalt wertvoller Säume zu achten.
- Extensive Nutzung der angrenzenden Flächen
  [...]; wichtig ist die Erhaltung artenreicher, magerer
  Säume (Mindestbreite 3 m, jährliche oder zweijährliche Mahd im Spätsommer).
- Vermeidung einer weiteren Zunahme von Gehölzbeständen auf wertvollen Offenstandorten [...]
- Prüfung von Möglichkeiten zur Beseitigung bereits vollzogener Aufforstungen in hochwertigen Hecken- und Rainfluren, soweit der Artenbestand noch nicht im veränderten Bestandsklima verschwunden ist (in jedem Fall bei ungenehmigten Aufforstungen) [...]
- Schutz und Verbesserung von Rainen, Ranken und Lesesteinwällen [...]
- Anlage von Hecken zur Verbindung von Heckenkomplexen untereinander und zur Anbindung an Siedlungen (bzw. zur Einbindung dieser in die Landschaft)
- Neuanlage von Hecken in erosionsgefährdeten Lagen [...]

Bei der Neuanlage von Hecken soll als oberster

Grundsatz unbedingt beachtet werden, dass hierbei keine wertvollen Biotope (wie Magerrasen, Quellfluren u. ä.) beeinträchtigt oder gar zerstört werden dürfen. "

#### Wälder:

- "Erhalt und Förderung stabiler Waldökosysteme als Grundvoraussetzung für eine umfassende Erfüllung aller Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion); Förderung einer Waldbewirtschaftung, die sich aus der Dynamik natürlicher Waldökosysteme mit der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft ableitet [...]
- Förderung von Alt- und Totholz als wichtigen Habitatstrukturen im Ökosystem "Wald" und Lebensraum vieler "waldspezifischer" Organismen [...]
- Sicherung der Verjüngung aller standortheimischen und -gerechten Baum- und Straucharten sowie der Entwicklung der typischen Krautschicht [...]
- Förderung der natürlichen Sukzession mit Schlagund Staudenfluren sowie Vorwaldstadien [...]
- Förderung struktur- und artenreicher Waldbestände in der forstlichen Bewirtschaftung und der waldbaulichen Planung [...]
- Schutz der Ressourcen Wasser und Boden durch schonende forstwirtschaftliche Nutzung [...]
- Erhalt großflächiger, unzerschnittener Wälder; keine weitere Zerschneidung zusammenhängender Waldflächen durch Straßenbau u. ä. [...]
- Erhalt und Aufbau mehrstufiger (20 30 m tiefer) Waldränder (mit Strauch-und Wildkrautsäumen) als ein wichtiges Element einer Biotopverbundplanung, Schaffung breiter Säume als Pufferzonen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, als Lebensraum typischer Waldsaum-Biozönosen und als Vernetzungslinien für Magerrasen- und Saumarten (Mindestbreite 10 m), Rücknahme angrenzender Intensivnutzungen [...]
- Ökologische Optimierung von "Nichtholzbodenflächen", (Waldwiesen, Heideflächen, Holzlagerplätze usw.) und "sonstigen Flächen" [...]
- Erhalt ausreichender Pufferzonen zwischen Siedlungen und Wäldern bzw. Waldrändern"

#### Abbaugebiete:

- "Verzicht auf Rekultivierung naturschutzfachlich wertvoller Abbaustellen […]
- Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Abbaustellen gegen Störungen und Gefährdungen von außen: Schaffung von Pufferflächen, z. B. durch Heckenpflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (auch zur Einbindung ins Landschaftsbild), Schließen von Zufahrtswegen zur Vermeidung von Müll- und Bauschuttablagerungen, Motocross u. ä. (Zufahrtswege auflassen oder blockieren); Mehrfachnutzungen von Abbaustellen (insbesondere Naturschutz und Erholung) sind nicht sinnvoll.
- Wiederaufforstungen von Abbaustellen sollen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen; dabei soll insbesondere auf eine naturnahe Sukzessionsfolge geachtet werden [...]
- Ausweisung neuer Abbaugebiete nur nach eingehender Untersuchung der betroffenen Flächen"

## Ackerwildkrautfluren:

- "Verstärkte Anwendung des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogrammes (Ackerrandstreifen) unter Berücksichtigung [bestimmter] ökologischer Auswahlkriterien [s. ASBP]
- Extensive Bewirtschaftung ganzer Äcker mit vollständigem Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz auf Standorten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie in großflächigen, strukturarmen Agrargebieten
- Aufrechterhalten einer dauerhaften, extensiven Bewirtschaftung auf brache- oder aufforstungsgefährdeten Grenzertragsstandorten [...]
- Berücksichtigung des Schutzes der Ackerflora bei Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogrammen der Landwirtschaftsverwaltung [...]
- Bei Flurbereinigungen sollen Schlagbreiten unter 200 m angestrebt (Verminderung der Barrierewirkung) und Feld- und Wiesenraine erhalten oder neu angelegt werden [...]"

### Lebensraumkomplexe:

- "Im Landkreis vorhandene, typische Lebensraum-

- komplexe sollen naturschutzrechtlich gesichert werden [...]
- Lebensraumkomplexe mit bedrohten Arten, die größere Areale benötigen, sollen nicht verkleinert oder zerschnitten werden.
- Alle noch vorhandenen, weitgehend intakten Biotopabfolgen entlang eines Gradienten (z. B. Feuchte) sollen erhalten werden.
- Beeinträchtigte Biotopkomplexe sollen z. B. durch Pflege- und Neuschaffungsmaßnahmen hinsichtlich Flächengröße, Typen- und Strukturvielfalt, räumlicher Anordnung der Einzelbiotope und Vollständigkeit der Biotopabfolge optimiert werden [...]"

Die Vorgaben und Ziele für Geiselbach sind im Landschaftsplan berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG:

Der Art. 23 BayNatSchG beschreibt die gesetzlich besonders geschützten Biotope wie z. B. seggenoder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Quellbereiche, naturnahe Bachabschnitte, Magerrasen, Borstgrasrasen und wärmeliebende Säume.

In den Landschaftsplan übernommen sind die Erhebungen aus der Biotopkartierung Bayern. Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Gemeindegebiet befinden sich v. a. geschützte Feuchtflächen in den Talauen, insbesondere naturnahe Fließgewässerabschnitte mit gewässerbegleitenden Gehölzen, Hochstaudenfluren und Röhrichten. Dort finden sich auch flächige Feuchtwiesen oder Feuchtbrachen.

Erfasst wurden außerdem nur zwei kleinflächige Trockenbiotope (bodensauere Magerwiesen und Magersäume) südwestlich und nordwestlich von Omersbach.

Entsprechende Trockenbiotope (Zwergstrauchheiden) bestehen punktuell in den Waldgebieten, sind aber nicht auskartiert.

In der Biotopkartierung nicht gesondert erfasst sind außerdem Quellbereiche im Ober- und Mittellauf des



Ausschnitt des Waldfunktionsplans des Lkr. Aschaffenburg

#### Geiselbachs.

#### Waldfunktionsplan:

Die Waldfunktionspläne werden von den Oberforstdirektionen im Einvernehmen mit den höheren Landesplanungsbehörden ausgearbeitet und aufgestellt. Sie sind zugleich forstliche Rahmenpläne und bilden zusammen mit den Agrarleitplänen die Landnutzungsplanung.

Gemäß Art. 6 BayWaldG enthält der Waldfunktionsplan "die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt, [außerdem] die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung."

Der Waldfunktionsplan zeigt u. a. die örtlich und regional wichtigen und vorrangigen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie besondere Bedeutungen bestimmter Waldbereiche aller Besitzarten auf.

In der Gemeinde Geiselbach finden sich Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz und die Erholung. Das grundlegende Ziel des Waldfunktionsplanes ist der Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen, v. a. derer mit Schutz-, Erholungs-, und Sonderfunktionen.

Der Waldfunktionsplan weist dem Wald in der Gemeinde Geiselbach folgende Funktionen zu:

## **Bodenschutzwald**

- am Hang des Näßlichbachs,
- am Hang des auf hessischer Seite verlaufenden Budemichgrabens,
- am Hang der Mündung Falkenbach in Geiselbach (oberhalb Teufelsmühle),
- am Hang des Geiselbachs unterhalb der Einmündung Falkenbach und
- am Westhang des Steinrückens zum Falkenbach hin zwischen Geiselbach und Omersbach

### sonstiger Wasserschutzwald

- entlang des Geiselbachs, Falkenbachs, Omersbachs, Schneppenbachs und Näslichbachs

#### Wald mit stark landschaftsbildender Funktion

- Laubwald "Rötenrain", ca. 5,5 ha

## Erholungswald der Intensitätsstufe I (mit Schwerpunkten Erholungsverkehr)

 für den Geiselbacher Forst im Bereich des Kreuzweges, ca. 5,2 ha

## Erholungswald der Intensitätsstufe II (ohne Schwerpunkte Erholungsverkehr)

- für den Geiselbacher Forst im Norden und
- für Teile der Hangwälder unterhalb Gut Frohnbügel, dort ist auch ein Schwerpunkt der Erholung verzeichnet

#### Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (EG-)WRRL ist eine im Jahr 2000 in Kraft getretene Richtlinie zur europaweiten Vereinheitlichung des Gewässerschutzes. Die WRRL wurde in nationales Recht verankert und findet sich in den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder.

- Bund: z. B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung zum Schutz der Ober-flächengewässer (OGewV), Grundwasserverordnung (GrwV);
- Bayern: z. B. Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW)
- Hessen: z. B. Hessisches Wassergesetz (HWG), Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO), Verordnung über die Zuständigkeit nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (GrwO-GewZustVO)

Ziel der WRRL ist die Erreichung eines "guten Gewässerzustandes" grenzübergreifend in ganz Europa. Der Zeitplan sieht die Erreichung des Zielzustandes innerhalb von drei Zyklen bis zum Jahr 2027 vor.

Hauptwerkzeuge sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Abgehandelt werden sowohl Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer), als auch das Grundwasser.

Im Zuge der WRRL wurden internationale Flussgebietseinheiten entwickelt. Diese umfassen einen Hauptstrom inkl. dessen Einzugsgebiets. Geiselbach befindet sich in der Flussgebietseinheit des Rheins.

Fließgewässer werden in der WRRL zu Flusswasserkörpern (FWK) zusammengefasst. In der Gemeinde Geiselbach finden sich davon zwei:

- FWK "Kahl bis Einmündung Geiselbach; Geiselbach; Westerbach; Sommerkahl; Reichenbach" (2\_F160)
- FWK "Birkigsbach" (DEHE\_247858.1; hessischer FWK).

Das Grundwasser ist in Grundwasserkörper eingeteilt. Geiselbach liegt auf zwei Grundwasserkörpern, die beide bis nach Hessen reichen:

- 2\_G063\_HE (Kristallin-Aschaffenburg) / 2470\_0003.1
- 2470 10104 / DEHE 2470 10104 BY

Beide Grundwasserkörper sind Teil des Maßnahmenraums Main-Kinzig-Kreis.

#### Sonstige Fachplanungen

Die Gemeinde Geiselbach ist Mitglied des kommunalen Allianz "Kahlgrund-Spessart" (ILE). Für das Plangebiet besteht ein integriertes Ländliches Entwicklungskonzept. Zudem liegt Geiselbach innerhalb des LEADER-Gebietes Spessart.

Für dieses besteht eine aktualisierte lokale Entwicklungsstrategie (LES Spessart), u. a. mit dem Projekt "Wald ErFahren".

## 3. RAUM- UND STRUKTURANALYSE

## 3.1 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN - BESTAND UND BEWERTUNG

#### 3.1.1 LANDSCHAFTLICHE VORGABEN

#### Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich ist das Planungsgebiet der Haupteinheit "Vorderer Spessart" (142) zuzuordnen. Im Norden bildet die bayerisch-hessische Landesgrenze auch die Grenze des Vorderen Spessarts zum "Sandsteinspessart" (141).

### 142 Vorderer Spessart

Diese naturräumliche Einheit ist definiert durch abwechslungsreiche Offenlandschaften und ein vielgestaltiges kleinkuppiges Relief. Der Boden ist oft mosaikartig aufgebaut und durch kleinräumige Gesteinswechsel sowie Lössaufwehungen geprägt. In tieferen Lagen findet man Parabraunerde, ansonsten Braunerde und in den Tallagen Aueböden. Das Gebiet ist geprägt durch die landschaftliche Entwicklung, welche zu kleinteiligen Mosaiken aus Streuobstflächen, kleinen Feldern, Grünland, Feldgehölzen und Wäldern geführt hat. Große zusammenhängende Feldfluren sind meist nur auf den Hochflächen zu finden. Die durch das Relief bedingten kleinräumigen Strukturen sind charakteristisch und bieten wichtige Strukturen des Naturraums, die auch in der Gemeinde Geiselbach zu beachten sind:

- Naturnahe Hangwälder am Spessartanstieg und am Hahnenkamm
- Reste von Feuchtgrünland in Bachauen
- Ausgedehnte Streuobst- und Magerwiesenkomplexe
- Naturnahe Fließgewässerabschnitte

Naturräumlic	he Einheiten	Charakteristik /	
Haupteinheit	Untereinheit	Beschreibung	
142 Vorderer Spessart	142-0 Hahnenkamm - Haidkopf - Höhenzug	Tief eingeschnittenes Geiselbachtal bildet die südliche Grenze; stark eingetiefte Bäche (Muldentäler), die zu Kahl und Aschaff entwässern; Rücken aus Quarzit- und Glimmerschiefer; wenig Ackerbau aufgrund des Reliefs, vorwiegend Waldnutzung.	
	142-10 Kahlgrund	Höhenrücken zwischen Kahl und tief eingeschnittenen Nebenbächen; zum Hahnenkamm-Haidkopf-Höhenzug hin höhere Verebnungen (bis 340 m NN); bei Geiselbach variskisch angelegte Mulde mit Rotliegendem, Zechstein und Buntsandstein; Lössüberdeckungen zwischen Geiselbach und Dörnsteinbach; tiefgründige, grusige bis sandige Lehmböden; v. a. Ackerbau in den Ebenen, Wald auf den Steilhängen	

Die Naturraum-Untereinheiten lassen sich innerhalb der Gemeinde Geiselbach in ökologische Raumeinheiten teilen:

Naturräum- liche Unterein- heit	Ökologische Raumeinheit	Charakteristik / Beschreibung
142-0 Hahnenkamm	Tief eingeschnitte Täler und Mulden (zur Kinzig)	<ul> <li>Verlauf des Näßlichgrabens mit angrenzendem Begleitge- hölsaum, Feuchtwaldresten und Nasswiesen</li> </ul>
- Haidkopf - Höhenzug	Steilhänge des Näßlich- bachs und der Seitentäler	- bewaldete Steilhänge des Näßlichbachs
	Hänge des Ziegelbergs mit Lössaufwehungen	- Sanftere Hänge
		- Großflächige Lössaufwehungen
		- Nutzung als Acker-, Grün- und Weideland
	Ausläufer des Hahnen- kamm - Haidkopf - Höhen- zugs (Kreuzberg, Rochus- berg, Vorderer und Hinterer Gleisberg, Ziegelberg, Steinchen)	- Höhenrücken auf max. 388 m üNN
		- Großflächige Bewaldung durch Geiselbacher Forst oder
		- Ackerbauliche Nutzung im Bereich der Lössaufwehungen (Ziegelberg)
	Tief eingeschnittene Täler und Mulden (zur Kahl)	<ul> <li>Verlauf des Geisel-, Omers- und Falkenbachs mit angren- zendem Begleitgehölzsaum, Feuchtwaldresten und Nass- wiesen</li> </ul>
	Steilhänge des Geiselbachs und der Seitentäler	<ul> <li>Strukturreiche, z. T. tief eingeschnittene Bachtälchen mit teilweise ausgeprägter Kulturlandschaft (Streuobstwiese)</li> <li>bewaldete Steilhänge</li> </ul>
	Sanfte Hänge des Kahl- grund mit Lössaufwehungen	- Sanftere Hänge
		- Großflächige Lössaufwehungen
		- Nutzung als Acker-, Grün- und Weideland
	Verebnungen (bis ca. 340 m üNN) (Stützelhöhe, Windecke, Steinbrücken)	- Höhenrücken auf max. 327 m üNN
		- Großflächige Bewaldung oder Grünlandnutzung und Streu- obstnutzung

Die Themenkarte "Naturräumliche Gliederung" im Anhang stellt die naturräumliche Situation von Geiselbach dar (Quelle: Schwenzer, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 139 Frankfurt am Main).

## Geologischer Aufbau, Relief mit Topographie

In der Gemeinde Geiselbach bildet v. a. Sandstein (Rotliegendes) mit dolomitischem Mergel aus dem Perm den Grundstock der Landschaft. Die Ortslage Geiselbach liegt auf Zechstein mit Bröckelschiefer (Ton- u. Dolomitstein). Im Bereich südöstlich von Geiselbach und Omersbach bildet dagegen kalkhaltiger Schluff (Löss) aus dem Quartär die geologische Haupteinheit.

In das Gestein haben sich als Hauptgewässer der Geiselbach, der Omersbach, der Falkenbach und der Schneppenbach eingetieft. Ein weiteres markantes Tal im Geiselbacher Forst entstand durch den Näßlichbach, welcher teilweise als Grenzgewässer zwischen Bayern und Hessen verläuft. Durch die Erosion der Fließgewässer entwickelte sich ein charakteristisch stark bewegtes und kleinräumliches Relief.

Die Geländehöhen reichen von 194 m üNN im Tal des Geiselbachs (nähe Teufelsmühle) bis zu 387 m üNN auf dem Kreuzberg im Norden der Gemeinde. Geiselbach liegt auf ca. 290 m üNN, Omersbach auf ca. 285 m üNN.

Die Daten stammen aus den Basisinformationen des BayernAtlas (Vgl. auch Themenplan "Geologie" im Anhang).

#### 3.1.2 SCHUTZGUT BODEN

Das Schutzgut Boden wird rechtlich durch folgende Gesetze und Verordnungen geschützt:

- Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bodenschutzgesetze (BBodSchG, BayBodSchG)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)

Die Bedeutung des Bodenschutzes wird durch die "Bodenschutzklausel" im § 1a Absatz 2 BauGB besonders hervorgehoben: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachver-

dichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

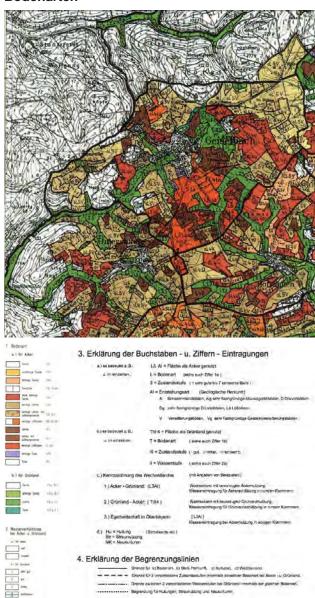
Laut § 1 BBodSchG gilt es "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen".

#### Böden im Untersuchungsgebiet

Kurzname	Bodenbezeichnung
13a	Fast ausschließlich Pseudogley- Braunerde und Braunerde (pseudo- vergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)
16b	Überwiegend Pseudogley und verbreitet Braunerde-Pseudogley aus Schluff bis Lehm über Lehm bis Schluffton (Lösslehm oder Lösslehm mit lehmiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)
580b	Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus grusführendem Lehm bis Schluff (Deckschicht) über grusführendem Lehm bis Ton (Sedimentgestein), selten Sandstein
607	Vorh. Pseudogley-Braunerde und pseudovergl. Braunerde, gering verbr. Braunerde-Pseudogley aus grusf. Sand bis Lehm (Decksch.) über Grussand bis -sandlehm (Fan- glomerat) oder Sandschluff
612	Vorherrschend Braunerde und Braunerde-Regosol, gering verbreitet Pelosol-Braunerde aus (grusführendem) Tonschluff bis Schluffton (Ton- oder Schluffstein), ger. verbr. mit Deckschicht aus Lehm
613a	Fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) und Regosol aus (flachem) grusführendem Lehm bis Ton (Deckschicht) über (Grus-)Ton, verbreitet über Tonstein des Zech- stein

652	Bodenkomplex: O/C-Böden, Ter- restrische Rohböden und Ranker aus blockreichem Schutt oder Fels (Quarzit(schiefer))
657	Fast ausschließlich Braunerde (pod- solig) aus Grussand bis -schluff (Deckschicht) über Sand- bis Schluff- schutt (Quarzit(schiefer) oder Sand- stein)
660	Fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus Gruslehm bis Grusschluff (Quarzit(schiefer))
660a	Fast ausschließlich Braunerde (pod- solig) aus grusf. Schluff bis Lehm (Lösslehm) über Schuttlehm bis Lehmschutt (Quarzitschiefer), gering verbreitet über Quarzitschiefer
73a	Fast ausschließlich Gley-Braunerde aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
73b	Fast ausschließlich Gley und Braunerde-Gley aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)
744a	Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Glimmerschiefer, Gneis, Lösslehm)
8h	Fast ausschließlich Braunerde aus (grusführendem) Lehm (Kristallinzersatz, Lösslehm)
8m	Fast ausschließlich (Para-)Braunerde (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Sandstein der Trias, Lösslehm)
8s	Fast ausschließlich Braunerde aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Gesteine des Rotliegend, Lösslehm)

#### **Bodenarten**



Ausschnitt Bodenschätzungsübersichtskarte (M 1 : 25.000) mit Legende (Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www. lfu.bayern.de)

Die Böden im Gemeindegebiet Geiselbach sind vor allem definiert durch feine Sedimente. Es finden sich vorwiegend sandige bis stark sandige Lehme sowie Lehme und einzelne lehmige Tone. Ein Großteil der Böden entstand durch Verwitterung, der südöstliche Bereich ist jedoch geprägt durch Lössaufwehungen.

#### Böden und Nutzungseignung

Im gesamten Plangebiet handelt es sich vorwiegend um mittel- bis tiefgründige, sandige, mehr oder weniger lehmige bis schluffige Braunerden verschiedener Ausprägung. Ein großer Teil der stärker sandigen Böden ist weniger für die Landwirtschaft geeignet (Bodengrundzahl/Ackerzahl 38/36). Die höheren Bodenschätzungswerte finden sich im Bereich von Lössauflagen. Löss ist tiefgründig, gut drainiert, leicht zu bearbeiten und ergibt eine gute Ernte. Die Auflagen liegen im Süden, Südosten, Osten und Nordosten von Omersbach, sowie im Südosten von Geiselbach. In diesem Bereich wird großflächig Ackerbau betrieben.



Blick auf den stärker landwirtschaftlich genutzten Bereich östlich von Geiselbach (Quelle: eigenes Foto Büro D+P)

Der Osthang des Ziegelbergs wird ebenfalls stark landwirtschaftlich genutzt. In diesem Bereich wird großflächig Mais angebaut, welcher auf Grund seiner geringen Bodendeckung die Bodenerosion durch Niederschlag sichtbar begünstigt (s. potenziell erosionsgefährdete Bereiche).

Die Hänge um Geiselbach und Omersbach werden außerhalb der fruchtbareren Lössauflagen je nach Hangneigung genutzt. Bereiche, die noch eine geringere Neigung aufweisen werden zum Ackerbau verwendet. Die etwas stärker geneigten Flächen zur Weide- und Koppelhaltung (meist Pferde), sowie als Grünland. In diesem Bereich findet man auch den Großteil der Streuobstwiesen. Die stärker hängigen Bereiche, wie der Südhang zum Geiselbach ("Heberain") sind überwiegend bewaldet.

Entlang des Näßlichgrabens und des Budemichgrabens, sowie entlang des Schneppenbachs haben sich Talsedimente aus schluffigen bis lehmigem Gley und Braunerde-Gley abgelagert. Im Bereich des Omersbachs, Falkenbachs und Geiselbachs sammelten sich Talsedimente aus schluffig bis lehmigen Gley-Braunerden. Entlang der Fließgewässer entwickelten sich lehmige Auenböden, die als absolute Grünlandstandorte zu werten sind.

#### Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion

Unter der Arten- und Biotopschutzfunktion der Böden wird die Funktion des Bodens als Standort für Biotope bzw. für Biotopentwicklungen verstanden. Hierzu zählen v. a. feuchte und trockene Böden. Ihnen kommt grundsätzliche Bedeutung zu:

- als Standort selten gewordener Arten und Lebensgemeinschaften (v. a. bei extensiver Bewirtschaftung),
- zur Auskunft über Möglichkeiten der Biotopentwicklung,
- als wichtiges Flächenreservoir im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsregelung,
- als Anhaltspunkte für die Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen.

Aus den Bodenschätzungskarten lassen sich für die Gemeinde Geiselbach v. a. feuchte Grünlandstandorte als Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion abgrenzen. Eine Erfassung der Standorte mit trockenen (meist Hangbereiche) bzw. mittleren Feuchtigkeitsverhältnissen und hoher Arten- und Biotopschutzfunktion erfolgt anhand landschaftsökologischer Methoden (Luftbildauswertung, Kartierung vor Ort):

## <u>Feuchtflächen</u>

 Geiselbach mit Falkenbach, Omersbach und Zuflüssen

- Schneppenbach
- Näßlichbach mit Budemichgraben
- Grünlandhang nordöstlich Geiselbach (unterhalb Wildenstein)

#### Mittlere Bodenfeuchte

Die Gemeinde Geiselbach weist im Durchschnitt eine mittlere bis höhere Bodenfeuchte auf. Standorte mit mittlerer Bodenfeuchte finden sich im gesamten Gemeindegebiet.

#### Trockenflächen

Innerhalb der Gemeinde Geiselbach gibt es nur wenige Flächen, die als ausgeprägter Trockenstandort zu bewerten sind.

- Das Grünland der Steinchen-Höhe

Die Bodenschätzung weist in der Angabe des Wasserverhältnisses (Wasserstufe) des Grünlandes innerhalb des Gemeindegebiets keine Besonderheiten auf. Die Grünländer sind der Wasserstufe 3 zugeordnet, welche kennzeichnend für normal mittlere Wasserverhältnisse mit einem mäßigen Anteil an Nässe-Zeigern ist. Grünlandflächen mit erhöhterem Wasserverhältnis (Wasserstufe 4) findet sich nur vereinzelt, z. B. entlang des Schneppenbachs an der Gemeindegrenze zu Schöllkrippen.

#### Bodendenkmäler

Für die Gemeinde Geiselbach werden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz folgende Bodendenkmale benannt (Stand 21.09.2017):

- Fundst.Nr. D-6-5821-0053 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter mittelalterliche Vorgängerbauten und Bestattungen, im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena von Geiselbach mit ehem. Kirchhof
- Fundst.Nr. D-6-5821-0054 Archäologische Befunde im Bereich des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wasserschlosses in Geiselbach

Die aufgeführten und im Plan dargestellten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz: "Wer auf einem Grundstück

nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmales erforderlich ist."

#### Potenziell erosionsgefährdete Bereiche

Faktoren wie Niederschlagsmenge, Oberflächenabfluss, Hangneigung und –länge, Exposition, Vegetation, Nutzung und Bodenbeschaffenheit bestimmen die Gefährdung von Böden durch Erosion. Im Planungsraum handelt es sich dabei hauptsächlich um den Bodenabtrag durch Wasser, also durch Niederschlag mit abfließendem Wasser an den Hängen oder Hochwasser in der Aue.

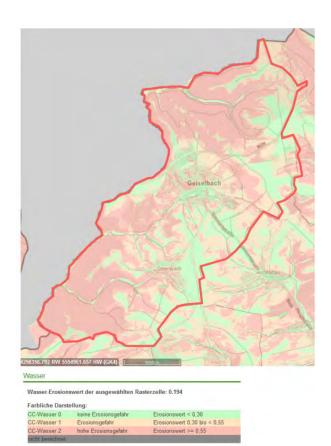
Das Erosionsgefährdungskataster des integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-Systems (iBALIS), welches vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwaltet wird, ermöglicht eine Datenabfrage der Erosionsgefahr einzelner Bereiche.

Die Gefahr von Bodenerosion kann aufgrund der Faktoren Bodenart, Niederschlag, Hangneigung grob vereinfacht beurteilt werden ("Bodenabtragsgleichung").

Gleichzeitig ist die derzeitige Nutzungssituation zu berücksichtigen: Bereiche mit ganzjährig geschlossener Bodenvegetation wie Wald, Grünland, Obstwiesen oder Brachen besitzen eine hohe Bodenschutzfunktion; die Gefährdung gegenüber Wassererosion ist hier als gering einzuschätzen. Besonders gefährdet sind dagegen Ackerböden außerhalb der Vegetationszeit.

Zu den potentiell erosionsgefährdeten Bereichen zählen v. a.:

- Überschwemmungsbereiche von Geiselbach, Omersbach, Falkenbach, Schneppenbach, Näßlichbach
- Hanglagen des Buntsandsteins wie Gefälle, Ziegelberg, Simmich
- Tälchen und Rinnen im Buntsandstein wie Ungeheurer Grund



Ausschnitt des Erosionsgefährdungskatasters (iBALIS; StMELF)

Winderosion spielt eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

Als Bodenschutzwald sind im Waldfunktionsplan folgende Bereiche dargestellt und in den Landschaftsplan übernommen:

- Nördlich Geiselbach, Hänge entlang Näßlichbach,
- Nordwestlich Geiselbach, Hang entlang Budemichgraben,
- Südhang oberhalb der Teufelsmühle,
- Westhang Steinrücken zum Dachsgrund,
- Westhang zwischen Teufelsmühle und Ruine Rothenberger Hof.

#### Weitere Beeinträchtigungen des Bodens

Weiterhin wird der Boden in seinen Funktionen beeinträchtigt durch:

- Bodenversiegelung in bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen,
- Flächeninanspruchnahme bei zukünftigen, neu ausgewiesenen Wohnbau- und Gewerbeflächen,
- Nährstoff- und Nitrateinträge durch Düngung,
- Schadstoffeinträge ausgehend von der Staatsstraße (St 2306) und der Kreisstraße AB 12.

Durch entsprechende Maßnahmen können dem Schadstoffeintrag, der Überbauung, der Zerschneidung und der Bodenversiegelung entgegengewirkt werden.

#### Entwicklungshinweise

Folgende Aspekte sind bei der Siedlungsentwicklung in Geiselbach zu beachten:

- sparsamer Umgang mit verfügbaren Flächen bei der weiteren baulichen Entwicklung
- Sicherung von Böden mit besonders schutzwürdiger Ausprägung (z. B. Bodenschutzwald, Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion, semiterrestrische Bodentypen mit ungestörter Bodenentwicklung etc.)
- Flächennutzungen entsprechend Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit, Schutzwürdigkeit und Vorbelastung der Böden (z. B. potenziell erosionsgefährdeter Flächen)

- Berücksichtigung von Biotopen und Auswahl geeigneter Standorte für Biotopverbundflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Berücksichtigung geologisch schutzwürdiger Objekte (hier: alte Steinbrüche und Bodenentnahmestellen).

Zum Schutz des Bodens gelten bei der Orts- und Landschaftsentwicklung allgemeine Hinweise:

- Konzept zur Vermeidung von Landschaftsschäden und unangemessenem Freiflächenverbrauch durch Baumaßnahmen jeglicher Art (Vergabe von Baugrundstücken / Baulückenschließung, flächensparende Bauweisen, minimierter Versiegelungsgrad von Außenflächen) - sparsamer und nachhaltiger Umgang bei Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Gutes Boden
- räumliche und verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Erholungsgebieten
- flächenhafte Verkehrsberuhigung mit Flächenentsiegelung
- Bodenschonende Bewirtschaftung im Bereich wassererosionsgefährdeter Böden durch ganzjährige Vegetationsbedeckung,
- langfristige Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern (Pufferstreifen),
- Erhalt bodenschützender Vegetationsformen (Wald, Grünland, Obstwiesen, etc.),
- nachhaltige und bodenschonende Bewirtschaftung der Ackerflächen,
- Erhalt / Sicherung der Böden mit besonderer Arten- und Biotopschutzfunktion

# 3.1.3 SCHUTZGUT WASSER / WASSERDARGEBOT

Als prägendem Element kommt dem Schutzgut "Wasser" in Geiselbach besondere Bedeutung zu.

#### Oberflächenwasser

Zu den Oberflächengewässern zählen Fließ- und Stillgewässer.

Für Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Schneppenbach besteht ein Gewässerentwicklungs-

konzept (GEK, Trölenberg und Vogt 2004).

Im Hinblick auf Bestandsbeschreibung und Bewertung sowie daraus abgeleitete Ziele und Maßnahmen wird auf dieses verwiesen. Die wesentlichen Aspekte sind in das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans übernommen.

Für den Näßlichbach mit Nebengewässern wie Budemichgraben und Weihergraben fehlt das GEK.

Die Fließgewässer befinden sich laut Wasserkörper-Steckbrief in einem unbefriedigenden ökologischen und chemischen Zustand.

#### Fließgewässer

Im Verfahrensgebiet finden sich ausschließlich Fließgewässer III. Ordnung, ihre Unterhaltung obliegt dem Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung an der Kahl, Sitz Mömbris Kahlunterhaltungsverband - KUV -.

Der Geiselbach bildet dabei das Hauptfließgewässer der Gemeinde und entspringt im Ortsgebiet von Geiselbach. Er verläuft nach Südwesten bis zur bayerisch-hessischen Grenze. Auf seinem Weg nimmt er noch weitere, kleinere Zuflüsse auf. Entlang der Grenze folgt er dieser nach Süden in einem teils noch offenen Talgrund innerhalb eines geschlossenen Waldbereichs. Dort befinden sich auch verschiedene Quellen am Talrand.

Der Geiselbach ist meist von gewässerbegleitenden Gehölzen und angrenzender Grünlandnutzung mit meist Pferde- und Rinderhaltung begleitet. Wenige Flächen haben sich zu feuchten Staudenfluren entwickelt. Auf diesen besteht zum Teil ein großes Aufkommen von neophytischem Springkraut.

Der Wald, den der Geiselbach an der Grenze durchquert, besteht auf bayerischer Seite im unmittelbaren Bereich zum Gewässer meist aus Nadelbäumen.



Geiselbach unterhalb der Kläranlage (Foto: Büro D+P)



Der Omersbach unterhalb von Imersbach (Foto: D+P)



befestigter Schneppenbach (Foto: D+P)

Der Geiselbach ist mit seinem lückenlosen Baumbestand und den Grünlandflächen stark landschaftsbildprägend. In Verbindung mit dem örtlichen Wanderweg wird das Geiselbachtal als Naherholungsbereich (v. a. fußläufig; Joggen, Spaziergang, ...) gut angenommen.

Oberhalb der Teufelsmühle mündet der Falkenbach in den Omersbach, welcher wiederum unterhalb der Teufelsmühle in den Geiselbach mündet.

Der Omersbach entspringt in der Flur südöstlich von Omersbach und verläuft dann am Dorfrand bis zu einem Weiher. Nach dem Weiher ist der Omersbach mehrere hundert Meter verrohrt. An der Rückseite der Gebäude "Am Unterdorf 19" ist er wieder geöffnet. Der Bach verläuft daraufhin in einem Trapezprofil entlang des asphaltierten Weges. Im Bereich der Omersbacher Klärbecken münden zwei Zuflüsse ein, die breit mit Gewässerbegleitgehölzen bestanden sind und stark eingetieft liegen. Einer der beiden speist eine Teichanlage mit drei Teichen. Nach dem Zufluss verläuft der Omersbach etwa 300 m zwischen Weg und Nadelwald, dann wechselt er die Straßenseite und verläuft in Grünland und ist teilweise mit Auegehölzen bestanden. Der Bach weist ab hier auch ein bewegteres Profil mit Gleit- und Prallufern auf. Im weiteren Verlauf weiter südlich nimmt er den von Osten kommenden Falkenbach auf und fließt nach Westen dem Geiselbach zu, in den er unterhalb der Teufelsmühle mündet. Der offene Talraum ist hier teilweise durch landschaftsfremde Nadelholzaufforstungen abgeriegelt.

Der Falkenbach entspringt im Waldgebiet südlich von Omersbach und verläuft nach Westen bis zur Einmündung in den Omersbach überwiegend im Wald. Auch am Falkenbach wurden landschaftlich untypische Nadelholzbestände aufgeforstet. Der Omersbach verläuft hier am Waldrand zum angrenzenden Grünland. Er ist nahezu lückenlos mit Gehölzen bestanden. Unterhalb der bestehenden (Mittleren) Teufelsmühle mündet der Omersbach dann in den Geiselbach. In diesem Bereich befand sich die Untere Teufelsmühle, die zwar nicht mehr vorhanden ist, aber heute noch anhand der Flurgrenzen erkennbar ist.

Im Omersbachtal sind ein örtlicher Wanderweg und

ein Radwanderweg ausgewiesen. Der Wanderweg führt dann entlang des Falkenbachtals zum Geiselbachtal.

Der Schneppenbach hat seinen Ursprung in der Agrarflur südöstlich von Geiselbach und am Süd-Hang des Ziegelbergs. Größtenteils ist der Bach eher linear und grabenartig mit einem Trapezprofil und teilweise Sohlbefestigung mit Betonschalen. Etwa 180 m vor der Gemeindegrenze ist der Scheppenbach naturnäher ausgebildet. Zwar weist er auch in diesem Bereich wenig Bewegung auf, doch es wird ihm mehr Platz für gewässerbegleitende Vegetation, wie Weiden, Röhricht und Mädesüß eingeräumt. Der Zulauf vom Ziegelberg weist einen großen Anteil an feuchtigkeitsliebenden Stauden wie Mädesüß und Weidenröschen auf. Im Saum findet man auch den Großen Wiesenknopf. In diesem Bereich ist die angrenzende Nutzung meist Grünland und Streuobst. Nach der Straßenquerung findet sich bis zum naturnäheren Bereich angrenzend vor allem Ackerbau.

Im Durchschnitt hat der Schneppenbach inkl. Saum eine Gesamtbreite von ca. vier Metern. Der Saum und der Graben werden regelmäßig ausgemäht.

Im Norden von Geiselbach begrenzt der Näßlichbach das Gemeindegebiet und verläuft als "Grenzgewässer" zwischen Bayern und Hessen. Der Birkigsbach, in den der Näßlichbach in Hessen mündet, ist in der Karte "Gewässergüte (biologisch)" des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (2010) mit "gut" bewertet. Ebenfalls in den Birkigsbach münden von Süden der Budemichgraben, der auf hessischer Seite entlang der Landesgrenze verläuft, sowie der Weihergraben und der Graben am Hangelstein.

Eingerahmt wird der Bach von Gewässerbegleitgehölzen, die vor allem aus Erlen und Weiden bestehen. Daran angrenzenden findet sich entweder Wald oder Grünlandnutzung. Angrenzend an den Näßlichbach findet sich Grünlandnutzung. Die Flächen sind meist tiefer gelegen und regelmäßig durch Hochwasser überstaut. Das Bachbett ist lehmig-kiesig. Es haben sich charakteristische Gleit- und Prallufer ausgebildet.



Grünlandnutzung am Näßlichbach (Foto: D+P)

Der Näßlichbach ist mit seinem lückenlosen Baumbestand und den Grünlandflächen stark landschaftsbildprägend. In Verbindung mit dem Weg (örtlicher Wanderweg) gilt das Näßlichbachtal als Naherholungsgebiet.

Alle Bäche -außer dem Näßlichbach- münden über die Kahl und deren Nebengewässer bei Kahl a. M. in den Main. Der Näßlichbach fließt über den Birkigsbach zur Kinzig, die bei Hanau in den Main mündet. Das Fließgewässernetz gehört somit zum Flussgebiet des Rheins.

Bis auf die Anlage neuer Gräben wurden die Fließgewässer, v. a. ihr Verlauf in den letzten 150 bis 200 Jahre nur gering bis gar nicht verändert. Nur der Schneppenbach reicht in der historischen Karte (1808 - 1864) noch nicht in das Gemeindegebiet Geiselbach hinein. Am Näßlichbach sind die Zuflüsse aus dem Wald nicht kartographiert.

Laut Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Aschaffenburg (Schober + Partner, 1997) weisen die Fließgewässer der Gemeinde Geiselbach eine mäßige bis kritische Belastung der Gewässergüte auf:

- Schneppenbach: mäßig belastet (Güteklasse II),
- Falkenbach: ohne Information zur Gewässergüte,
- Omersbach: kritisch belastet (GK II-III),
- Geiselbach: teilw. ohne Information zur Gewässergüte, mäßig belastet (GK II),
- Näßlichbach: ohne Information zur Gewässergüte.

# Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Fließgewässer des Gemeindegebiets Geiselbach entwässern in zwei verschiedene Flusswasserkörper (FWK). Der Falkenbach, Omersbach, Geiselbach und Schneppenbach entwässern in den Flusswasserkörper "Kahl bis Einmündung Geiselbach; Geiselbach; Westernbach; Sommerkahl; Reichenbach" (2\_F160) und der Näßlichbach in den "Birkigsbach" (DEHE 247858.1; hessischer FWK).

Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2\_F160 wird laut Bewirtschaftungsplan (STMUV, 2015a) für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) als unbefriedigend eingestuft. Dies liegt wohl vor allem an der Qualitätskomponente "Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation". Unter Makrozoobenthos versteht man tierische Organismen, welche noch mit bloßem Auge erkennbar sind. Der chemische Zustand mit ubiquitären Stoffen ist als "nicht gut" eingeordnet. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Belastung durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Der gute chemische und ökologische Zustand wird voraussichtlich bis 2027 erreicht.

Das Maßnahmenprogramm (STMUV, 2015b) nennt für den Flusswasserkörper 2\_F160 folgende, im Verfahrensgebiet anwendbare Maßnahmen für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge "durch Anlage von Gewässerschutzstreifen)
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z. B. Sohlrampe umbauen / optimieren),
- Flächenerwerb zur eigendynamischen Entwicklung
- Ergänzende Maßnahmen zum Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z. B. Strömungslenker einbauen).

Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers

DEHE\_247858.1 wird laut Bewirtschaftungsplan (HMUKLV, 2015a) für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum (2015 - 2021) ebenfalls als unbefriedigend eingestuft. Dies liegt hier auch an der Qualitätskomponente "Makrozoobenthos gesamt". Der chemische Zustand mit ubiquitären Stoffen ist als "nicht eingehalten" eingeordnet. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Belastung durch Quecksilber und Quecksilberverbindungen. Der gute chemische und ökologische Zustand wird voraussichtlich bis 2027 erreicht.

Das Maßnahmenprogramm (HMUKLV, 2015b) nennt für den Flusswasserkörper DEHE\_247858.1 folgende Strukturmaßnahmen für den aktuellen Bewirtschaftungszeitraum:

- Bereitstellung von Flächen
- Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen
- Herstellung der linearen Durchgängigkeit

## Stillgewässer

Zu den Stillgewässern in der Gemeinde Geiselbach gehören die Anglerteiche südlich von Geiselbach und südlich von Omersbach, sowie ein Löschweiher am südlichen Ortsrand von Omersbach.

Bei den Anglerteichen handelt sich um künstlich angelegte Teiche innerhalb der Omersbach- und Geiselbachaue. Die beiden Teichanlagen bestehen aus je drei Becken, wobei das untere der Omersbacher Anlage trocken gelegt ist. Die einzelnen Becken sind durch einen Damm voneinander getrennt. Damm und Ufer sind partiell mit Gehölzen bestanden, eine eher extensive, freizeitliche Nutzung ist erkennbar. Südlich von Omersbach befindet sich das Gelände des örtlichen Angelvereins ASV Geiselbach-Omersbach 1980 e.V. mit Festplatz. Die Omersbacher Anlage wird durch einen Zufluss des Omersbach gespeist. Bei der Geiselbacher Anlage ist die Wasserspeisung nicht erkennbar.

Der Löschweiher wird vom Omersbach durchflossen, der als offenes Gewässer einfließt und verrohrt wieder herausfließt. Er ist partiell mit Gehölzen bestanden.

Weitere offene Wasserflächen bieten die Klärteiche von Geiselbach und Omersbach, sowie kleinere, pri-

vate Teiche wie am Hof Frohnbügel.

#### Grundwasser, Quellen, Brunnen

In der Gemeinde Geiselbach finden sich mehrere ungefasste Wasseraustritte, die meist durch Schichtenwasser gespeist werden. Geiselbach selbst liegt in einem Quellmuldental, Omersbach am Rand einer Quellmulde.

In der Gemeinde ist v. a. Geiselbach vom Grundwasser geprägt, da es innerhalb einer Quellmulde liegt. Hier treten zahlreiche Quellen zutage.

Nur wenige Quellen sind gefasst.

Das Grundwasser ist in Grundwasserkörper eingeteilt. Geiselbach liegt auf zwei Grundwasserkörpern, die beide bis nach Hessen reichen:

- 2\_G063\_HE (Kristallin-Aschaffenburg) / 2470\_0003.1
- 2470\_10104 / DEHE\_2470\_10104\_BY

Beide Grundwasserkörper sind Teil des Maßnahmenraums Main-Kinzig-Kreis. Die Bewirtschaftungsziele der europaweiten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in nationales Recht (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) übernommen. Gem. § 47 WHG ist das "Grundwasser [...] so zu bewirtschaften, dass

- 1.eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- 3.ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung."

Laut den aktuellen Bewirtschaftungsplänen (HMUKLV, 2015a/ LfU, 2015a) ist der Zustand der Grundwasserkörper wie folgt einzuschätzen:

	2470_0003.1	2470_10104	
Mengenmäßiger Zustand	gut	gut	
Chemischer Zustand	gut	schlecht	
Zustand im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasser- richtlinie (98/83/EG)	gut	gut	
Zielerreichung	erreicht	bis 2021	

Zustand Grundwasserkörper (lt. HMUKLV, 2015a/ LfU, 2015a)

Der Grundwasserkörper 2470\_10104 weist einen schlechten chemischen Zustand auf. Grund hierfür ist vor allem der Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zielerreichung eines guten chemischen Grundwasserzustandes wird schätzungsweise nach dem Jahr 2021 erreicht sein.

Die Grundwasserbewegungen sind hauptsächlich auf die Fließgewässer ausgerichtet. Konkurrierende Flächennutzungen mit Einsatz von Bioziden können die Grundwasservorkommen qualitativ beeinträchtigen, sind aber in dem abgegrenzten Bereich kaum vorhanden (Fichtenaufforstungen, Mischwald).

Direkt angrenzende Flächennutzungen mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger (v. a. Landwirtschaft) können die Grundwasservorkommen durch diffuse Einträge ebenfalls qualitativ beeinträchtigen.

Im Verfahrensgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

# Gefährdungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Im Plangebiet treten u. a. folgende Gefährdungen des Wasserhaushaltes auf:

 Nähr- und Schadstoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in stark ackerbaulich genutzten Bereichen von Geiselbach, Schneppenbach und Omersbach,

- Nähr- und Schadstoffeintrag aus Klärbecken, insbesondere Geiselbach und Omersbach (Falkenbach),
- Verunreinigungen des Grundwassers durch Abbauvorhaben,
- Überbauung von Boden durch Bauflächen, Erschließungs- und sonstigen Verkehrswege; erhöhte Versiegelung, Entzug der Flächen für die Versickerung und Grundwasserneubildung.

Potenziell können hohe Grundwasserentnahmen zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen; von einer solchen Gefährdung ist in Geiselbach bisher nicht auszugehen.

Im Geisel-, Falken- und Omersbachtal werden die angrenzenden Grünlandflächen vorwiegend als Wald bzw. Grünland genutzt. Das Dauergrünland entspricht einer standortgerechten Nutzung, wobei Nährstoffeinträge in Grundwasser und Fließgewässer von den einzelnen Weideflächen, die z. T. einer intensiven Nutzung unterliegen, ausgehen können. Ein Teil der Waldflächen ist mit Fichten aufgeforstet, die auf diesen grundwassergeprägten Böden nicht standortgerecht sind. Die Wurzeln der Fichten können das Bachbett nicht ausreichend festigen; die Uferränder sowie die Bachsohle werden stark erodiert.

# Entwicklungshinweise

Bei allen künftigen Entwicklungen im Planungsgebiet ist der Gewässerschutz besonders zu berücksichtigen:

- Sicherung und Entwicklung der Fließgewässer als wichtige Elemente eines Verbundsystems (Gewässer-/ Grabenrenaturierung, Schaffung von Retentionsräumen etc.),
- durchgängige Sicherung bzw. Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge aus angrenzenden Nutzflächen,
- langfristige Entwicklung einer ganzjährigen Bodenbedeckung im Überschwemmungsbereich der Fließgewässer (Grünlandnutzung),
- Einschränkung der Nährstoffeinträge durch angrenzende Fischteiche (Extensivierung, keine Neuanlage),

- Schutz des Grundwassers durch standortgerechte Nutzung im Bereich der grundwassergeprägten Böden,
- Sicherung und naturnähere Gestaltung der Quellbereiche und Brunnen.
- Förderung der Versickerung von Oberflächenwasser, Berücksichtigung insbesondere in Neubaugebieten,
- Ressourcenschutz durch sparsamen Umgang mit Wasser (Regenwassernutzung etc.).

Detailliertere Maßnahmen werden im Kapitel 4.1 "Landschaftsplanerische Ziele und Maßnahmen" aufgeführt.

#### 3.1.4 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

# Klimatische Zusammenhänge / Problematik

Das Gemeindegebiet liegt im Vorspessart, dem Übergangsbereich zwischen Hochspessart und Maingebiet, d. h. zwischen subatlantisch und gemäßigt kontinentalem Klima. Es herrscht ein humides Klima vor. Der hohe Niederschlag wird begünstigt durch das Relief, sowie die Windrichtung. Da die Luft aufsteigen muss, um den Spessart zu überwinden, kühlt sie ab, kondensiert zu Wolken und regnet sich im Vorland aus.

Lufttemperatur	Jahresdurchschnitt: 8 - 9 °C		
	Januar / Juli: -1 bis 0 °C / 17 - 18 °C		
	Vegetationsperiode: 12,5 - 13 °C		
	frostfreie Tage: 190 - 200		
Niederschlag	Jahressumme: 850 - 1.100 mm		
	Februar: 60 - 70 mm		
	Juni: 90 - 100 mm		

Sonnenscheindauer	Jahressumme: 1.500 - 1.600 h	
	Januar: < 1,2 h / Tag	
	Juli: 6,8 - 7,0 h / Tag	
Nebel	40 - 50 Tage / Jahr (v. a. in Niederung)	
Windrichtung	vorwiegend Südwest	

Klimatische Bedingungen

Wie dargestellt belaufen sich die Jahresniederschläge auf ca. 850 mm bis ca. 1100 mm in den höher gelegenen Bereichen. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen bei 8– 9°C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. (Quelle: Klimaatlas von Bayern).

Die Niederschläge verteilen sich über das ganze Jahr mit einem Maximum im Sommer und einem sekundären Maximum im Winter.

Die Verdunstungswerte sind mit bis zu 550 mm hoch, die Abflusswerte mit ca. 200-300 mm entsprechend gering.

Als Kaltluftentstehungsgebiete dienen die landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker / Grünland) in den Tälern sowie auf den Hochflächen um die Ortslagen. Der Kaltluftabfluss erfolgt mit dem Verlauf des Reliefs von den Höhen über die Talzüge in Richtung Kahlgrund, der nordwestlich des Gemeindegebiets liegt.

Sowohl Geiselbach, als auch Omersbach liegen an einem Talhochpunkt, sodass der Kaltluftabfluss aus beiden Ortschaften gewährleistet ist. Dichtere Aufforstungen in den Tälern bilden jedoch eine Barriere, sodass der Kaltluftabfluss gemindert wird.

Die ausgedehnten Wälder wirken klimatisch ausgleichend und als Staubfilter.

Lokale klimatische Belastungen ergeben sich örtlich durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der St 2306 (Spessartstraße) und die Kreisstraße AB 12.

Auf künftige klimatische Veränderungen durch den globalen Klimawandel wird verwiesen.

# Entwicklungshinweise

Die besondere Klimakombination von rauheren Vorspessarthöhen und milderem Tal-Klima trägt mit bei zur Freizeit- und Erholungsfunktion von Geiselbach und ist zu fördern:

- Erhalt bzw. Aufbau zusammenhängender Vegetationsflächen zur Verbesserung der Luftaustauschund Ventilationsbedingungen im Omersbach- und Geiselbachtal.
- Freihalten von Geiselbach- und Omersbachtal als Abflussmulden für Kaltluft,
- Berücksichtigung des Kaltluftabflusses bei der Ausweisung bzw. der Bebauung neuer Baugebiete, z.
   B. im Süden Geiselbachs,
- Vermeidung von Bebauungsriegeln vor Waldrändern,
- Durchgrünung des besiedelten Bereiches für den kleinräumigen Klimaausgleich, insbesondere in Geländemulden und Geländeeinschnitten.

Diese Begründung gibt Hinweise zur künftigen Siedlungsentwicklung und zeigt landschaftspflegerische bzw. grünordnerische Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Grundsätze auf.

#### 3.1.5 LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

#### Orts- und Landschaftsbild / Blickbeziehungen

Für die Identifikation einer Gemeinde sind das Ortsund Landschaftsbild, sowie die Blickbeziehungen sehr wichtig. Ortsbildprägend ist in der Gemeinde Geiselbach die katholische Kirche "St. Maria Magdalena". Weithin sichtbar prägt sie das Gemeindebild.



Geiselbach mit Omersbach im Hintergrund (Foto: D+P)

Umgeben sind die Ortsteile Omersbach und Geiselbach von den Geländeerhöhungen Kreuzberg (387 m üNN), Steinchen (336 m üNN), Stützelhöhe (317 m üNN) Kanalwiesenberg (297 m üNN) und Steinrücken (324 m üNN). Vor allem vom Steinchen (nahe Gaststätte "Zur Waldesruh"), vom Ziegelberg und von der Stützelhöhe kann man einen guten Ausblick auf die Ortslagen und das umgebende Umland genießen.

Die Landschaft ist geprägt durch die Höhen des Vorspessarts, das eingeschnittene Geiselbachtal mit seinen kleineren Nebentälern sowie den flacheren, offenen Hängen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Kontrast dazu stehen die meist bewaldeten steileren Hänge und Hochflächen.



Blick vom Ziegelberg nach Geiselbach (Foto: D+P)

Ziegelberg, Steinchen und Steinrücken sind sehr stark strukturiert. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland, Weiden / Koppeln), Obstwiesen und Hecken bieten dem Erholungssuchenden bzw. dem Betrachter ein abwechslungsreiches Bild. Durch Nutzungsaufgabe, Verbrachung, und Aufforstung verliert sich dieses Nutzungsmosaik in vielen Bereichen.



Blick vom Steinchen nach Omersbach (Foto: D+P)

Von besonderer Bedeutung für das Landschaftserlebnis um Geiselbach und Omersbach sind:

- die geschlossenen, abwechslungsreichen Wälder mit gestaffelten Waldrändern und Säumen,
- das Geiselbach-, Omersbach- und Falkenbachtal mit Grünlandflächen und den gehölzbestandenen Fließgewässern,
- die offenen Tälchen,
- die zahlreichen Streuobstwiesen.

Diese Vielfalt und Schönheit der Landschaft sind zu erhalten und zu entwickeln. Ihre besondere Eigenheit fördert zudem die Identifikation der Bürger mit ihrer Heimat und ist entsprechend zu betonen.

Für die Naherholung spielen v. a. das Geiselbach-, Omersbach- und Falkenbachtal eine übergeordnete Rolle. Hinzu kommen die exponierten Geländehöhen mit Aussichtspunkten und der Waldbestand im Norden mit dem Kreuzweg, der seinen Ursprung im 19. Jhd. hat.

Die meisten Streuobstwiesen befinden sich an Hängen und liegen weit verstreut in der Landschaft. Einige der Streuobstwiesen sind bereits verbuscht.

#### **Erholung und Freizeitnutzung**

Mit zunehmender Freizeit der Bevölkerung steigt auch ihr Stellenwert; der Bedarf an Erholungsmöglichkeiten sowohl zum Feierabend, am Wochenende als auch im Urlaub steigt. Insbesondere im näheren Wohnumfeld werden Möglichkeiten zur Nah- und Feierabenderholung nachgefragt. Wichtige Standortfaktoren für Erholung und Fremdenverkehr sind ein attraktiver Ort inmitten einer reizvollen Landschaft und einem intakten Naturhaushalt.

## Die Gemeinde Geiselbach als Erholungsort

Als historisch geprägte Ortschaften bieten Geiselbach und Omersbach mit den alten Fachwerkhäusern, der Kirche mit dem Kirchenvorplatz und der Kapelle zahlreiche Sehenswürdigkeiten. Des Weiteren bietet Geiselbach den Erholungssuchenden auch in der freien Landschaft zahlreiche Möglichkeiten sich zu erholen (Wandern, Reiten, Radfahren, etc.) und Sehenswürdigkeiten zu besuchen (z. B. Teufelsmühle und Teu-

felsgrund, Naturpark Spessart). Eine gute Anbindung besteht durch diverse Rad- und Wanderwege.

Für eine Rast laden zahlreiche Gaststätten ein ("Bayerischer Hof"; "Zur Waldesruh", "Schöne Aussicht").

Unterkünfte werden u. a. angeboten im Gästehaus 39 A in Omersbach und im Bayerischen Hof in Geiselbach. Wohnmobilstellplätze stehen auf dem Festplatz in Geiselbach zur Verfügung.

Für den Einkauf von v. a. Grundlebensmitteln steht in Geiselbach nur noch eine Bäckerei zur Verfügung.

Das Angebot kann noch ausgebaut werden.

Flächen für Freizeit und Erholung im Siedlungsbereich bzw. in der Landschaft

Historische Plätze sind in der heutigen Ortsstrukturnicht vorhanden, ehemalige Aufweitungen im Straßenraum finden sich aufgrund der Inanspruchnahme durch den Verkehr nicht mehr.

Ortsbildprägend ist in Geiselbach eine zentrale Grünfläche zwischen Spessartstraße und Kirche. Hier bestand ein Wasserschloss bzw. das Pfarrhaus innerhalb einer Wasserfläche. Heute befinden sich am Rand der rechteckigen Grünfläche Parkplätze, Gehölze und eine Statue der Maria Magdalena.



ehemaliges Wasserschloss (Historische Karte um 1840; BayernAtlas 2019)

Weitere, größere Freiflächen sind der Festplatz zwischen Rohrbachstraße und Am Rainchen, die Gärten südlich des Friedhofs und der Festplatz des Angelvereins südlich von Omersbach.

Zu den Naherholungsflächen zählen neben den Sport- und Spielflächen und Auen (Rad- und Wanderwege), die Offenflächen im Osten sowie die Wälder im Westen und Norden.

#### Sportflächen

Sportflächen finden sich in Geiselbach südlich des Gewerbegebiets. Sie bestehen aus einem Rasenplatz (Großfeld), einem Sandplatz, zwei Tennisplätzen und Anlagen für die Leichtathletik. Dazu gehören Gebäude mit Turnhallen.

Südlich von Geiselbach hat der Reit- und Fahrverein Geiselbach sein Gelände mit Reitplätzen und Vereinsheim.

Im Osten des Verfahrensgebiets befindet sich ein Modelflugplatz mit Grünfläche, der vom FMC Kahlgrund e. V. genutzt wird.

## Spielflächen

Die Versorgung der Gemeinde mit Spielflächen für Kinder erscheint ausreichend. In Omersbach befinden sich am östlichen Ortsrand und am Feuerwehrgerätehaus Spielplätze. Geiselbach hat drei Spielplätze. Sie befinden sich am Festplatz, randlich im Neubaugebiet "Am Trieb" und an der Grundschule und sind damit gut erreichbar.

Meist sind die Spielplätze nur für Kleinkinder ausgelegt. Es fehlt an Angeboten für die Altersgruppe von 8 – 12 Jahren sowie für Jugendliche. Hier scheint eine bedarfsgerechtere Gestaltung, beispielsweise mit Basketballkörben, Möglichkeiten zum Tischtennis, Bolzen und Skaten, notwendig.

Bei weiteren Neubaugebietsausweisungen ist der Bedarf von Kinder- und Jugendspielplätzen zu prüfen.

#### Friedhof

Der Friedhof der Gemeinde liegt östlich der katholischen Kirche der "St. Maria Magdalena" in Geiselbach. Der Friedhof befand sich laut der Uraufnahme von (1808 - 1864) als Kirchhof um die Kirche herum. Der Zugang erfolgt über den Kirchenvorplatz oder über die Hauptstraße.

Der Ortsteil Omersbach hat keinen ortseigenen Fried-

hof.

## Kreuzweg

Im Norden von Geiselbach befindet sich am Kreuzberg ein Kreuzweg, dessen Verlauf auf einen traditionellen Wallweg zurückzuführen ist. Im Sommer wird dieser Weg mehrmals für Wallgänge genutzt.

#### **Teufelsmühle**

Die Teufelsmühle liegt westlich von Omersbach im sogenannten Teufelsgrund, der sich entlang des Geiselbachs und der Grenze zu Hessen zieht. Die heutige Teufelsmühle ist als einzige der drei Teufelsmühlen (obere, mittlere und untere) erhalten geblieben. Die Mühle wird seit langem nicht mehr als solche genutzt und dient als Ausflugsziel.

Es hat sich eine Interessensgemeinschaft zum Erhalt der Teufelsmühle gegründet.

Die Teufelsmühle ist durch Wanderwege gut erschlossen:

- Wanderweg des Spessartbund
- Örtlicher Wanderweg des Archäologischen Spessartprojekts
- Örtlicher Wanderweg Naturpark Spessart / Parkplatz Rathaus Geiselbach

# Kleingärten

Kleingärten (Krautgärten) außerhalb der Bebauung sind in der Gemeinde Geiselbach nur selten. Meist schließen die Gärten direkt an die Häuser an. Eine größere Ansammlung von Kleingärten findet man am südöstlichen Ortsrand von Geiselbach unterhalb des Friedhofes. Diese Fläche wird vor allem für den Anbau zur Selbstversorgung genutzt. Die Aufenthaltsfunktion spielt nur eine untergeordnete Rolle.

In der Landschaft verstreut findet sich eine große Anzahl an Obstwiesen. Man findet sie sowohl an den Hängen der Fließgewässer als auch auf den Höhenrücken. Nur im landwirtschaftlich intensiver genutzten südöstlichen Bereich ist der Anteil an Obstwiesen gering.

Kleintierhaltungen findet man ortsnah sowie in der freien Landschaft. Im Norden von Omersbach werden Grünländer großflächig für die Haltung von Geflügel genutzt. Vermutlich temporäre Haltungen finden sich im Süden. Hier sind ordnende Maßnahmen zu empfehlen.

Teichanlagen mit Fischhaltungen finden sich im Norden und Süden von Omersbach. Sie werden vom Angelsportverein 1980 Omersbach e. V. bzw. von Privatpersonen bewirtschaftet.

# Hof Frohnbügel

Mit seiner exponierten Lage auf einer Anhöhe zum Geiselbachtal bietet die Gaststätte "Zur Waldesruh" im historischen Flair Einheimischen sowie auswärtigen Wanderern eine gute Brotzeit und Verweilmöglichkeiten. Neben der Gastronomie wird auf dem Hof auch Landwirtschaft betrieben. Dazu gehören mehrere Rinder und Schweine, sowie Grünland- und Waldflächen. Durch mehrere (Fern-)Wanderwege und einen Radwanderweg ist der Hof sehr gut erschlossen:

- Radwanderweg (ID: 9748)
- Fränkischer Marienweg (ID: 2555; Fernwanderweg)
- Hugenotten- und Waldenserpfad (ID: 21417; Fernwanderweg)
- Wanderwege des Spessartbunds (ID: 5141; 21428)
- Örtliche Wanderweg des Naturpark Spessart (ID: 21434)
- Örtliche Wanderweg des Archäologischen Spessartprojekts (ID: 16069)

# Freizeit- und Erholungsnutzungen in der freien Landschaft

# <u>Wanderwege</u>

Wanderer treffen im Spessart auf ein vielfältiges Angebot an Wanderwegen. Durch die Gemeinde Geiselbach führen örtliche Wanderwege, welche die Gemeinde mit den umliegenden bayerischen und hessischen Gemeinden sowie dem Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Spessart verbinden.

Folgende Fern- und überörtlichen Wanderwege durchqueren ebenfalls das Gemeindegebiet:

- Hugenotten- und Waldenserpfad (Geiselbach bis Alzenau / Kahl a. M.)
- Fränkischer Marienweg (Schöllkrippen bis Michelbach)
- EU-Wanderweg (Westerngrund bis Geiselbach)
- Wanderweg Spessart-Bund "Birkenhainer Straße" (Gemünden a. M. bis Alzenau / Kahl a. M.)
- Archäologisches Spessart-Projekt:

Kultur-Wanderwege "Birkenhainer Straße": "Im Krombacher Landgericht" (obere Abbildung) und "Perlenweiss und Kobaltblau" (untere Abbildung)





jeweils Auszug von der Homepage des archäologischen Spessartprojektes (www.spessartprojekt.de 2019)

Teilstrecken von Wanderwegen sind aufgrund der aufgekommenen Verbuschung nur noch schwierig zu

begehen. Hier ist auf eine regelmäßige Wegepflege hinzuwirken.

Die vorhandenen Wege sind abschnittsweise nicht befestigt und werden teilweise durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen (z. B. nordöstliches Gemeindegebiet: Birkenhainer Landstraße zwischen Wald und Landwirtschaft). Hier ist auf eine Instandsetzung und Markierung bzw. Befestigung hinzuwirken.

Zur Vervollständigung des Wanderwegenetzes gibt es in der Ortsmitte Geiselbachs sowie am Ortsausgang Richtung Horbach öffentliche Parkplätze. Am Geiselbacher Parkplatz findet sich zudem eine Infotafel zu den Wegeverbindungen.

# Radwege, Radwanderwege

Von Geiselbach bestehen Anbindungen durch Radwege nach Hofstädten und Huckelheim sowie über Omersbach nach Krombach und Dörsteinbach und angrenzende hessische Gemeinden. Durch Geiselbach verläuft der überörtliche Radweg "Von Geiselbach an den Main" (ehem. R5).

Am Pfarrgarten, vor dem Rathaus Geiselbach besteht eine Ladestation für E-Bikes (2 Anschlüsse, öffentlich zugänglich – Leader-Projekt WaldErfahren).

Beeinträchtigungen der erholungswirksamen Landschaft. Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden u. a. beeinträchtigt durch:

- bauliche Entwicklungen und die damit verbundenen Lärm- bzw. Geruchsemissionen (Gewerbeund Neubaugebiete, zunehmender innerörtlicher Verkehr)
- fehlende Einbindung von baulichen Anlagen in die Landschaft / fehlende Ortsrandgestaltung (Südöstlicher Ortsrand Omersbach, Stallung östlich von Omersbach, nordöstlicher und südlicher Ortsrand von Geiselbach),
- vorhandene Straßen und Leitungstrassen, Antenne auf dem Ziegelberg,
- Brachen und Sukzession in der Aue und im Hangbereich der Bachtäler, sowie am Wildenstein,
- Aktive und ehemalige Abbauflächen östlich von

#### Geiselbach

- standortfremde Aufforstungen im Auenbereich

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept für Freizeit und Erholung erstellt, das diese Beeinträchtigungen berücksichtigt.

#### Entwicklungshinweise

Hinweise zur Maßnahmenentwicklung:

- Offene Talauen des Geiselbachs und Näßlichbachs sowie deren Nebentälchen erhalten oder wiederherstellen,
- Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Flur im Osten von Geiselbach und Omersbach sowie an den Hängen des Ziegelberg bei gleichzeitiger Strukturanreicherung (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen) v. a. entlang von Gräben, Rangen oder Wegen,
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen im gesamten Gemeindegebiet, v. a. in den Hanglagen,
- Ortsrandeingrünungen (Einbindung des Ortes in die Landschaft) v. a. im Norden und Süden Geiselbachs und Südosten Omersbachs,
- Offenhaltung und Ausbau des Wegenetzes unter Berücksichtigung von Aussichtspunkten,
- Förderung des Fremdenverkehrs durch Schaffung attraktiver Angebote,
- Verbesserung der Radwegeanbindungen "nach Hessen".

3.1.6 SCHUTZGUT "ARTEN- UND LEBENSGEMEIN-SCHAFTEN" (TIERE, PFLANZEN, LEBENSRÄUME, BIOLOGISCHE VIELFALT)

#### Allgemeine Leitlinien

Die genauere Betrachtung der Pflanzen- und Tierwelt, die ihren Lebensraum in der abwechslungsreichen Landschaft um Geiselbach hat, liefert die Grundlage für:

 die Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften,

- die Darstellung der nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope sowie der in der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotope,
- die Entwicklung und Darstellung eines Biotopverbundsystemes im Planungsgebiet zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen,
- die Sicherung funktionaler Beziehungen zwischen Lebensräumen und Vermeidung von Beeinträchtigungen durch geplante Nutzungen,
- die räumlich und funktional sinnvolle Anordnung von möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Unterstützung und Lenkung privater sowie öffentlicher Maßnahmen in der Kommune.

Der Bestand ist weitgehend im Landschaftsplan dargestellt.

# Potentielle natürliche Vegetation

Die Potenziell Natürliche Vegetation (PNV) stellt einen fiktiven Zustand da, der sich auf Grund der abiotischen Qualität (Boden- und Klima) eines Standortes ohne anthropogene Eingriffe entwickeln könnte. Dabei wird immer von der am höchsten entwickelbaren Vegetation ausgegangen.

Nach der Standortkarte der potenziellen natürlichen Vegetation treffen im Planungs-raum zwei Vegetationsgemeinschaften zusammen (nach Seibert, 1968):

TYPISCHER HAINSIMSEN-BUCHENWALD, submontan (L3a o)

 auf basen- und nährstoffarmen Braunerden der Silikatgebiete, meist ohne nennenswerten Grundwassereinfluss

Im bewegteren Norden und Westen, im Übergang nach Hessen wären auf Grund der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Voraussetzungen reine Buchenwälder zu erwarten. Wegen der starken Verschattungswirkung der Buchen wären die Strauchund Krautschicht nur ansatzweise entwickelt. Die Vegetation wäre arten- und individuenarm mit hauptsächlich säuretoleranten Arten. In den feuchteren Bereichen, wie z. B. im Tal des Geiselbachs, in denen

die Buche weniger wuchsstark ist, erhöht sich die Artenvielfalt.

FLATTERGRAS-HAINSIMSEN-BUCHENWALD, submontan (L4a\_0)

 auf mäßig basen- und nährstoffarmen Braunerden der Silikatgebiete, ohne nennenswerten Grundwassereinfluss

Im Zentrum, sowie im Süden und Osten des Gemeindegebiets wäre der Boden basen- und nährstoffreicher als in L3a\_o. Die Ausbildung der Vegetation ist ebenso dominiert von der Buche, wie in der typischen Ausprägung. Jedoch findet man hier auch anspruchsvollere Arten, wie das namensgebende Flattergras, den Gewöhnlichen Wurmfarn und das Hain-Rispengras.

## Reale Vegetation / Lebensraumtypen / Flächennutzungen

Als Grundlage für die Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften wurde für das Gemeindegebiet auf der Basis von Luftbildern eine flächendeckende Strukturtypenkartierung im Maßstab 1:5.000 vorgenommen.

Diese wurde im Gelände durch detailliertere Untersuchungen überprüft und ergänzt. Zusätzlich zu den oben genannten Erfassungen wurden für die Gemeinde Geiselbach vorliegende Daten ausgewertet. Zu nennen sind hier v. a.:

- das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Aschaffenburg (vgl. Themenkarte Naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmen, Blatt 9, Anhang IV),
- die amtliche Biotopkartierung Bayern (BK) von 1992, die im Gelände überprüft und aktualisiert wurde,
- lokale Erhebungen.

Durch eine jahrhundertlange Nutzung ist eine für den Vorspessart typische Kulturlandschaft entstanden.

Die landwirtschaftlich gut nutzbaren Böden auf den Hochflächen v. a. östlich von Geiselbach und Omersbach, sowie in den Talbereichen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt.

Auf über 40 % der Fläche Geiselbachs stocken Wälder. Diese konzentrieren sich auf den Norden und den Süden. Weitere Schwerpunkte sind die steileren Hänge im Westen, wie z. B. der Hebe- und der Rothenrain und die Auen und Täler v. a. entlang des Geiselbachs, Omersbachs und Falkenbachs.

Landschaftsbestimmend sind ausgedehnte Laubmischwälder. Eingestreut sind immer wieder Nadelforstflächen, die v. a. mit Fichten bestanden sind. Naturnahe Laubwaldbestände finden sich z. B. im Rothenrain, westlich von Geiselbach, am Wildenstein und im Birkig.

Auf den steileren Hängen befindet sich heute größtenteils Grünlandnutzung mit Beweidung oder Obstbeständen. Einige kleinere Flächen liegen aufgrund der steilen Lagen vielfach brach und verbuschen zusehends (z. B. Südhang des Geiselbachs). Damit ergibt sich ein vielfältiges Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen (Trockenwälder, thermophile Waldränder, Hochstaudenfluren, Streuobstwiesen und Magerrasen) auf diesen "Komplexstandorten".

So ist eine Landschaft entstanden, deren wertvoller Vegetationsbestand bzw. deren Lebensgemeinschaften es zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln gilt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Lebensraumtypen in ihrem Bestand und in ihrer Funktion beschrieben. Berücksichtigt werden dabei insbesondere Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms und der Biotopkartierung.

Nutzungsart	Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	500,66
Fläche für die Forstwirtschaft, Wald	518,37
Gehölzflächen	19,10
Unland, vegetationslose Fläche	54,06
Gewässer	3,04
Verkehrsfläche	60,46

Wohnbaufläche WA / W	46,13
Mischgebiete MI / MD / M	17,70
Gewerbefläche GE / G	8,86
Abbaugebiete	7,56
Sonderflächen SO / S	2,06
Grünflächen:	
Sport-, Freizeit- und Erholungsflä- chen	6,55
Summe	1.244,57

Um die weitere landschaftliche Entwicklung besser beurteilen und steuern zu können, werden im Folgenden die wichtigsten Lebensraumtypen und ihre Funktionen aufgeführt (Ergebnis der Bestandskartierung, Luftbildauswertung im M 1:5.000).

## Wald und forstwirtschaftliche Flächen

In der Gemarkung Geiselbach sind mit ca. 518 ha über 40 % der Fläche von Wald bedeckt. Der nördliche Geiselbacher Forst ist Staatswald, die Wälder westlich von Omersbach sind v. a. Privatwald. Der Anteil des Gemeindewalds ist relativ gering.

Bodenschutzfunktion kommt den Waldbeständen am Hang des Näßlichbachs, am Hang des auf hessischer Seite verlaufenden Budemichgrabens, am Hang der Mündung Falkenbach in Geiselbach (oberhalb Teufelsmühle), am Hang des Geiselbachs unterhalb der Einmündung Falkenbach und am Westhang des Steinrückens zum Falkenbach hin zwischen Geiselbach und Omersbach zu.

Für den Wasserschutz wurden die Waldbestände entlang des Geiselbachs, Falkenbachs, Omersbachs, Schneppenbachs und Näßlichbachs festgelegt.

Dem Laubwald "Rothenrain" wird eine stark Landschaftsbildprägende Funktion zugewiesen.

Der Geiselbacher Forst weist eine Erholungsfunktion auf. Erholungswald der Intensitätsstufe I (mit Schwerpunkten Erholungsverkehr) findet sich im Bereich des Kreuzweges und Erholungswald der Intensitätsstufe II (ohne Schwerpunkte Erholungsverkehr) im Norden und für Teile der Hangwälder unterhalb Gut Frohnbügel, welches auch als Schwerpunkt der Erholung verzeichnet ist.

Die Wälder um Geiselbach prägen das typische Landschaftsbild im Vor-Spessart.

#### Laubwald

- Waldgemeinschaften bodensaurer Standorte, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder entsprechend dem FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie LRT 9110.
- Hohe Bedeutung für Vogelarten, Säugetiere, Insekten (s. a. Kapitel Fauna).
- Die Rot-Buche ist die prägende Baumart. Eichenbestände (meist Trauben-Eiche) sind auf gezielte Förderung der Baumart zurückzuführen.
- Als Nebenbaumarten kommen Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Hainbuche, Winter-Linde, Esche sowie die Pionierbaumarten Eberesche, Zitter-Pappel und Sand-Birke vor. Krautschicht mit Weißer Hainsimse, Hunds-Straußgras, Pillen-Segge, Weichem Honiggras, Eichen-, Dorn- und Frauenhaarfarn.
- In den Au- und Sumpfwäldern der Täler dominieren Schwarz-Erle, Baumweiden, Eschen (Sternmieren-Schwarzerlen-Auwald) und auch Stiel-Eichen mit Hainbuchen in weniger feuchten Bereichen.
- Die durch k\u00fchlerbeiten Lokalklima gepr\u00e4gten Runsen sind zum Teil mit Esche, Berg-Ahorn, Berg-Ulme bestanden.
- In lichten, halboffenen Bereichen der Wälder mit (podsoligen) Braunerden sind Zwergstrauchheiden mit Heidelbeere und Besenheide (und Besenginster) zu finden.

#### Nadelwald

- V. a. Fichtenaufforstungen sowie Kiefern- und Lärchenbestände.
- Artenärmere Bodenflora mit Säurezeigern (z. B. Sauerklee, Schlängel-Schmiele).

# Baum- und Streuchgruppen / Hecken / Gebüsche

- Hecken, Gebüsche, Feldgehölze befinden sich v. a. entlang von Hohlwegen, Geländestufen und entlang von Gewässern.
- Bedeutung für Kleinsäugetiere, in Hecken brütende Vogelarten (Goldammer, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle,...) sowie für Tagfalter und Kleinschmetterlinge,...

# "Schlehen-Haselgebüsche"

- Die Feldgehölze lehnen sich in der Gehölzartenzusammensetzung an die Laubwaldgemeinschaften an. Sie sind zum Teil mit Wildbirnen und Wildapfel ergänzt.
- Typische Gehölze sind Schlehe, Haselnuss, Weißdorn- und Rosenarten, Schwarzer und Roter Holunder, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, und Eberesche, ergänzt durch Brombeer- und Himbeergebüsche.
- Je nach Exposition sind nährstoffliebende Brennessel-Gierschsäume mit Knoblauchsrauke, Rupprechts-Storchschnabel und Gundermann in beschatteten Säumen oder wärmeliebende Säume bodensaurer Standorte (Salbei-Gamander, Kleiner / Großer Sauerampfer, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Wilder Majoran,...) anzutreffen.

# Zwergstrauchheiden mit Besenginster

 Vereinzelt finden sich Zwergstrauchheiden mit Besenginster und Besenheide auf südexponierten und mageren Böschungsbereichen.

## <u>Ufergehölzsäume</u>

 Bruch-, Grau-, Öhrchenweide sowie Schwarz-Erle, Faulbaum, Gemeiner Schneeball und zugehörigen Röhrichten und Hochstaudenfluren

# Baumbestandene Kleinbiotope (Einzelbäume)

 Stiel- und Traubeneichen, Rot-Buche, Roß-Kastanie, Winter-Linde, Walnuss, Vogel-Kirsche, Birnbaum,... an Wegen und Wegkreuzungen

#### Streuobstflächen

- Zahlreiche Streuobstwiesen in der Regel über Grünlandflächen mit hohem Altersanteil von Bäumen über 50 Jahre, häufig in Reihen entlang von Wegen, sowie auf Böschungen, seltener flächig angelegt (v. a. Apfelbäume, nachgeordnet Birnen, Zwetschgen und Kirschen, einzelne Walnussbäume).
- Zum Zeitpunkt der Biotopkartierung (1992) wurden Streuobstwiesen nicht als "Biotop" erfasst, seit August 2019 zählen Streuobstbestände mit hochstämmigen Obstbäumen ab 2.500 m² und ab 50 m Entfernung von Ortsrändern gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG zu den besonders geschützten Biotopen.

#### "Lebensraum in mehreren Stockwerken":

Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Wendehals, Steinkauz), Fledermäuse, auf Holz (Mulm, Totholz, Rinde,...) angewiesene Insekten, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten (Tagfalter, Heuschrecken, Schwebfliegen, Spinnen, Ameisen,...).

#### Quellen

Zahlreiche gefasste, aber auch noch frei laufende Quellen insbesondere an den Talrändern des Geiselbachs und des Falkenbachs und oberhalb östlich von Geiselbach als Hangaustritte mit sehr hoher landschaftsökologischer Bedeutung. Lebensraum von spezialisierten Pflanzen- und Tierarten (Quellfluren, Köcher- und Eintagsfliegen, Schnecken, Kleinkrebse, Milben, Strudelwürmer,...).

#### Fließgewässer / Gräben

Ausgeprägtes Fließgewässersystem mit naturbetonten Bachläufen und Gräben und begleitenden Gehölzsäumen, Röhrichten und Hochstaudenfluren.

Beschreibung s. a. Kap. "Fließgewässer"

Die Gewässer befinden sich in der "Forellenregion".

Hohe Bedeutung für Fische (Bachforelle, Mühlkoppe, Bachschmerle, ggf. auch Döbel, Gründling, Hasel, Schneider, Stichling, Bachneunauge,...) Amphibien

(v. a. Feuersalamander, Faden- und Bergmolch,...) und Reptilien (Ringelnatter), Säugetiere, Vögel (Wasseramsel, Eisvogel, Gebirgs- und Bachstelze...), Wasserinsekten (Köcher-, Stein- und Eintagsfliegen), Flohkrebse, Krebse, Schnecken,...

Mögliche Bibergewässer.

#### Stillgewässer

Natürliche Stillgewässer sind abgesehen von Quelltümpeln und einigen temporären Kleingewässern nicht vorhanden.

Als künstliche Stillgewässer bestehen Fischteiche, Klärteiche (Stillgewässer), Regenrückhaltebecken und Tümpel im alten Tongrubenbereich.

Sie weisen (schmale) Röhricht- und Hochstaudenzonen, Schwimmblattpflanzen (z. B. Wasserlinsen) und auch Unterwasservegetation auf.

Die Stillgewässer dienen Amphibien (Molche, Grasfrosch, Erdkröte) und insbesondere Gelbbauchunke und Laubfrosch (seltene, für den Landkreis bedeutsame Vorkommen!) als Lebensraum, soweit sie nicht von Eischen besiedelt werden.

Daneben kommen dort insbesondere Libellen und Wasserinsekten vor.

#### Nassbrachen / Hochstaudenbestände / Röhrichte

In enger Verzahnung mit den Feuchtwiesen, Fließund Stillgewässern finden sich teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Röhrichte, Klein- und Großseggenriede sowie Hochstaudenfluren.

Neben nährstoffliebenden Feuchtbrachen (v. a. Brennessel-Mädesüß-Hochstauden mit Waldsimse) bestehen auch Brachen artenreicherer Nasswiesen insbesondere mit Kohldistel, Sumpfdotterblume und Sumpfkratzdistel und auch Wolfstrapp.

Die Fließgewässer begleiten den Rohrglanzgras- und Wasserschwadenröhrichte mit Wasser-Vergissmeinnicht, Gilb- und Blutweiderich, Wasserdost, Wasser-Schwertlilie, Weidenröschen sowie Großseggenhorste (Steife Segge, Schnabelsegge, Blasensegge, Kamm-Segge,...).

Typisch sind auch Seegras-Seggenbestände.

Die Lebensräume sind von Bedeutung für Libellen, Hautflügler, Tagfalter, Kleinschmetterlinge und Rückzugsraum für Amphibien und Reptilien.

#### Wirtschaftsgrünland

Im Gemeindegebiet können verschiedene Grünlandtypen unterschieden werden:

- Glatthaferwiesen frischer bis trockener Standorte inkl. der Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) mit Wiesen-Fuchsschwanz und Großem Wiesenknopf; Magerkeitszeiger wie Ruchgras, Hornklee, Kleiner Wiesenknopf,...; überleitend zu den collinen bis submontanen Goldhaferwiesen mit Frauenmantel, Kümmel, Wiesenknöterich;
- Straussgras-Rotschwingel-Wiesen oder –Weiden u. a. mit Magerkeitszeigern wie Feld-Hainsimse, Ruchgras, Kleinem Wiesenknopf, Rundblättriger Glockenblume, Ferkelkraut, Knöllchen-Steinbrech, Wiesenmargerite...),
- Feucht- und Nasswiesen (binsen- und seggenreich u. a. mit Kohldistel, Sumpf-Distel, Scharfem Hahnenfuß, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Labkraut, Sumpf-Vergissmeinnicht, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Schafgarbe, Wiesenschaumkraut, Wiesenknöterich, Sumpfdotterblume,...) – kleinflächige Vorkommen.
- Weidelgras-Weißklee-Weiden (Intensivweiden mit Kammgras, Dt. Weidelgras, Breitwegerich,...),

Die Grünlandbereiche nehmen über 300 ha Fläche des Gemeindegebiets ein. Sie erstrecken sich v. a. über die Talräume und steileren Hanglagen.

Artenreiches Extensivgrünland zählt seit August 2019 zu den gemäß § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotopen.

# Sukzessionsflächen / Hochstaudenfluren / Ruderalfluren

#### **Ackerbrachen**

Ackerbrachen weisen in den ersten Jahren bis zum natürlichen Vegetationsschluss die typische, bodenund feldfruchtspezifische Ackerbegleitflora auf.

Im Gemeindegebiet sind die Begleitkräuter der Segetalflora (z. B. echte Kamille, Klatschmohn, Erd-

rauch,...) oder des Hackfruchtanbaus (Gänsefußarten, Melden, Blut-, Finger-, Hühnerhirse,...). Sie werden je nach Lage nach und nach durch Arten des Grünlands abgelöst.

#### Ruderalfluren

Ruderalflächen finden sich v. a. auf Gewerbebrachen, landwirtschaftlichen und anderen Lagerflächen wie Holzlagerplätzen.

Typisch sind Arten wie Beifuß, Rainfarn, Natternkopf oder Steinkleearten auf nährstoffärmeren sowie Brennnessel, Giersch, Schöllkraut oder Knoblauchsrauke auf nährstoffreicheren Standorten.

Dörfliche Ruderalflora mit Gutem Heinrich, Schwarznessel, Malve oder Taubnessel ist nurmehr auf wenigen Randflächen anzutreffen.

Die hochstauden- und blütenreiche Krautschicht im Bereich von Ackerbrachen, Ruderalfluren und Rainen bietet vielen Insektenarten hervorragende Existenzmöglichkeiten. Hautflügler und Spinnen nutzten die Stengel der Hochstauden. Offene, unbewachsene Einsprengsel und Steine dienen als Aufwärmplatz für Reptilien und Platz für Ameisen, Wildbienen und Grabwespen. Vögel nutzen Raine als Nahrungsbiotop.

In der Gemarkung sinkt die Zahl der Ruderalfluren durch Aufforstung, Verbuschung, Versiegelung und Nutzungsänderung.

Zudem werden die Pflanzenarten durch Neueinwanderer wie Orientalische Zackenschote, Kreuzkraut oder Goldrute verdrängt.

Die ersten Stadien der Gehölzsukzession werden v. a. durch Weidenarten, Zitterpappeln oder Birken gebildet.

#### Ackerflächen

Etwa 190 ha Fläche werden im Gemeindegebiet noch ackerbaulich genutzt.

Die charakteristische Ackerwildkrautflora beschränkt sich auf Wegränder oder "vergessene" Nebenflächen. Die Samen"un"kräuter sind auf regelmäßigen Umbruch angewiesen.

Im Bereich der Äcker und Randstreifen kommen nur wenige spezialisierte Insekten, z. B. Laufkäfer, Kurzflügelkäfer, Schwebfliegen,... vor.

An den unversiegelten Wegrändern sind Ameisen oder Wildbienen festzustellen. Sie bilden Nahrungsgrundlage für die Vögel der Ackerflur.

#### Gärten

Südöstlich der Kirche und zur Aue des Geiselbachs hin sowie am Ortsrand Omersbach befinden sich die ortstypischen Krautgärten, in denen ebenfalls Arten der Ackerbegleitflora anzutreffen sind.

Sie werden durch Beerensträucher, Stauden- und Sommerblumenbeete ergänzt. Insbesondere letztere bieten Nahrungsgrundlage für Insekten, v. a. Tagfalter und (Wild-) Bienen.

In den Hausgärten hat sich ein Wandel von Nutzgarten mit hochstämmigen Obstbäumen zum Erholungsund Freizeitgarten mit Ziergehölzen, Nadelgehölzen und artenärmeren Rasen vollzogen. Neuere Tendenzen gehen zum nahezu vegetationsfreien "Schottergarten".

#### Überblick über die Biotopflächen mit Auswertung

Die Fläche der kartierten Biotope wurde anhand der 1992 durchgeführten Biotopkartierung Bayern ermittelt, die jeweils Flächengrößen sowie Haupt- und Nebenbestände in Prozent auflistet.

Gesamtfläche des Plangebietes	ca. 1.244 ha
Kartierte Biotop- fläche	ca. 41,16 ha
	= 3,31 % des Plangebietes

Biotopverteilung nach Prozenten der Gesamt- biotopfläche (41,16 ha):				
1	Fließgewässer (unverbaut)	2,00 ha	4,85 %	
2	Fließgewässer § 30 (unverbaut)	5,49 ha	13,34 %	

3	Gewässerbegleitge- hölze	2,61 ha	6,34 %
4	Feuchtwald	0,76 ha	1,84 %
5	Feuchtwald § 30	0,02 ha	0,05 %
6	Laubwald	15,83 ha	38,46 %
7	Gehölz	9,67 ha	23,50 %
8	Hecken	0,17 ha	0,40 %
9	Extensivgrünland (tro- cken, mager) § 30	2,83 ha	6,87 %
10	Brache (trocken, mager) § 30	0,72 ha	1,75 %
11	Ruderalfläche	1,07 ha	2,59 %

Für die unterschiedlichen Biotopstrukturen und entsprechenden ökologischen Zielvorstellungen sind in der Biotopkartierung Pflegehinweise gegeben, die der Landschaftsplan aufgreift.

Für die Gemeinde Geiselbach sind von besonderer Bedeutung:

- Feuchtbiotope. Eine Besonderheit der Geiselbacher Landschaft sind die Fließgewässer und ihre Nebentälchen. Die Gesamtfläche aller Feuchtbiotope, inklusive der Gewässer und ihres Uferbegleitgehölzes, beträgt ca. 10,88 ha, also 0,87 % der Gemeindefläche.
- Trockenbiotope. Sie kommen im Plangebiet nur als Bestandteil von Komplexstandorten vor, z. B. im Bereich genutzter und aufgelassener Streuobstwiesen, an thermophilen Waldsäumen, als Magerrasen, in mageren Wiesen und bei Verbuschungen. Insgesamt sind es ca. 3,55 ha, d. h. weniger als 0,29 % der Gemeindefläche.
- Biotope mittlerer Standorte. Der Anteil der mittleren Standorte nimmt mit ca. 26,73 ha und damit 2,15 % der Gesamtfläche den größten Anteil der Biotopfläche ein. Hierzu zählen Laubwälder, Hecken und Feldgehölze, v. a. in der freien Landschaft sowie Ruderalflächen.

#### Tierwelt – Artenschutz

Die Angaben zur Fauna des Gemeindegebiets sind lückenhaft.

Sie beziehen sich auf Erkenntnisse aus dem ABSP, dem Gewässerentwicklungsplan, den Untersuchungen zur Rekultivierung der alten Tongrube Zeller (Kaminsky Naturschutzplanung) und aus Mitteilungen von Ortskennern.

Insbesondere zu beachten sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und die nach Vogel-Schutzrichtlinie geschützten Vogelarten.

#### Säugetiere

Im Gemeindegebiet sind noch zahlreiche Fledermausarten festzustellen.

Außerdem sind in den ausgedehnten Waldgebieten Haselmaus und Siebenschläfer heimisch. Vorkommen der Wildkatze sind wahrscheinlich.

Inzwischen hat sich auch der Biber im oberen Kahlgrund angesiedelt. Mit einer Ausdehnung der Reviere auf Geiselbach und Näßlichbach ist zu rechnen.

Daneben kommen Dachs, Fuchs, Wiesel, Mauswiesel, Stein- und Baummarder, Reh, Eichhörnchen, Feldhase, Mäusearten, Maulwurf, Igel, Spitzmaus, Bisamratte, Wanderratte u. a. im Gemeindegebiet vor. Der Fischotter ist in Ausbreitung in naturnähere Mittelgebirgstäler begriffen. Teile des Gemeindegebiets können dem Luchs als Streifgebiet dienen. Ein Zuwandern des Wolfes ist nicht auszuschließen.

#### <u>Amphibien</u>

In den bewaldeten und von Wald umgebenen Bachtälern und Quellbereichen lebt der Feuersalamander.

In der alten Tongrube sind Laubfrosch und Gelbbauchunke festgestellt. Des Weiteren kommen Erdkröte, Grasfrosch, Grünfrösche, Bergmolch und Fadenmolch im Gemeindegebiet vor. Vorkommen des Kammmolchs sind nicht auszuschließen.

# Reptilien

Frühere Kreuzotterbestände sind heute nicht mehr zu bestätigen. Es sind jedoch noch Blindschleiche, Ringelnatter, Zauneidechse und Bergeidechse zu erwarten. Vorkommen der Schlingnatter sind wahrscheinlich.

## Fische, Rundmäuler

In den Fließgewässern ist mit den Vorkommen von Bachforelle, Mühlkoppe und Bachschmerle und evtl. auch Bachneunaugen zu rechnen.

In den Fischteichen werden Karpfen und Regenbogenforellen eingesetzt.

#### Vögel

Nachgewiesene bzw. zu erwartende Vogelarten des Waldes (v. a. Schwarz-, Mittel-, Grau-, Buntspecht, Hohltaube, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Turteltaube, Waldlaubsänger, Rotkehlchen,...) inkl. typischer Greifvögel (Rot-Milan, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Baumfalke,...).

Vorkommen von Auer-, Birk- oder Haselwild sind nicht bekannt.

In Streuobstwiesen kommen Steinkauz (Brutnachweise), Wendehals, Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper vor.

An den Bachläufen und in Au- / Sumpfwäldern sind Wasseramsel, Bachstelze, Gebirgsstelze, Eisvogel, Feldschwirl, Nachtigall und Pirol zu erwarten, an den Stillgewässern Teichrohrsänger oder Rohrammer sowie der Graureiher. Es bestehen außerdem Initiativen zur Ansiedlung des Schwarzstorchs.

In der offenen Feldflur finden sich Feldlerche, Rebhuhn, Jagdfasan, Wachtel, Wiesenschafstelze:

- in Hecken, Gehölzen und Gras- / Krautfluren der Acker- und Wiesenlandschaft Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Sumpfrohrsänger, Bluthänfling, Stieglitz, Feldsperling,...
- in extensiv bewirtschafteten Wiesenbereichen mit Gehölzstrukturen Neuntöter, Fitislaubsänger, Baumpieper,....
- in den Siedlungsbereichen Schleiereule, Hausrotschwanz, Türkentaube, Girlitz, Haussperling.

#### Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist bei Geiselbach nachgewiesen.

(Tongrube, vermutlich auch im Oberlauf Schneppen-

bach und den Wiesen-Bachtälern). Potenziell kommen als besonders geschützte Arten vor:

 der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Große Waldvogel.

Ansonsten sind Arten wie Schwalbenschwanz, Großer Schillerfalter, Großer Perlmuttfalter, Kaisermantel, Kleiner Fuchs, Admiral, Schachbrettfalter, Tagpfauenauge, versch. Dickkopffalter, Landkärtchen, Weißlinge, Bläulinge und Widderchen zu nennen.

#### Käfer

Käfer wie Eremit (Juchtenkäfer) und Großer Eichenbock sind potenziell in älteren Baumbeständen der Laubwälder (Eichen) oder zusammenhängenden Streuobstbestände anzutreffen. Dies gilt auch für sonstige Totholz und Mulm bewohnende Käferarten wie den Hirschkäfer.

Aufgrund des hohen Beweidungsgrads bewohnen auch verschiedene "Dungkäfer-Arten" das Grünland.

## Sonstige Insekten

Innerhalb des Wirtschaftsgrünlands sind insbesondere Heuschrecken, Spinnen, Schwebfliegen, Käfer, Hautflügler (Bienen, Wespen, Ameisen), Fliegen und Mücken hervorzuheben.

Die halboffenen Wegränder, die Uferanbrüche der Bäche sowie die Böschungen der Tongruben bieten Lebensraum für Hautflügler, insbesondere Wildbienen und deren Parasiten.

Die naturbetonten Buchenwälder sind Lebensraum von Insektenarten (Nachtfalter, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, Schwebfliegen, Waldameisen, Blattläuse, Blatt-, Boden- und Raubwanzen, Spinnen, Zecken, Laufkäfer,...)

#### **Krebse**

In der Krebskartierung des Bezirks Unterfranken (Kaminsky Naturschutzplanung 2013) wurden im Geiselbach am Erfassungspunkt keine Krebse erfasst.

Vorkommen von Steinkrebs oder Edelkrebs sind in den Oberläufen bzw. im Näßlichbach jedoch nicht auszuschließen.

Inwiefern der Signalkrebs, der in der Kahl festgestellt wurde, auch bereits die Gewässer im Gemeindegebiet besiedelt hat, ist nicht bekannt.

#### <u>Bodenleben</u>

Neben den Bodenbakterien sind hier Regenwürmer, Springschwänze, Milben, tierische Einzeller, Doppelund Hundertfüssler, Fadenwürmer, Asseln, Käfer- und Fliegenlarven für das Bodenleben charakteristisch.

#### 3.1.7 LANDWIRTSCHAFT

In der Gemarkung Geiselbach werden ca. 500 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt (Stand 2016).

Die Nutzung verteilt sich auf etwa 310 ha Grünland und 190 ha Ackerland (Bayer. Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2017). Der hohe Grünlandanteil ist durch das Geländerelief, das relativ niederschlagsreiche Klima, den Anteil an Talböden mit Überschwemmungen oder hohem Grundwasserstand und die geringeren Bodenwerte bestimmt.

Das Grünland (Weiden, Mähweiden und Mähwiesen) wird im Wesentlichen im Haupterwerb durch 2 ortansässige Betriebe mit Mutterkuhhaltung (Freilandhaltung) sowie einen örtlichen Schaf- und Ziegenhalter bewirtschaftet.

Hinzu kommen im Nebenerwerb Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde haltende Betriebe.

Schwerpunkte des Ackerbaus liegen in den ebeneren Flächen östlich von Geiselbach und Omersbach sowie an den Hängen und auf dem Plateau des Ziegelbergs mit höherer Bodengüte (Lehme und Lößlehme). Angebaut werden Mais, Getreide und Ölfrüchte.

#### 3.1.8 WALD- UND FORSTWIRTSCHAFT

# Forstwirtschaftliche Nutzung

Bewaldet sind ca. 518 ha des Gemeindegebietes (ca. 42 % der Gesamtfläche) wobei der Geiselbacher Forst im nördlichen Gemeindegebiet den Hauptanteil ausmacht. Die Waldfläche wird gebildet durch die beiden größeren Waldgebiete im Norden und Süden, sowie die Hangleitenwälder "Heberain" und "Rothenrain" am

Geiselbachtal und kleinere, verstreute Waldgebiete. In den ausgeprägteren Auenbereichen finden sich auch standorttypische Auwaldbereiche.

Die Buche, die Eiche, die Kiefer sowie die Fichte zählen zu den Hauptbaumarten.

Für den Gemeinde- und Staatwald bestehen Forstwirtschaftspläne.

Nach Art. 18 und 19 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind Staats- und Körperschaftswald dem Gemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet und deshalb vorbildlich zu bewirtschaften. Hierzu gehört vor allem,

- standortgemäße, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen,
- Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern und zu verbessern und bei allen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen,
- die Holzerzeugung möglichst zu steigern, die hierzu erforderlichen Holzvorräte zu halten, die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und
- den Wald vor Schäden zu bewahren.

### Waldflurbereinigung Omersbach

Derzeit läuft ein Verfahren zur Neuordnung von stark im Eigentum zersplitterten, kaum erschlossenen Waldflächen bei Omersbach (TG Omersbach 3) mit dem Neubau von Wirtschaftswegen zur Erschließung bisher nicht mehr ordnungsgemäß bewirtschaftbaren Waldes.

Durch den Wegeneubau sind voraussichtlich zahlreiche Höhlen- und Biotopbäume betroffen.

Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept sieht im Vorentwurf die Öffnung von durch standortsfremde Aufforstungen abgeriegelten Talräumen, die Sicherung und Förderung der Quellbereiche und die Optimierung von Feuchtflächen in den Talräumen von Omersbach, Falkenbach und Geiselbach vor (Stand April 2019).

# Naturschutzkonzept Forstbetrieb Heigenbrücken

Der Geiselbacher Forst im Norden des Gemeindegebiets ist Teil des Forstbetriebs Heigenbrücken der Bayerischen Staatsforsten und des Reviers Schöllkrippen. Für diese besteht ein Naturschutzkonzept im Hinblick auf Waldgemeinschaften, Sonderbiotope, Tier- und Pflanzenarten (Stand 12/2014). Auf dieses wird verwiesen.

## Gesetzliche Regelungen / Ökokonto - Ökoflächenkataster

Im amtlichen Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird ein Verzeichnis über die ökologisch bedeutsamen Flächen geführt:

- Bestehende, einem Eingriff zugeordnete Ausgleichs- / Kompensationsflächen mit zugehörigen Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde und Dritter,
- Angelegte und eingebuchte, noch nicht einem Eingriff zugeordnete zugeordnete Ausgleichs- / Kompensationsflächen mit zugehörigen Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto),
- Sonstige mit F\u00f6rdermitteln angekaufte oder angelegte Fl\u00e4chen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für zugeordnete kommunale Ausgleichs- / Kompensationsflächen besteht Meldepflicht durch Gemeinde und Genehmigungs- / Eingriffsbehörden.

Die Untere Naturschutzbehörde meldet die Flächen, für die Ersatzgelder verwendet werden, und Ökokontoflächen.

#### Eingriffsregelung / Ausgleichs- oder kompensationsmaßnahmen

Auf der Maßstabsebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung werden bei der auf die natürlichen Schutzgüter und den Menschen bezogenen Umweltprüfung der Vorhaben auf erhebliche Auswirkungen auch Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich (mit möglichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen) gegeben. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsermittlung für (Bau-) Vorhaben erfolgt jedoch erst auf

der Ebene des eigentlichen Bebauungsplanes.

Nach § 15 BNatSchG (Art. 7 BayNatSchG) können Ersatzzahlungen geleistet werden, falls Ersatzmaßnahmen auf Nachweis nicht möglich sind oder wenn mittels Ersatzgeldern die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser verwirklicht werden können.

Ein Ausgleich ist für Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie für Vorhaben der Innenentwicklung (§13a BauGB) sowie zeitlich begrenzt für Wohnbauflächen nach §13b BauG nicht erforderlich.

Im Landschaftsplan für die Gemeinde Geiselbach sind mögliche "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt. Im Rahmen der Neuordnung von Grundstücken im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens Waldflurbereinigung Omersbach können geeignete Flächen der Gemeinde zugewiesen werden.

# Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der Bebauungsplanung gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand 1/2003).

#### Bayerische Kompensationsverordnung

Für Vorhaben im Außenbereich sowie sonstige nicht durch das BauGB geregelte Vorhaben ist die BayKompV anzuwenden.

Eine Ausdehnung der BayKompV auf die Eingriffsregelung zur Bebauungsplanung ist seit deren Gültigkeit beabsichtigt.

# Ökokonto-Regelung

Besonderes Gewicht erhält die Darstellung dieser Flächen durch § 135 a Abs. 2 BauGB, nach dem Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden können (Ökokonto). Durch eine räumliche und zeitliche Entkoppelung kann die Kommune Kostensteigerungen vorbeugen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen können im Einvernehmen und mit schriftliche Bestätigung

mit den Unteren Naturschutzbehörden ausgeführt und auf ein Ökokonto (mit beschränkter Verzinsung bis zum Zeitpunkt des diesen zugeordneten Eingriffs) eingebucht werden:

Flächen und Maßnahmen sind für den Ausgleich / die Kompensation anzuerkennen und können in ein Ökokonto eingebracht werden, wenn:

- sie aufwertungsfähig sind, d. h. wenn ihre ökologische Qualität verbessert werden kann,
- die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG (Verursacherpflichten bei Eingriffen) erfüllt sind,
- sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
- dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
- sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 (Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen sowie Landschafts- und Grünordnungsplänen) nicht widersprechen und
- eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trifft im Teil 4 nähere Regelungen zu Ökokonten in Bayern.

#### 3.1.9 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

Im Plangebiet bestehen ältere Steinentnahmen, die aufgegeben und teilweise rekultiviert wurden.

Außerdem befinden sich im Gemeindegebiet die ehemalige Tongrube Zeller, in der die Gewinnung von Spezialton nach Bergrecht abgeschlossen ist, sowie eine im Gewinnungsbetrieb befindliche Tongrube im nördlichen Anschluss. Sie liegen innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung.

Der Abbau in der ehemaligen Tongrube Zeller (Abbau von Spezialtonen nach Bergrecht) ist abgeschlossen. Eine Genehmigung zur Wiederverfüllung nach dem Bergrecht liegt vor.

# Abgrabungen und Auffüllungen

Im Nachnutzungskonzept sind Flächen für den Artenund Biotopschutz sowie für die "Freizeit und Erholung" (Zeltplatz, Grillplatz,...) vorgesehen.

Im nördlichen Anschluss an die "alte" Tongrube befindet sich eine neue Gewinnungsfläche. Nach Wiederverfüllung auf die alte Geländehöhe sind dort landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) sowie randliche Gehölzstreifen und Streuobstwiese geplant.

#### **Altlasten**

Auf den Flurstücken Fl. Nr. 415 (neue Fl. Nr. 440/5, Gmkg. Geiselbach, ehemalige Mülldeponie) sowie Fl. Nrn. 392/1 und 392/7 (Altlast Fa. Meier) ist im Altlastenkataster eine Altlast eingetragen. Eine Grundwassermessstelle ist zur Beobachtung der Fl. Nr. 415 eingerichtet. Das Landratsamt Aschaffenburg hat zudem alte, rekultivierte Hausmülldeponien auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1123 und 7239 (Gmkg. Geiselbach) und 352 (Gmkg. Omersbach) benannt.

# 3.1.10 ÖKOLOGISCHE RAUMEINHEITEN - BESCHREI-BUNG UND BEWERTUNG DER LANDSCHAFTLICHEN AUSSTATTUNG

Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen und landschaftlichen Vorgaben können im Plangebiet folgende ökologische Raumeinheiten unterschieden werden:

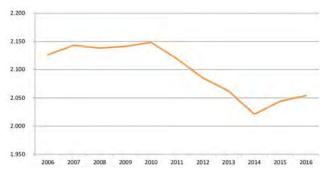
# Hahnenkamm-Haidkopf-Höhenzug

- Tief eingeschnittene Täler und Mulden (zur Kinzig),
- Steilhänge des Näßlichbachs und der Seitentäler,
- Hänge des Ziegelbergs mit Lössaufwehungen,
- Ausläufer des Hahnenkamm-Haidkopf-Höhenzugs,

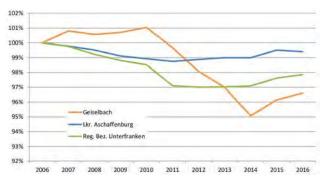
#### Kahlgrund

- Tief eingeschnittene Täler und Mulden (zur Kahl),
- Steilhänge des Geiselbachs und der Seitentäler,
- Sanfte Hänge des Kahlgrund mit Lössaufwehungen,
- Verebnungen.

# 3.2 STRUKTURELLE GRUNDLAGEN



Entwicklung der Einwohnerzahl in der Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



Entwicklung der Einwohnerzahl im Landkreis Aschaffenburg, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018

## 3.2.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Zum Stichtag 31.12.2016 hat die Gemeinde Geiselbach einen Bevölkerungsstand von 2.054 Einwohnern mit Hauptsitz in der Gemeinde. Von 2006 bis 2010 gibt es eine leichte Zunahme der Einwohnerzahlen. In den Jahren 2010 bis 2014 gibt es einen Bevölkerungsrückgang um 127 Einwohner. Seit dem Jahr 2014 hat die Gemeinde erneut ein leichtes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen.

Der Landkreis Aschaffenburg hat bis zum Jahr 2011 eine leichte Bevölkerungsabnahme. Seit 2011 haben sich die Einwohnerzahlen stabilisiert und sind in den letzten Jahren in ein leichtes Wachstum umgeschlagen.

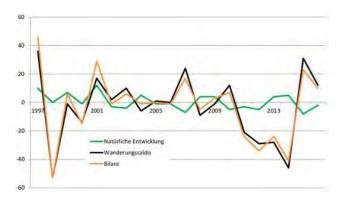
Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Geiselbach verläuft damit bis 2014 etwas zeitversetzt zu der Entwicklung des Landkreises Aschaffenburg.

Im Vergleich zum Regierungsbezirk Unterfranken sowie dem Landkreis Aschaffenburg zeigt sich in der Gemeinde eine gegenläufige Bevölkerungsentwicklung. Während im Regierungsbezirk als auch im Landkreis bis 2010 eine abnehmende Tendenz der Bevölkerungsentwicklung zu erkennen ist, verzeichnete die Gemeinde Geiselbach hier einen Anstieg der Bevölkerung. Ab 2010 stabilisieren sich die Einwohnerzahlen in Landkreis und Regierungsbezirk und es ist ein leichtes Bevölkerungswachstum zu erkennen, wohingegen die Einwohnerzahlen in der Gemeinde Geiselbach von 2010 bis 2014 abnehmen. Seit dem Jahr 2014 ist jedoch ein generelles Bevölkerungswachstum zu erkennen.

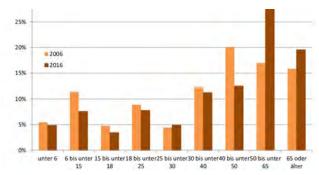
Die Bevölkerungsentwicklung setzt sich aus den zwei Komponenten: der natürlichen Entwicklung als Bilanz von Geburten- und Sterberaten, sowie den Wanderungen als Saldo von Zu- und Fortzügen über die Gemeindegrenze zusammen.

In der Gemeinde Geiselbach zeigt sich, dass eine enge Korrelation der Gesamtbilanz (orange) mit der Wanderungsbilanz (schwarz) vorhanden ist. Somit wird die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich durch die Wanderungsbilanz bestimmt. Dabei zeigen sich starke Schwankungen bei den Zu- und Wegzügen.

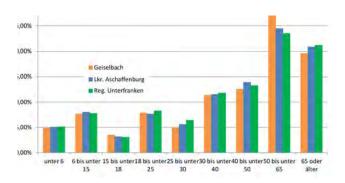
Insgesamt hat sich die natürliche Bevölkerungsentwicklung leicht negativ entwickelt (Sterberate überwiegt Geburten), gleichzeitig gibt es aber ein leicht positives Wanderungssaldo wodurch es insgesamt in den letzten Jahren einen leichten Bevölkerungsanstieg in der Gemeinde Geiselbach gibt.



Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



Entwicklung der Altersstruktur in der Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



Vergleich der Altersstruktur der Gemeinde Geiselbach mit dem Landkreis Aschaffenburg und dem Regierungsbezirk Unterfranken für das Jahr 2016, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018

#### **ALTERSSTRUKTUR**

Neben der Entwicklung der Bevölkerungszahl ist die Zusammensetzung der Altersstruktur in Hinblick auf den demographischen Wandel für zukünftige Planungen relevant.

Im Jahr 2006 sind die Altersgruppe (Kohorte) der 6 bis unter 15 Jährigen und die Kohorte der 40 bis unter 50 Jährigen in der Gemeinde Geiselbach deutlich am stärksten vertreten, auch die Kohorten der 50 bis unter 65 Jährigen und 65 oder älter sind bereits 2006 mit jeweils gut 15 % stark vertreten.

Im Jahr 2016 ist eine deutliche Verschiebung der Kohortenverteilungen erkennbar. Der Anteil an den Kohorten bis unter 40 Jahre nimmt immer mehr ab. Der Anteil der 40 bis unter 50 Jährigen verringert sich. Dahingegen steigt der Anteil der Menschen in der Gemeinde mit über 50 Jahren erheblich an. Im Vergleich zwischen 2006 und 2016 folgt die Altersstruktur in der Gemeinde Geiselbach dem allgemeinen Trend eines rückläufigen Anteils der Kinder und Jugendlichen (bis 17 Jahre) sowie auch des Anteils der "Eltern-Generation" (30 bis 50 Jahre), wogegen die Altersgruppen über 50 Jahre deutlich stärker vertreten sind.

Im Vergleich mit dem Landkreis Aschaffenburg sowie dem Regierungsbezirk Unterfranken für das Jahr 2016 sind die Kohorten bis unter 25 Jahre sehr ähnlich besetzt. Die Kohorte der 25 bis unter 30 Jährigen ist in der Gemeinde Geiselbach etwas weniger stark vertreten als in Landkreis und Regierungsbezirk. Auffällig ist auch hier der enorm hohe Anteil an der Kohorte der 50 bis unter 65 Jährigen für die Gemeinde Geiselbach. Der Anteil der 65 Jährigen und älteren ist derzeit noch unter Landkreis- und Regierungsbezirksniveau.

Für die nächsten 15 Jahre ist vor allem folgende Veränderung in der Altersstruktur der Gemeinde Geiselbach zu erwarten:

Ein deutlicher Anstieg der über 65 Jährigen in Verbindung mit einer Angleichung des Anteils an den Landkreisdurchschnitt aufgrund des 2016 überdurchschnittlich hohen Anteils der 50 bis 64 Jährigen.

#### **BEVÖLKERUNGSPROGNOSE**

Ein Anhaltspunkt für die künftige Bevölkerungsentwicklung ist die jährlich aktualisierte Bevölkerungsvorrausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Diese geht von 2.054 Einwohnern im Jahr 2016 von einem leichten Bevölkerungsrückgang um ca. 4 Einwohner je Jahr aus und prognostiziert für das Jahr 2028 eine Bevölkerung von 2.004 Einwohner für die Gemeinde Geiselbach.

Insgesamt ist die Tendenz der Einwohnerzahlen seit dem Jahr 2006 rückläufig, mit kleinen Zuwachsen 2007, 2010 und von 2014 bis 2016.

## 3.2.2 WIRTSCHAFT

# PRODUZIERENDES GEWERBE UND DIENSTLEISTUNGEN

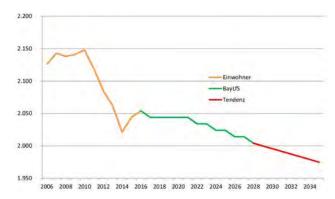
Wirtschaft und Gewerbe sind für die Entwicklung von Siedlungen ein entscheidender Faktor. Mit ihnen wird die Wirtschaftskraft an den Ort gebunden, was sich wiederum in Angeboten an Arbeitsplätzen niederschlägt.

In der Gemeinde Geiselbach spielt die gewerbliche Nutzung eine untergeordnete Rolle. Es gibt einen größeren Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet "Am Sportplatz" in Geiselbach:

Die Firma Goldbach Kirchner raumconcepte GmbH. Das Unternehmen ist bereits seit 1922 ansässig (damals noch Schreinerei Kirchner). Heute produziert der Betrieb Trennwand-, Tür- und Schranksysteme und stellt in der Gemeinde neben Arbeitsplätzen auch Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Daneben gibt es mehrere kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel ein Fotostudio, einen Naturfriseur mit Kosmetik und Wellnessmassagen, ein Erdbauunternehmen, einen Malermeister, eine Autowerkstatt, eine Kelterei und einen Karussellverleih / Schaustellerbetrieb.

Im Jahr 2008 gibt es noch 269 Beschäftigte am Arbeitsort Geiselbach und 816 Beschäftigte am Wohnort. Im



Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



Arbeitsplatzzentralität der Gemeinde Geiselbach für das Jahr 2018, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018 und Bundesagentur für Arbeit 2018

Jahr 2018 gibt es noch 262 Beschäftigte am Arbeitsort Geiselbach, die Anzahl der Beschäftigten am Wohnort stieg hingegen auf 870. Die Gemeinde Geiselbach ist somit eine Auspendlergemeinde mit einem Fokus auf die Wohnfunktion. Dieser Fokus hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt.

## 3.2.3 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DASEINSVOR-SORGE

#### DIENSTLEISTUNG UND EINZELHANDEL

Eine Grundversorgung mit Angeboten des täglichen Bedarfs ist in der Gemeinde nur teilweise vorhanden. So gibt es in Geiselbach einen Bäcker sowie Dienstleistungen durch eine Bankfiliale (Sparkassenfiliale) und einen Friseursalon. Metzger sowie ein Grundangebot an Lebensmitteln sind in der Gemeinde Geiselbach nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Lebensmittelmärkte befinden sich in den Nachbarorten Schöllkrippen, Mömbris und Somborn in einer Entfernung von ca. 6,5 bis 8 km.

Die ärztliche Versorgung der Einwohner ist durch einen Hausarzt und eine Zahnärztin in Geiselbach gegeben. Zudem liefern die Apotheken in Schöllkrippen einmal täglich Medikamente frei Haus. Gesundheitliche Dienstleistungen wie Physiotherapie oder ähnliches sind in der Gemeinde nicht vorhanden. In Geiselbach gibt es einen Tierarzt.

## **GASTRONOMIE**

In Geiselbach gibt es eine Kelterei mit Heckenwirtschaft, das Gasthaus Hof Frohnbügel und das Gasthaus Bayerischer Hof.

#### **GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN**

Das Rathaus der Gemeinde befindet sich in Geiselbach.

Die Gemeinde Geiselbach betreibt in den Ortsteilen Geiselbach und Omersbach je eine Kindertageseinrichtung (insgesamt eine Krippengruppe, drei Kindergartengruppen und eine Hortgruppe). Damit ist die Gemeinde Geiselbach hier verhältnismäßig gut auf-

gestellt. Zudem gibt es in Geiselbach eine Krabbelgruppe für Kinder ab 6 Monaten.

Die Grund- und Teilhauptschule des Schulverbandes Krombach-Geiselbach hat Schulhäuser in Geiselbach und Krombach (1. bis 4. Klasse). Die Mittelschule im Hauptschulbereich (von Klasse 5 bis 9) ist an den Mittelschulverband Schöllkrippen angeschlossen.

Weiterführende Schulen befinden sich nicht im Gemeindegebiet. Die nächsten Realschulen sind in Hösbach, Alzenau und Aschaffenburg. Die nächsten Gymnasien in Hösbach und Alzenau.

Zudem gibt es in Hösbach eine Schule für Sprachbehinderte und Lernbehinderte sowie eine Schule für Lernbehinderte in Alzenau.

Die nächste Einrichtung der Volkshochschule Kahlgrund-Spessart befindet sich in Mömbris.

## SOZIALE- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN

In Geiselbach gibt es eine Sozialstation des Elisabethenvereins. In Schöllkrippen befindet sich die Caritas Sozialstation St. Hildegard, in Mömbris gibt es eine Hospitzgruppe der Malteser in Zusammenarbeit mit der Caritas-Sozialstation St. Hildgard.

In Geiselbach gibt es die katholische Kirche St. Maria Magdalena. Diese leitet auch die öffentliche Bücherei in Geiselbach. Die nächste evangelische Kirche befindet sich in Schöllkrippen.

#### **VER- UND ENTSORGUNG**

## Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe. Trinkwasserschutzgebiete bestehen nicht im Gemeindegebiet.

#### Abwasserbeseitigung

Für Omersbach (1.200 EW) und Geiselbach (2.200 EW) bestehen jeweils getrennte kommunale Kläranlagen in Form belüfteter Teichkläranlagen mit Vorflut zu Omersbach und Geiselbach. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.07.2018 wurde die Kläran-

lage Omersbach auf die Größenklasse 1 mit einer Ausbaugröße von 900 EW herabgestuft. Aufgrund der schwachen Vorflut und der daraus resultierend schlechten Mischungsverhältnisse können derzeit die bestehenden Kläranlagen die wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht einhalten. Mögliche Lösungen hierfür wäre der Anschluss an eine aufnahmefähige Kläranlage, die Sanierung mittels techn. Zwischenstufe oder der Neubau einer gemeinsamen Belebungsanlage.

## **Energieversorgung / Versorgungsanlagen**

Das Plangebiet wird über mehrere 20-KV-Freileitungen mit Strom versorgt.

Abgesehen von einigen Photovoltaikanlagen auf Dächern kommunaler und privater Gebäude besteht bisher keine Anlage für eine regenerative Stromerzeugung.

# Abfallbeseitigung

In Geiselbach gibt es einen Recyclinghof.

3.2.4 VERKEHR

# STRASSENVERKEHR

Die maßgebenden überörtlichen Straßen bilden

- die Staatsstraße 2306 von Schöllkrippen über Geiselbach zur Landesgrenze Hessen nach Gelnhausen,
- die Staatsstraße 3269 von Geiselbach zur Landesgrenze Hessen nach Horbach,
- sowie die Kreisstraße AB 12 von Geiselbach nach Krombach.

Omersbach liegt abseits der Hauptverkehrsstraßen und ist über Ortsverbindungsstraßen an die Kreisstraße angebunden.

#### ÖPNV

Über das Busnetz der KVG (Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft) sind Geiselbach (Haltestelle "Magdalenenbrunnen") und Omersbach (Haltestellen "Am Weiher", "Marienkapelle") v. a. an Schöllkrippen angebunden. Aschaffenburg (Oberzentrum) ist mit der Linie 25 innerhalb von ca. 50 Minuten erreichbar. An Freitagund Samstagabenden gibt es mit dem Nachtschwärmerbus (Linie 25) ein erweitertes Spätabendangebot der VAB (Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain).

Die vorgenannten Buslinien stellen auch die Verbindung zu den nächstgelegenen Bahnhaltepunkten in Niedersteinbach und Schöllkrippen her. Von dort aus bestehen Bahnverbindungen im Kahlgrund von Schöllkrippen über Kahl a. M. nach Frankfurt bzw. Aschaffenburg.

# 4. ZIELE UND LEITBILDER

# 4.1 LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

#### 4.1.1 ALLGEMEINE LEITZIELE / LEITBILD

## Offenhaltung der Landschaft und damit Wahrung und Förderung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft

Für Erholungssuchende, Feriengäste und die heimische Bevölkerung ist ein abwechslungsreiches, harmonisches Landschaftsbild zu erhalten und zu gestalten. Die Identifikation mit dem Heimatort und seiner Umgebung trägt zur seelischen Ausgewogenheit des Menschen bei.

# Langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen für die Bevölkerung und Erhaltung bzw. Steigerung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Zur Vorsorge für ein sauberes Wasserdargebot sind intakte Bodenstrukturen sowie gesunde klimatische Verhältnisse zu erhalten.

# Schutz der Standortgegebenheiten als Grundlage für die Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren

Biotopstrukturen, denen als Lebensraum für schützenswerte und bedrohte Arten besondere Bedeutung zukommt, sind zu erhalten und zu entwickeln.

### Keine Übernutzung der Landschaft

Die Nutzungsansprüche des Menschen sind der Leistungsfähigkeit der Landschaft und des Naturhaushaltes anzupassen.

# 4.1.2 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ZIELE FÜR GEISELBACH

Die Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Spessart, die Vorgaben des regionalen, (wirtschaftlichen) Umfeldes und die landschaftlichen Bedingungen machen die nachfolgend aufgeführten landschaftsplanerischen Leitziele vordringlich:

# Erhalt von Freiflächen angesichts hoher Waldund Siedlungsanteile sowie Gestaltung der Erholungslandschaft durch

Erhalt und Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung, v. a. zur Freihaltung der Auen- und Hangbereiche.

- Erhalt und Pflege der Streuobstbestände,
- Erhalt und Ergänzung der Landschaftsstrukturen durch Pflege und Pflanzung von Laub- und Obstbäumen oder Hecken,
- Anlage bzw. Neugestaltung von Naherholungsflächen,
- Ortsbildgestaltung durch Wahrung und Pflege traditioneller Bauformen und der Kulturdenkmäler,
- innerörtliche Durchgrünung zur Verbesserung der Wohnatmosphäre (Großbäume, Fassadengrün),
- punktuelle Ortsrandgestaltung zur Ergänzung des harmonischen Übergangs zwischen Siedlung und Landschaft,
- Ergänzung der fußläufigen Verbindungen im innerörtlichen bzw. ortsnahen Bereich,
- Ergänzung des Wanderwegenetzes.

#### Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen durch

- Förderung der Grundwasserneubildung durch minimale Neuversiegelung
- Erhalt des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume
- extensive Grünlandnutzung in der Aue, Pufferstreifen am Gewässer

## Schutz des Grundwassers zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Qualität und Quantität durch

- extensive Nutzung im Bereich Fluss- und Bachauen sowie der Wassereinzugsgebiete

# Erhalt und Extensivierung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft durch

- extensive Wirtschaftsweisen auf ganzer Fläche, Ausgleich von Mindererträgen durch Förderprogramme
- Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Nutzung

# Erhalt und Förderung eines Biotopverbundsystemes durch

- Entwicklung eines auentypischen Lebensraumspektrums mit Fließgewässer, Gräben, Hochstaudenfluren, Ufergehölzen, Feucht- und Nasswiesen,

#### Auwald

- Grünlandnutzung und Obstwiesen an den Hängen statt Verbuschung, Aufforstung und Christbaumkulturen
- extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flur, sowie Strukturanreicherung
- Schutz von Trockenstandorten und Feuchtflächen
- Erhalt und Schaffung von Trittsteinbiotopen in der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flur (z. B. Waldwiesen, Hecken, Ranken)
- naturnahe Waldbewirtschaftung hin zu standortgemäßen Laubmischwäldern

Wahrnehmung der regionalplanerisch vorgegebenen Funktion als Wohnstandort unter gleichzeitiger Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch

- sparsamen Umgang mit der Fläche, Ortsabrundungen, ökologische Bauweisen,
- grünordnerische Maßnahmen im innerörtlichen Bereich.

Die hier aufgeführten Leitziele der Landschaftsplanung werden im Kapitel 5.2 konkretisiert.

# 4.2 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

# ALLGEMEINE ZIELE / LEITBILD

#### Vorrang der Innenentwicklung

Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig in den bestehenden Ortslagen erfolgen, das heißt durch die Nutzung von Leerständen, Baulücken und anderen Innenentwicklungspotenzialen.

## Kompakte Siedlungseinheiten

Neue Baugebiete sollen sich an die bestehende Ortslage anschließen um eine Zersiedlung der Landschaft möglichst zu vermeiden. Bandartige Siedlungsstrukturen oder ein "Zusammenwachsen" bisher getrennter Siedlungseinheiten sollten hierbei vermieden werden.

#### Organische Siedlungsentwicklung

Die Bauflächenausweisung soll sich vorrangig am Bedarf der Gemeinde selbst orientieren.

ZIELE FÜR DIE GEMEINDE GEISELBACH

## Stabilisierung der Einwohnerzahl

Eine stabile Einwohnerzahl ist Vorraussetzung für den Erhalt der vorhandenen Infrastruktur insbesondere der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Schule, Kindergarten,...). Daher ist zusätzlicher Wohnraum erforderlich. Da Geiselbach vorrangig eine Wohngemeinde ist soll die Wohnfunktion weiter gestärkt werden.

## Stärkung der Daseinsvorsorge

Für eine Zusammenlegung der beiden Feuerwehren in Geiselbach und Omersbach wird ein neuer Standort in möglichst zentraler Lage im Gemeindegebiet benötigt. In der Gemeinde Geiselbach gibt es derzeit kein Lebensmittelangebot. Daher soll eine Fläche für einen Lebensmittelmarkt vorgesehen werden.

## Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze

Eine Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze stärkt auch die Wohnfunktion, da dadurch die relativ hohe Auspendlerquote reduziert werden kann. Wohnortnahe Arbeitsplätze erleichtern außerdem die Wahrnehmung von Teilzeitarbeitsplätzen, die Entfernung zu den benachbarten Zentren ist hierfür zu groß. Das bestehende Gewerbegebiet kann nur noch geringfü-

gig erweitert werden, insbesondere durch eine mittelfristige Verlagerung der Sportanlagen, diese Erweiterungsmöglichkeiten sind vor allem für ansässige Betriebe geeignet. Für Neuansiedlungen sowie die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird ein neuer Gewerbestandort benötigt.

## Konzentrierte Siedlungsflächenerweiterung

Die Siedlungsflächenerweiterung für die Funktionen Gemeinbedarf (Feuerwehr mit Bürgerhaus), Gewerbe (Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und ggf. Lebensmittelmarkt) sowie Freizeit und Erholung (Sportanlagen und andere Freizeitnutzungen) sollen am südlichen Ortsrand von Geiselbach gebündelt werden, wodurch sie auch für die Bewohner des Ortsteils Omersbach gut erreichbar sind (bestehende Fuß- und Radwegeverbindung).

# 5. DARSTELLUNGEN IN FLÄCHENNUT-ZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN

# 5.1 BAUFLÄCHEN

# 5.1.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG - WOHNBAUFLÄ-CHENBEDARF

#### WOHNUNGSBEDARF

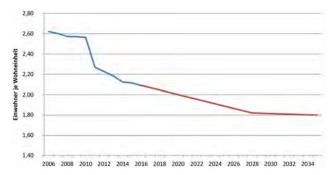
Neben der Entwicklung der Einwohnerzahl (Vergleiche Kapitel "Bevölkerungsentwicklung") ist die Belegungsdichte ein wichtiger Faktor für den Wohnungsbedarf. Die Belegungsdichte gibt an, wie viele Personen pro Wohneinheit leben. Während im Jahr 2006 noch ca. 2,6 Personen pro Wohneinheit verzeichnet sind, sinkt dieser Wert bis zum Jahr 2016 in der Gemeinde Geiselbach auf ca. 2.1 Personen pro Wohneinheit. Bei Fortschreibung dieses Trends kann von einer Abnahme der Belegungsdichte auf 1,8 Personen pro Wohneinheit im Jahr 2035 ausgegangen werden. Die Abnahme der Belegungsdichte ist durch den Trend zu kleineren Haushalten begründet. Ursache hierfür sind neben der Zunahme der älteren Bevölkerung der generelle Trend zu Ein- und Zweipersonenhaushalten.

Unter Berücksichtigung dieses Trends sowie der Bevölkerungsentwicklung (Vergleiche Kapitel "Bevölkerungsentwicklung") lässt sich der Wohnungsbedarf für die Gemeinde Geiselbach abschätzen.

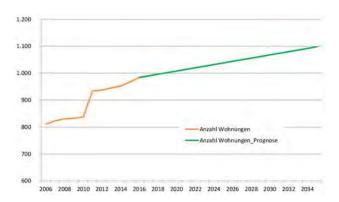
Im Jahr 2006 gibt es 811 Wohnungen in der Gemeinde. Trotz abnehmender Einwohnerzahlen gibt es bereits im Jahr 2016 984 Wohnungen in der Gemeinde. Aufgrund der abnehmenden Belegungsdichte wird sich diese positive Entwicklung fortführen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der Belegungsdichte und der Einwohnerzahlen ergibt sich eine Anzahl von 1.098 benötigten Wohnungen für das Jahr 2035 bei 1.975 Einwohnern. Dies entspricht einem Bedarf von zusätzlichen 114 Wohnungen in den nächsten 20 Jahren beziehungsweise 5,7 Wohnungen pro Jahr.

### **WOHNBAUFLÄCHENRESERVEN**

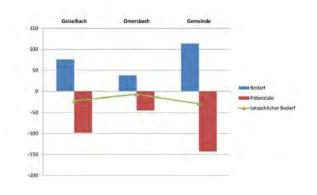
Als Wohnbauflächenreserven gibt es in den verschiedenen Wohngebieten der Gemeinde insgesamt ca. 120 Baulücken die voll erschlossen sind und sofort bebaut werden könnten. Zudem gibt es derzeit etwa 13 leerstehende Wohngebäude in der Gemeinde und



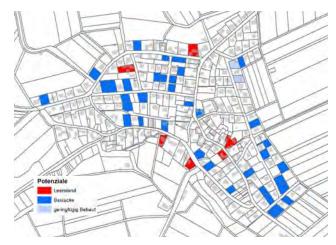
Entwicklung der Belegungsdichte in der Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



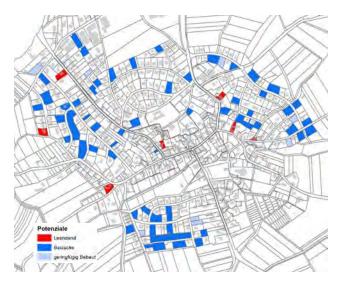
Anzahl an Wohnungen mit Prognose in der Gemeinde Geiselbach, Bayerisches Landesamt für Statistik April 2018



Wohnbauflächenbedarf in der Gemeinde Geiselbach, Büro Wegner Stadtplanung / Gemeinde Geiselbach 2018



Potenziale Omersbach, unmaßstäblich, Büro Wegner Stadtplanung / Gemeinde Geiselbach 2018



Potenziale Geiselbach, unmaßstäblich, Büro Wegner Stadtplanung / Gemeinde Geiselbach 2018

10 geringfügig bebaute Flächen. Etwa zwei Drittel der Wohnbauflächenreserven liegen im Ortsteil Geiselbach, ein Drittel im Ortsteil Omersbach.

Diese Grundstücke befinden sich fast ausschließlich in Privateigentum und werden teilweise bereits seit Jahrzehnten von den Eigentümern dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass auch innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre nur ein Teil dieser Grundstücke für eine Bebauung zur Verfügung steht. Daher werden die Baulücken lediglich zu 50 % (ca. 60 Wohneinheiten) als Bauflächenreserven berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass künftige Bauflächen vollständig einer Bebauung zugeführt werden wird die Gemeinde Geiselbach die entsprechenden Flächen vorher käuflich erwerben bzw. entsprechende vertragliche Regelungen treffen.

Stellt man den benötigten 76 Wohnungen in Geiselbach und 38 Wohnungen in Omersbach bis 2035 die vorhandenen 143 Potenziale gegenüber wird ersichtlich, dass der Bedarf an Wohneinheiten für die nächsten 20 Jahre grundsätzlich im Bestand gedeckt werden kann (vergleiche grüne Linie, tatsächlicher Bedarf).

Zusätzlich zu den aktivierbaren Reserven gibt es noch 14 Wohnungen mit mittlerem Leerstandsrisiko und 23 Wohnungen mit hohem Leerstandsrisiko in der Gemeinde. Dies bedeutet, dass alle Einwohner einer Wohnung mindestens 67 (beziehungsweise 75) Jahre alt sind. Teilweise werden diese Wohnungen in den nächsten 10 bis 20 Jahren leerstehen. Für die Bedarfsberechnung werden diese Potenziale jedoch nicht verwendet, da die Verfügbarkeit nicht absehbar ist und auch nicht alle der 37 Wohnungen leerstehen werden.

Daneben gibt es im Bereich nördlich und östlich des Bebauungsplanes "Ziegelberg" in Geiselbach (östlicher Ortsrand) noch bislang ungenutzte Flächenreserven im Flächennutzungsplan. Der Bereich ist bereits als Wohnbaufläche (3,94 ha) beziehungsweise gemischte Baufläche (1,07 ha) dargestellt. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 550 m² im Bereich der Wohnbauflächen sowie 1.100 m² im Bereich der gemischten

Bauflächen, bietet der Bereich Platz für ca. 82 Wohneinheiten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher eine Reduzierung bezüglich der Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen um ca. 0,9 ha. Da Geiselbach selbst noch Flächenreserven hat, werden hier keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Der Gemeinde Geiselbach ist es wichtig in allen Ortsteilen Wohnbauflächen bereitzustellen um einem weiteren Abwandern der Einwohner der Gemeinde entgegenzuwirken. Daher wird im Ortsteil Omersbach eine neue Wohnbaufläche (1,13 ha) für ca. 20 Wohneinheiten ausgewiesen.

#### 5.1.2 GEWERBEFLÄCHENBEDARF

In der Gemeinde Geiselbach gibt es derzeit 262 Beschäftigte am Arbeitsort (vgl. Kapitel 3.2.2). Geht man für die kommenden 20 Jahre von einem Faktor von 1 % für Erweiterungen und Verlagerungen pro Beschäftigtem und Jahr aus, werden Flächen für ca. 53 neue Arbeitsplätze benötigt. Ziel der Gemeinde Geiselbach ist es zusätzlich 50 Arbeitsplätze anzusiedeln um die positive Bilanz der letzten Jahre fortzuführen. Dies sind in der Summe Flächen für 103 Arbeitsplätze über 20 Jahre. Bei einer Flächenkennziffer (Nettobauland je Beschäftigtem) von 250 m² entstehen ein Nettoflächenbedarf von 2,58 ha und ein Bruttoflächenbedarf (+20 % Zuschlag für Erschließung) von ca. 3,09 ha.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird südlich von Geiselbach eine gewerbliche Baufläche von 2,67 ha ausgewiesen. Hiervon sind bereits 0,61 ha für ein konkretes Vorhaben vorgesehen. Somit liegt hier eine Reserveausweisung von ca. 2,06 ha vor. Zudem wird im nördlichen Ortsbereich die bisherige Sportfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da hier jedoch weiterhin in Teilbereichen Sportnutzung stattfinden wird, wird davon ausgegangen, dass nur ca. 35 % der Fläche gewerblich genutzt werden. Somit bestehen hier Reserven von ca. 0,86 ha

Damit steht einem Bedarf von 3,09 ha eine Darstellung von 2,92 ha an gewerblichen Flächen gegenü-

ber.

# 5.1.3 NEUE BAUFLÄCHEN

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgten insgesamt zehn wesentliche Flächennutzungsplanänderungen:

NR.		BEZEICHNUNG			
Geisell	Geiselbach				
1	GE 1	Gewerbliche Baufläche "Sportplatzgelände"			
2	GE 2	Gewerbliche Baufläche südlich des GE "Birkenhainer Straße III"			
3	GE 3	Gewerbliche Baufläche westlich des GE "Birkenhainer Straße"			
4		Umwandlung Gemischte Bauflächen in Grünland / Grünfläche			
5		Umwandlung Wohnbaufläche in Grünland			
6	GE 4	Gewerbliche Baufläche St 2305 / AB 12			
<del>6.1</del>	GE-5	Gewerbliche Baufläche östl. St 2306 (verworfene Variante)			
<del>6.2</del>	<del>GE-6</del>	Gewerbliche Baufläche östl. St 2306 (verworfene Variante)			
7	<del>G 1</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung, Sport" (verworfene Variante)			
<del>7.1</del>	<del>G 2</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung, Sport" (Var. 1) (verworfene Variante)			
<del>7.2</del>	<del>G3</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung, Sport" (Var. 2) (verworfene Variante)			
8	GB	Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus,)			
9	R	Rekultivierung ehemalige Tongrube "Zeller" - Auffüllungen			
10	GF	Grünfläche "Freizeit und Erholung" - Alter Sportplatz			
Omers	bach				
<del>11</del>	₩ 1	Wohnbauflächen östlicher Ortsrand (verworfene Variante)			
11.1	W 2	Wohnbauflächen östlicher Ortsrand (Var. 1)			

Die oben aufgeführten Änderungen werden in diesem Kapitel detailliert erläutert.

Bedeutung für die Schutzgüter:							
Cobust-wiitor	Erheblichkeit der Auswirkungen*						
Schutzgüter	GE 1 GE 2 GE 3 GE 4 GB GF W2						
Boden/Fläche	m	m	h	h	m	-	m
Wasser	m	m	h	h	g	-	m
Klima/Luft	g	g	g	g	g	-	g
Orts-/Land- schaftsbild	g	g	m	h	m	-	h

Arten- und							
Lebensge- meinschaften	g	g	m	g	m	g	g
Kultur- und Sachgüter	m	-	-	-	-	-	-
Menschen (insb. Immis- sionen)	g	m	m	g	m	-	m
* h = hoch, m = mittel, g = gering, - = nicht erheblich							

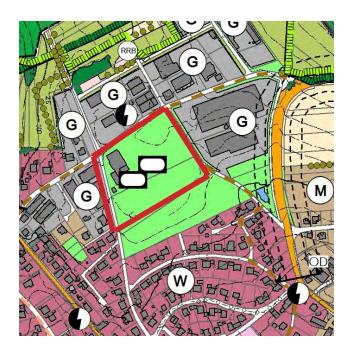
Neben den wesentlichen Änderungen erfolgten noch diverse redaktionelle Änderungen / Bestandsanpassungen welche aufgrund ihrer geringen Größe nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies sind:

ÄNDERUNG	BEGRÜNDUNG	
Teilweise Entfall Kreuzweg nördl. Geiselbachs	wurde in Richtung des alten Sportplatzes verlegt	
Änderung Feuerwehr Geiselbach zu Gemischte Baufläche	Feuerwehr Innerorts nicht sinnvoll, soll an südlichen Ortsrand von Geiselbach verlegt werden (gemeinsamer Standort Omersbach+Geiselbach)	
Entfall Post Geiselbach	nicht mehr vorhanden	
Entfall Verbindungsstraße zw. Spessart- und Hochstraße	nicht mehr vorgesehen	
Entfall Aussiedlerhof im Bereich Tongrube Geiselbach	wurde ersatzlos abgerissen	
Änderung Parkplatzfläche nördl. Omersbach zu Wohnbaufläche	Nutzungsänderung durch Eigentümer	

# Im Folgenden gilt:

Laut dem Vollzugshinweis zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Stand vom 16. Oktober 2014 (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) Betragen die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für den Landkreis Aschaffenburg 47 und 38.

# **GEISELBACH**



Bestand



Planung

F1: GE 1 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHE "SPORT-PLATZGELÄNDE"

# **Bisherige Darstellung:**

Grünfläche: Sportplatz

# **Bisherige Nutzung:**

Sportgelände (Sporthalle, Tennisplätze, 2 Spielfelder), begrenzt im Westen, Norden und Osten durch Gewerbegebiet und im Süden durch Grünfläche.

# Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche

# Erschließung:

Die äußere Erschließung ist bereits durch die Straße "Am Sportplatz" mit Anschluss an die St 2306 gegeben. Die innere Erschließung ist neu herzustellen.

# Flächengröße:

ca. 2,45 ha

# Begründung der Änderung:

Das nördliche Geiselbach ist bereits stark durch Gewerbe geprägt. Durch die Darstellung gewerbliche Baufläche im Bereich des Sportplatzes soll eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen ermöglicht werden. Gewerbebetriebe und Sportanlagen sind miteinander verträgliche Nutzungen (Sportanlagen sind in Gewerbegebieten zulässig), sodass von einem Nebeneinander dieser beiden Nutzungen ausgegangen werden kann. Die Grünfläche soll als ein Puffer zur bestehenden Wohnbebauung erhalten bleiben.

#### Hinweise / Besonderes

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die Freihaltung einer Grünfläche zwischen der gewerblichen Baufläche und der bestehenden, südlich gelegenen Wohnnutzung, Rechnung getragen. Darüber hinaus ist es erforderlich, auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Schallimmissionsprognose zu erstellen und ggf. Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz zu treffen.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden nach Südosten geneigter Hang von 303 - 309 m üNN, terrassiert: Braunerde / sandiger Lehm über Zechstein mit Bröckelschiefer (Ton- und Dolomitsteine); bereits hoher Versiegelungsgrad im Bereich der Sporthalle, Teilversiegelung durch Trainingsspielfeld.

Wasserhaushalt keine Schutzgebiete, Entwässerung nach Südosten (Geiselbach).

Klima / Luft geringe Bedeutung / geringe klimatische Ausgleichsfunktion durch Gehölze / Grünland

**Arten und Lebensräume** Sportanlagen mit randlichen Gehölzen und Intensivrasenflächen sowie Sporthalle mit Außenanlagen mit geringerer Bedeutung.

Landschaftsbild mittlere Bedeutung - exponiert liegender Hangbereich nördlich des Ortskerns Geiselbach. Bestehende Eingrünung mit Nahwirkung.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsermittlung nach Bayerischem Leitfaden

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Sicherung der bestehenden Randeingrünung und des gebietsinternen Gehölzbestands.

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

Gebietskategorie 1:

Sportgelände (0,3) – 2,45 ha (AF 0,735 ha)

# **Eingriff**

Versiegelung und Überbauung sowie erhebliche Veränderungen der natürlichen Geländegestalt

Eingriffstyp A (höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

#### Ausgleichsbedarf gesamt

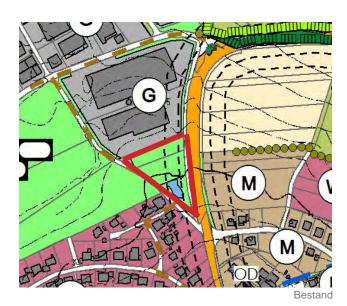
ca. 0,735 ha; minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

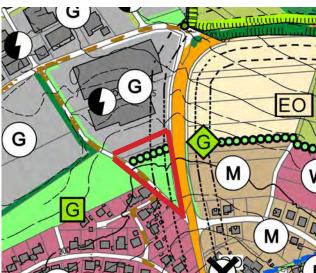
Ggf. bei Bebauungsplan der Innenentwicklung kein Ausgleich erforderlich.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen randlich),
- Zauneidechse (Straßenböschung), sowie
- Vogelarten der "Siedlungen, Hecken"





Planung

F2: GE2-GEWERBLICHE BAUFLÄCHE SÜDLICH DES GE "BIRKENHAINER STRASSE III"

# **Bisherige Darstellung:**

Grünfläche

# **Bisherige Nutzung:**

Lagerfläche, Grünfläche

#### Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche (entspr. Bestand: 0,25 ha) Grünfläche (0,32 ha)

# Erschließung:

Erschließung über Bestand

# Flächengröße:

ca. 0,57 ha

# Begründung der Änderung:

Anpassung an die bestehende Nutzung

#### Hinweise / Besonderes:

Fläche liegt teilweise in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

Den Belangen des Immissionsschutzes wird durch die Freihaltung einer Grünfläche zwischen der gewerblichen Baufläche und der bestehenden, südlich gelegenen Wohnnutzung, Rechnung getragen. Darüber hinaus ist es erforderlich, auf der Ebene der Bebauungsplanung eine Schallimmissionsprognose zu erstellen und ggf. Festsetzungen zum Lärmimmissionsschutz zu treffen.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden nach Süden geneigter, terrassierter Hang mit bereits versiegelter Gewerbefläche (ca. 0,25 ha) und Regenrückhaltebecken (ca. 850 m²) mit begrüntem Umfeld (ca. 2.300 m²). Braunerde / Lehm über Zechstein mit Bröckelschiefer (Ton- und Dolomitsteine); Bodenzahl: 44

Wasser keine Schutzgebiete, bestehendes Regenrückhaltebecken (naturfern)

Klima / Luft ohne besondere Bedeutung

**Arten und Lebensräume** Regenrückhaltebecken mit Gras- und Krautfluren sowie jüngere Gehölze und Grünflächen gewerblicher Außenanlagen - geringere Bedeutung.

Landschaftsbild offen liegender Hangbereich nördlich des Ortskerns Geiselbach

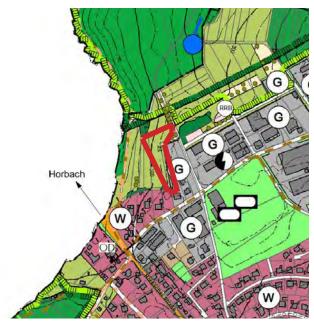
# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ein Ausgleich wird voraussichtlich nicht erforderlich, da sich mit dem Nutzungszweck Grünfläche keine neuen Eingriffe ergben.

# **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen),
- Vogelarten (Siedlungsgebiete),
- geschützte Amphibienarten (RRB).



Bestand



Planung

F3: GE 3 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHE WESTLICH DES GE "BIRKENHAINER STRASSE"

# **Bisherige Darstellung:**

Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Grünland, mäßig extensiv (beweidet), einzelne Obstbäume

# Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche

# Erschließung:

über bestehendes Gewerbe an Straße "Am Sportplatz"

# Flächengröße:

ca. 0,30 ha

# Begründung der Änderung:

Anfrage für Erweiterungsfläche eines bestehenden Gewerbebetriebes.

## Hinweise / Besonderes:

Immissionsschutz wäre zu prüfen.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden westexponierter Hangbereich, ca. 303 – 298 m üNN; Braunerden-sandiger Lehm über Glimmerschiefer

geringere Bodengüte - Bodenzahl 28, Ackerzahl 38;

Wasser keine Schutzgebiete, natürliche Entwässerung nach Westen zum Budemichgraben (Seitental

des Näßlichbachs)

Klima / Luft geringere Bedeutung – Kaltluftentstehungsgebiet

Arten und Lebensräume Tier- und Pflanzenarten des mäßig extensiv genutzten Grünlands und Streuobstwiesen

mittlere Bedeutung;

**Landschaftsbild** mittlere Bedeutung - Teil der Pufferzone Wald / Gewerbe

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

Gebietswert (Ausgleichsfaktor AF)

Gebietskategorie 2:

Grünland, extensiv und Streuobstbestand (0.8 - 1.0) – 0.3 ha (AF 0.24 – 0.3 ha)

**Eingriff** 

Versiegelung und Überbauung sowie erhebliche Veränderungen der natürlichen Geländegestalt

Eingriffstyp A (höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

Ausgleichsflächenbedarf

ca.0,24 bis 0,3 ha

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

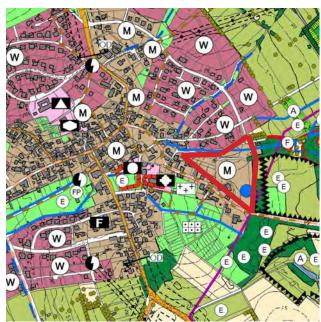
Ortsrandeingrünung im Norden und Westen

# **Besonderer Artenschutz:**

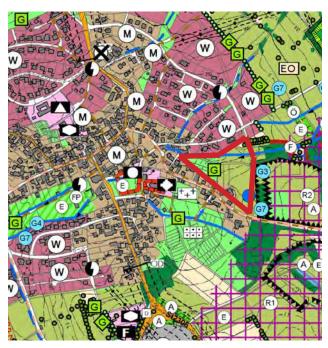
Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen randlich),
- Zauneidechse (randliche Böschungen),
- sowie Vogelarten (Grünland, Waldränder, Streu-

obstwiese (Baumhöhlen)).



Bestand



Planung

F4: UMWANDLUNG GEMISCHTE BAUFLÄCHEN IN GRÜNFLÄCHE / GRÜNLAND

### **Bisherige Darstellung:**

Gemischte Baufläche

# **Bisherige Nutzung:**

überwiegend als Gärten / Grünfläche genutzt

# Zukünftige Darstellung:

Grünfläche / Grünland

# Flächengröße:

ca. 1,92 ha

# Begründung der Änderung:

Fläche aufgrund der Lage (Gräben, Quellbereich, Erschließung, Talräume / Achsen und möglichen Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Tongrube) für Bebauung nicht gut geeignet.

#### Hinweise / Besonderes:

--

# Landschaftsplanerische Maßnahmen:

Umsetzung der Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplanes (Entfernung von wildem Verbau, Abstürzen, Verrohrungen), Einhalten / Anlagen von Pufferstreifen, Verzicht auf Einfriedungen am Gewässer, Sicherung und Entwicklung des Ortsrands mit Streuobstbeständen.

# F5:UMWANDLUNGWOHNBAUFLÄCHEINGRÜNLAND

# **Bisherige Darstellung:**

Wohnbaufläche

# **Bisherige Nutzung:**

Grünland

# Zukünftige Darstellung:

Grünland

# Flächengröße:

ca. 0,16 ha

# Begründung der Änderung:

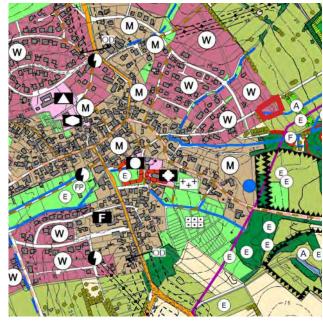
Fläche von Graben durchzogen, nicht für Bebauung geeignet

# **Hinweise / Besonderes:**

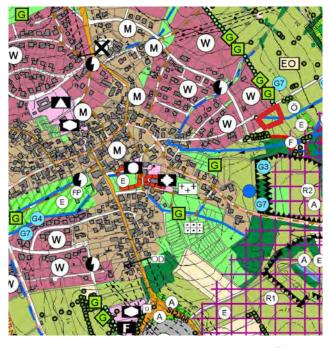
--

# Landschaftspflegerische Maßnahmen:

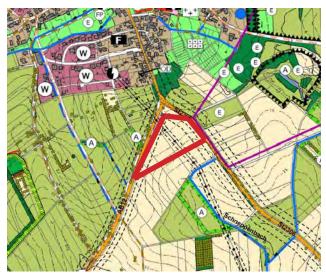
Sicherung des naturnahen Grabens, Einhaltung von Pufferstreifen zum Gewässer (Abstand mit Düngung, Beweidung)



Bestand



Planung



Bestand



Planung

F6: GE 4 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHE ST 2305 / AB 12

# **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft

# **Bisherige Nutzung:**

Grünland / Landwirtschaft

# Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche

#### Erschließung:

Äußere Erschließung über St 2306, Anschluss und innere Erschließung sind neu herzustellen.

# Flächengröße:

ca. 2,67 ha

# Begründung der Änderung:

Da das bestehende Gewerbegebiet in der Gemeinde (nördliches Geiselbach) keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hat (Norden: Landschaftsschutzgebiet / Gefälle, Westen: Gemeindegrenze, Osten: St 2306 und Wald, Süden: Wohnbauflächen) soll südlich von Geiselbach zwischen der Spessartstraße (St 2306) und der Kreisstraße AB 12 südlich des Kreisverkehrs die Möglichkeit für ein neues Gewerbegebiet geschaffen werden.

### Hinweise / Besonderes:

Fläche liegt teilweise in den Bauverbots- / Baubeschränkungszonen der St 2306 und AB 12. Immissionsschutz wäre zu prüfen, zudem wird die Fläche in Nord-Süd Richtung von einer 20 kV Freileitung durchquert (soll 2019 zurückgebaut werden, Antrag

der Bayernwerk AG für Erdverkabelung liegt der Gemeinde vor und wurde genehmigt).

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

**Boden / Relief:** Plateau und nach Südosten flach geneigte Geländemulde von ca. 286 - 291 m üNN; Braunerden, im Süden z. T. Pseudogley über Gesteinen des Zechsteins mit Bröckelschiefer. Lößlehm mit Bodenzahl 60-64 über dem Durchschnitt des Landkreises. Ackerzahl: 55-58.

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

Wasser keine Schutzgebiete; Lage überwiegend im Einzugsgebiet des Schneppenbachs – Schneppenbach ca. 80 m südöstlich angrenzend mit grabenartige Ausbildung des Oberlaufs; periodische Staunässe (Pseudgleyböden) im Süden des Gebiets.

**Klima/Luft** Kaltluftentstehungsgebiet – geringere Bedeutung

**Arten und Lebensräume** Ackerland mit geringerer Bedeutung; entlang der angrenzenden Straßen (Obst-)Baumreihen mit jüngeren Nachpflanzungen am Kreisverkehr.

Landschaftsbild geringere Bedeutung - offen liegender, strukturärmerer Plateau- und Muldenbereich mit Mulde des Oberlaufs des Schneppenbachs. Vorbelastung durch Freileitung.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsermittlung nach Bayerischem Leitfaden

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Randeingrünung zur Staats- und Kreisstraße und zum Kreisverkehr sowie im Südwesten und Südosten. Angrenzenden Schneppenbach ggf. im Zusammenhang mit ggf. erforderlicher Rückhaltemulde für das Oberflächenwasser und der südöstlich angrenzenden geplanten Ausgleichsfläche naturnäher gestalten.

<u>Gebietswert / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietskategorie 1

Ackerland (0,3-0,6) – ca. 2,67 ha (AB 0,81 – 1,62 ha)

#### Eingriff

Versiegelungsgrad der Gewerbefläche bis 80 %

zzgl. Erschließung und abzüglich von Grünflächen und gebietsinternen Ausgleichsflächen.

Erhebliche Veränderungen der natürlichen Geländegestalt.

Eingriffstyp A (höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

### Ausgleichsbedarf

ca. 0,81 - 1,62 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

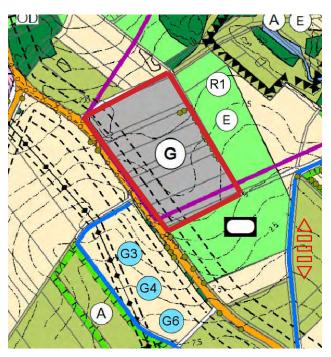
#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen randlich),
- Zauneidechse (Straßenböschung),
- sowie Vogelarten (offene Feldflur).



Bestand



Planung

F6.1: GE 5 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHE ÖSTL. ST 2306

# **Bisherige Darstellung:**

Grünland, Fläche für die Landwirtschaft

# **Bisherige Nutzung:**

Reitplatz / Ackerland, landwirtschaftliche Halle, Streuobststreifen

#### Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche

# Erschließung:

über St 2306 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 3,3 ha

# Begründung der Änderung:

Da das bestehende Gewerbegebiet in der Gemeinde (nördliches Geiselbach) keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hat (Norden: Landschaftsschutzgebiet / Gefälle, Westen: Gemeindegrenze, Osten: St 2306 und Wald, Süden: Wohnbauflächen) soll die Möglichkeit für ein neues Gewerbegebiet geschaffen werden. Als Alternative zur Änderung F6 ist hier die Gewerbliche Baufläche östlich der St 2306.

#### **Hinweise / Besonderes:**

Lage Teilweise im Vorranggebiet für Tonabbau (erfolgte Rohstofferkundungen aber negativ).

Teilweise liegt die Fläche in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche fällt flach geneigt von ca. 290 auf ca. 285 m üNN nach Südosten.

Braunerden – z. T. pseudovergleyt, über Ausgangsgesteinen des Zechstein mit Bröckelschiefer. Lehme und Lößlehme mit Bodenzahl 63-66 Löß (Ackerzahl 59-61).

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

Insgesamt mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, Entwässerung zum Schneppenbach – geringere Bedeutung

Klima / Luft Kaltluftentstehungsgebiet mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Ackerland und Reitplatz / Halle mit geringerer Bedeutung. Streuobststreifen mit mittlerer bis höherer Bedeutung.

**Landschaftsbild** offene Plateaulage mit strukturärmerer Feldflur – geringere Bedeutung.

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietskategorie 1

Ackerland (0.3 - 0.6) - 2.4 ha (AF 0.96 ha - 1.92 ha)

Reitplatz (0.2 - 0.5) - 0.8 ha (AF 0.16 - 0.4 ha)

### Gebietskategorie 2:

Streuobstwiese (1,0) - 0,1 ha (AF 0,1 ha)

#### **Eingriff**

Versiegelungsgrad der Gewerbefläche bis 80 %

zzgl. Erschließung und abzüglich von Grünflächen und gebietsinternen Ausgleichsflächen.

Erhebliche Veränderungen der natürlichen Geländegestalt.

Eingriffstyp A (höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

#### Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 1,22 - 2,42 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Randeingrünung zu Staatsstraße, Zufahrt Tongrube, im Westen zur geplanten Grünfläche "Freizeit, Erholung, Sportplatz".

Streuobstreihe in Randeingrünung integrieren.

### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen randlich),
- Vogelarten offene Feldflur und Streuobstwiesen (Steinkauz).



R1 B G G A A G6

F6.2: GE 6 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHE ÖSTL. ST 2306

# **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft, Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Ackerland, landwirtschaftliche Halle, Reitplatz

#### Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche

#### Erschließung:

über St 2306 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 4,56 ha

# Begründung der Änderung:

Da das bestehende Gewerbegebiet in der Gemeinde (nördliches Geiselbach) keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hat (Norden: Landschaftsschutzgebiet / Gefälle, Westen: Gemeindegrenze, Osten: St 2306 und Wald, Süden: Wohnbauflächen) soll die Möglichkeit für ein neues Gewerbegebiet geschaffen werden. Als Alternative zur Änderung F6 und F6.1 ist hier die Gewerbliche Baufläche östlich der St 2306 und südlich der neuen Sportplatzfläche.

#### Hinweise / Besonderes:

Lage im Vorranggebiet für Tonabbau (erfolgte Rohstofferkundung aber negativ).

Teilweise liegt die Fläche in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche fällt von ca. 288 - 280 m üNN nach Südosten zum östlichen Oberlauf des Schneppenbachs.

Braunerde, pseudovergleyt, auf dem Ausgangsgestein des Zechsteins mit Bröckelschiefer.

Lößlehm und Lehm mit einer Bodenzahl von 54–66 und Ackerzahl von 51-61.

Böden mit mittlerer bis höherer Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

**Landschaftsbild** offen exponierter Hangbereich, teilweise Einbindung durch geplante Ausgleichsfläche (Ökokonto)

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden:

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietskategorie 1

Ackerland (0,3-0,6)-4,48 ha (AF 1,29 - 2,58 ha)

Weg, befestigt (0,3) - 0.08 ha (AF 0.024 ha)

#### Gebietskategorie 2

Streuobstreihe (1,0) – 0,05 ha (AF 0,05 ha).

#### <u>Eingriff</u>

Versiegelungsgrad der Gewerbefläche bis 80 % zzgl. Erschließung und abzüglich von Grünflächen und gebietsinternen Ausgleichsflächen.

Eingriffstyp A (höherer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

# Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 1,3 ha -2,6 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

### <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Randeingrünung zur Staatsstraße im Westen, am

Schneppenbach, im Süden, im Norden und Osten.

Oberlauf Schneppenbach im Südosten in die Gebietseingrünung einbeziehen.

Pufferstreifen zwischen Schneppenbach und Bauflächen von mind. 10 m.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Randstreifen der Staatsstraße),
- Vogelarten offene Feldflur und Streuobstwiesen.



Bestand



Planung

F7: G 1 - GRÜNFLÄCHEN "FREIZEIT, ERHOLUNG, SPORT"

# **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft, Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Ackerland, landwirtschaftliche Halle, Reitplatz, Streuobststreifen

#### Zukünftige Darstellung:

Sportplatz, Grünfläche mit Freizeit und Erholungsfunktion

# Erschließung:

über St 2306 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 3,3 ha

# Begründung der Änderung:

Aufgrund der Änderung F1 entfällt die bestehende Sportplatzfläche in Geiselbach. Durch die Ausweisung östlich der St 2306 erfolgt eine Bündelung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen südlich Geiselbachs mit der neuen Sportplatzfläche.

# Hinweise / Besonderes:

Lage im Vorranggebiet für Tonabbau (erfolgte Rohstofferkundung aber negativ).

Teilweise liegt die Fläche in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche fällt flach geneigt von ca. 290 auf ca. 285 m üNN nach Südosten.

Braunerden – z. T. pseudovergleyt, über Ausgangsgesteinen des Zechstein mit Bröckelschiefer. Lehme und Lößlehme mit Bodenzahl 63-66 Löß (Ackerzahl 59-61).

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

Insgesamt mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, Entwässerung zum Schneppenbach – geringere Bedeutung

Klima / Luft Kaltluftentstehungsgebiet mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Ackerland und Reitplatz / Halle mit geringerer Bedeutung. Streuobststreifen mit mittlerer bis höherer Bedeutung.

**Landschaftsbild** offene Plateaulage mit strukturärmerer Feldflur – geringere Bedeutung.

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietskategorie 1

Reitplatz (0.2 - 0.5) - 0.8 ha (AF 0.16 - 0.4 ha)

Acker (0,2 - 0,5) - 2,26 ha (AF 0,25 ha - 1,18 ha)

#### Gebietskategorie 2

Streuobstwiese – (1,0) - 0,14 ha (AF 0,14 ha)

# **Eingriff**

Veränderungen der Oberflächengestalt (Planie für Sportanlagen) mit nachrangigen Versiegelungsflächen für zugeordnete Gebäude (Vereinsheim, Gerätelager, Umkleiden) und Parkplätzen.

Eingriffstyp B (geringerer bis durchschnittlicher Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

# Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 0,55 - 1,72 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen.

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Randeingrünung zu Staatsstraße, Zufahrt Tongrube, im Westen zur geplanten Grünfläche "Freizeit, Erholung, Sportplatz".

Streuobstreihe in Randeingrünung integrieren.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen randlich),
- Vogelarten offene Feldflur und Streuobstwiesen (Steinkauz).



R1

R1

G3

A G6

A G6

Planung

F7.1: G 2 - GRÜNFLÄCHEN "FREIZEIT, ERHOLUNG, SPORT"

### **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft, Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Ackerland, landwirtschaftliche Halle, Reitplatz, Streuobststreifen

# Zukünftige Darstellung:

Sportplatz, Grünfläche mit Freizeit und Erholungsfunktion

#### Erschließung:

über St 2306 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 3,7 ha

# Begründung der Änderung:

Aufgrund der Änderung F1 entfällt die bestehende Sportplatzfläche in Geiselbach. Durch die Ausweisung östlich der St 2306 erfolgt eine Bündelung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen südlich Geiselbachs mit der neuen Sportplatzfläche. Diese Variante steht in Verbindung mit F6.1 (GE 5).

#### **Hinweise / Besonderes:**

Lage im Vorranggebiet für Tonabbau (erfolgte Rohstofferkundung aber negativ).

Teilweise liegt die Fläche in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche fällt flach geneigt von ca. 290 auf ca. 282 m üNN nach Südosten.

Braunerden – z. T. pseudovergleyt, über Ausgangsgesteinen des Zechstein mit Bröckelschiefer. Lehme und Lößlehme mit Bodenzahl 54-66 (Ackerzahl 51-61).

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

Insgesamt mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, Entwässerung zum Schneppenbach – geringere Bedeutung

Klima / Luft Kaltluftentstehungsgebiet mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Ackerland mit geringerer Bedeutung.

**Landschaftsbild** offene Plateaulage mit strukturärmerer Feldflur – geringere Bedeutung.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

Gebietskategorie 1

Acker (0,2 – 0,5) – 3,7 ha (AF 0,74 ha – 1,85 ha)

# **Eingriff**

Veränderungen der Oberflächengestalt (Planie für Sportanlagen) mit nachrangigen Versiegelungsflächen für zugeordnete Gebäude (Vereinsheim, Gerätelager, Umkleiden) und Parkplätzen.

Eingriffstyp B (geringerer bis durchschnittlicher Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 0,74 - 1,85 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen.

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Randeingrünung zu Staatsstraße, Zufahrt Tongrube / ehem. Tongrube, im Westen zum geplanten Gewerbegebiet G 5, sowie im Süden.

Schneppenbach im Südosten in Randeingrünung einbeziehen, naturnäher gestalten. Ggf. naturnahe Gestaltung eines Regenrückhaltebeckens (auch für GE-Gebiet) berücksichtigen.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen randlich),
- Vogelarten offene Feldflur und randliche Streuobstwiesen (Steinkauz).



G G G G G G F7.2: G 3 - GRÜNFLÄCHEN "FREIZEIT, ERHOLUNG, SPORT"

# **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft, Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Ackerland, landwirtschaftliche Halle, Reitplatz, Streuobststreifen

#### Zukünftige Darstellung:

Sportplatz, Grünfläche mit Freizeit und Erholungsfunktion

# Erschließung:

über St 2306 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 2,9 ha

Planung

# Begründung der Änderung:

Aufgrund der Änderung F1 entfällt die bestehende Sportplatzfläche in Geiselbach. Durch die Ausweisung östlich der St 2306 erfolgt eine Bündelung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen südlich Geiselbachs mit der neuen Sportplatzfläche. Diese Variante steht in Verbindung mit F6.2 (GE 6).

# **Hinweise / Besonderes:**

Lage im Vorranggebiet für Tonabbau (erfolgte Rohstofferkundung aber negativ).

Teilweise liegt die Fläche in der Bauverbots- / Baubeschränkungszone der St 2306.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche fällt flach geneigt von ca. 290 auf ca. 282 m üNN nach Südosten.

Braunerden – z. T. pseudovergleyt, über Ausgangsgesteinen des Zechstein mit Bröckelschiefer. Lehme und Lößlehme mit Bodenzahl 63-66 (Ackerzahl 59-61).

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

Insgesamt mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, Entwässerung zum Schneppenbach – geringere Bedeutung

**Klima / Luft** Kaltluftentstehungsgebiet mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Ackerland und Reitplatz mit Halle mit geringerer Bedeutung. Streuobststreifen mit mittlerer bis höherer Bedeutung.

**Landschaftsbild** offene Plateaulage mit strukturärmerer Feldflur – geringere Bedeutung.

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietskategorie 1

Reitplatz mit Halle (0.2 - 0.5) - 0.8 ha - (AF 0.16 - 0.4 ha)

Acker (0.2 - 0.5) - 2.05 ha (AF 0.21 ha - 1.025 ha)

# Gebietskategorie 2

Streuobststreifen (1,0) - 0,05 ha (AF 0,05 ha)

# **Eingriff**

Veränderungen der Oberflächengestalt (Planie für Sportanlagen) mit nachrangigen Versiegelungsflächen für zugeordnete Gebäude (Vereinsheim, Gerätelager, Umkleiden) und Parkplätzen.

Eingriffstyp B (geringerer bis durchschnittlicher Ver-

siegelungs- und Nutzungsgrad)

Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 0,375-1,475 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

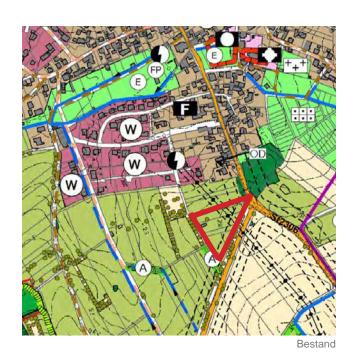
Randeingrünung zu Staatsstraße, Zufahrt Tongrube / ehem. Tongrube, im Westen zum geplanten Gewerbegebiet G 5, sowie im Süden.

Streuobststreifen in innere Begrünung / Gliederung einbeziehen.

### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen randlich).
- Vogelarten offene Feldflur, Gebäude und randliche Streuobstwiesen (Steinkauz).



Planung

F8: GF - GEMEINBEDARFSFLÄCHE (FEUERWEHR, DORFGEMEINSCHAFTSHAUS,...)

# **Bisherige Darstellung:**

Grünland

# **Bisherige Nutzung:**

Grünland, Scheune, Einzelgehölze - randlich Obstbäume

#### Zukünftige Darstellung:

Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus,...)

# Erschließung:

über Spessartstraße / AB 12 neu herzustellen

# Flächengröße:

ca. 0,80 ha

# Begründung der Änderung:

Der bisherige Standort der Feuerwehr im Ortskern von Geiselbach ist ungeeignet. Auf der Fläche zwischen der AB 12 und dem südlichen Ortsrand Geiselbachs ist eine gute Anbindung gewährleistet, zudem ermöglicht dieser Standort eine Bündelung / Zusammenlegung der Feuerwehren von Geiselbach und Omersbach. Zudem soll hier die Möglichkeit für ein Dorfgemeinschaftshaus geschaffen werden.

# Hinweise / Besonderes:

Das Gebiet wird in Nord-Süd Richtung durch eine 20 kV Freileitung gequert (soll 2019 zurückgebaut werden, Antrag der Bayernwerk AG für Erdverkabelung liegt der Gemeinde vor und wurde genehmigt). Zudem liegt das Gebiet teilweise in den Bauverbots-/

Baubeschränkungszonen der AB 12 und der St 2306. Immissionsschutz wäre zu prüfen.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

**Relief / Boden** Die Fläche fällt von ca. 290 m üNN auf ca. 283 m üNN nach Norden.

Braunerden – z. T. pseudovergleyt, über Ausgangsgesteinen des Zechstein mit Bröckelschiefer.

Lehmige Tone im Norden mit Bodenzahl 50 (Ackerzahl 43).

Lehme / Lößlehme im Süden mit Bodenzahl 57 – 63 (Ackerzahl)

Mittlere bis höhere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit.

**Wasser** keine Schutzgebiete, Entwässerung zum Schneppenbach – geringere Bedeutung

**Klima / Luft** Kaltluftentstehungsgebiet mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** überwiegend Grünland, mäßig extensiv genutzt; Gehölzstreifen im Osten; einzelne Bäume / Gehölze – mit mittlerer Bedeutung; landwirtschaftliche Halle mit geringerer Bedeutung.

Randlich angrenzend im Westen Streuobstwiese und im Süden Baumreihe am Rad- / Fußweg.

**Landschaftsbild** Plateaulage und Hangbereich. Ortsrandlage mit Gehölzstrukturen. Vorbelastung durch Freileitung.

Mittlere Bedeutung.

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsermittlung nach Bayerischem Leitfaden

#### Vermeidungsmaßnahmen

- Randeingrünung zur Staatsstraße Sicherung Hecke, sowie nach Norden zur Wohnbebauung
- Streuobstwiesen in Randeingrünung integrieren
- Die Fläche soll mit dem Feuerwehrhaus kombiniert

werden, sodass die zu erwartenden Störungen und Eingriffe gebündelt werden

#### Bewertung / Ausgleichsermittlung

Gebietskategorie 2:

Grünland, mäßig extensiv genutzt (0,5 – 0,8)

Einzelgehölze (0,8)

#### **Eingriff**

Versiegelung und Veränderungen der Oberflächengestalt

(Planie für Gebäude und Außenanlagen, Zufahrten / Stellplätzen)

Eingriffstyp B (geringerer bis durchschnittlicher Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

<u>Gebietswert</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

Gebietskategorie 2:

Grünland (AF 0.8 - 1.0) - 0.8 ha (AB 0.61 - 0.77 ha)

Einzelgehölze (0,8) – 0,015 ha (AB 0,012 ha)

ohne Eingriff: Unterstellhalle - 0,015 ha

#### Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 0,622 - 0,782 ha;

minderbar durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Straßenböschung, Rangen),
- Vogelarten offene Feldflur / Grünland,
- Vogelarten Streuobstwiesen,



F9: R - Rekultivierung ehemalige Tongrube "Zeller" - Auffüllungen

# **Bisherige Darstellung:**

Abbaufläche

# Zukünftige Darstellung:

Fläche für Wiederverfüllung (und Ausgleichsfläche)

# Flächengröße:

3,31 ha

# Begründung der Änderung:

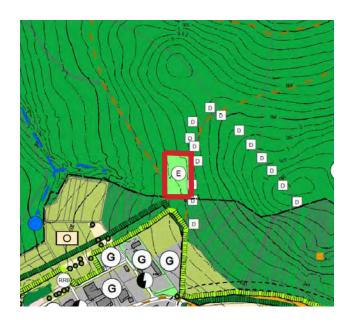
Abbau ist in dieser Teilfläche bereits abgeschlossen.

# **Hinweise / Besonderes:**

Rekultivierungsziel und -plan nach Wiederverfüllung gemäß Baugenehmigung mit landschaftspflegerischem Maßnahmenplan:

Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Gehölze im Westen) mit Schwerpunkten für den Arten- und Biotopschutz (Ausgleichsflächen, vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen / CEF) sowie Freizeit / Erholung.

Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Steinkauz, Laubfrosch, Gelbbauchunke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Zauneidechse,...)



Planung

F10: GRÜNFLÄCHE "FREIZEIT UND ERHOLUNG" - ALTER SPORTPLATZ

# **Bisherige Darstellung:**

bislang außermärkisch

# **Bisherige Nutzung:**

Die Fläche wird überwiegend als Holzlagerplatz (Schotterbahnen und Trittrasen) innerhalb einer Waldlichtung genutzt. Am Rand befindet sich ein Kleingebäude das derzeit für Vereinszwecke genutzt wird.

#### Zukünftige Darstellung:

Grünfläche: Freizeit und Erholungsfunktion

# Flächengröße:

ca. 0,5 ha

# Begründung der Änderung:

Fläche soll künftig der Freizeit und Erholung dienen. Fläche wurde früher als Grill- u. Zeltplatz genutzt, dies wäre eine absehbare Nutzung (oder auch Abenteuerspielplatz).

## Hinweise / Besonderes:

Lage im Landschaftsschutzgebiet

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

**Relief / Boden** Die Fläche liegt auf ca. 330 m üNN. Die über Glimmerschiefer anstehenden Braunerden mit sandigem Lehm sind durch Schotterbefestigung und Verdichtung stark verändert.

Reduzierte mittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit. Geringere Bedeutung.

Wasser keine Schutzgebiete, natürliche Entwässerung nach Westen zum Budemichgraben (Seitental des Näßlichbachs) – geringere Bedeutung aufgrund der Teilversiegelung.

Klima / Luft Kleine Wärmeinsel mit geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Schotterflächen mit Trittrasen und Ruderalflächen – mit mittlerer Bedeutung;

In der Umgebung naturbetonter Waldbestand mit höherer Bedeutung für Tierarten.

Randlich angrenzend im Westen Streuobstwiese und im Süden Baumreihe am Rad- / Fußweg.

**Landschaftsbild** Waldlichtung durch Befestigung Holzlagernutzung weniger attraktiv.

Bestehende Einrichtungen für die Naherholung (Sitzgruppen) am Rand der Lichtung.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsermittlung nach Bayerischem Leitfaden

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

- Entwicklung des inneren Waldrands
- Teilentsiegelung / Beschränkung der Neuversiegelung

<u>Eingriff</u> Gebietstyp B (geringerer Versiegelungs- und Nutzungsintensität)

(Planie für Gebäude und Außenanlagen, ggf. Kleingebäude und kleinflächige Vollversiegelung)

Eingriffstyp B (geringerer bis durchschnittlicher Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

# Gebietswert

Gebietskategorie 1:

Schotter- und Lagerflächen (AF 0,3) – 0,5 ha (AB 0,15 ha)

Ausgleichsbedarf gesamt

max. ca. 0,15 ha;

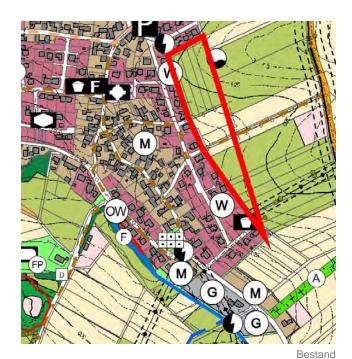
minderbar durch Vermeidungs- und gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Waldrand),
- Vogelarten der Wälder, Waldränder.

# **OMERSBACH**



M G M A

Planung

F11: W 1 - WOHNBAUFLÄCHEN ÖSTLICHER ORTS-RAND

# **Bisherige Darstellung:**

Grünland, Fläche für die Landwirtschaft

# **Bisherige Nutzung:**

Grünland

# Zukünftige Darstellung:

Wohnbaufläche

#### Erschließung:

neu herzustellen, Anbindung an Höhenstraße

# Flächengröße:

ca. 2,2 ha

# Begründung der Änderung:

Schaffung von Wohnbauflächen, Potenzialflächen in Omersbach sind in Privateigentum und stehen derzeit nicht zur Verfügung.

#### Hinweise / Besonderes:

Im Süden kreuzt ein 20 kV Freileitung die Fläche.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

Relief / Boden Die Fläche liegt auf ca. 295 – 302 m üNN. Das wellig-bewegte Gelände mit kleinen Mulden und Kuppen fällt insgesamt nach Südwesten zum Omersbach.

Über dem Ausgangsgestein des "Rotliegenden" befinden sich im südlichen Teil Lößlehmüberdeckungen. Pseudogley-, -Braunerden / sandiger Lehm Boden-

zahl von 46 - 56 (Ackerzahl 41 - 50).

Mittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit. Mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, natürliche Entwässerung über "Grabenstiche" nach Südwesten zum Omersbach – Lokale und zeitweise Bodenvernässungen. Geringere Bedeutung.

Klima / Luft Kaltluftentstehungsgebiet geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Mäßig extensiv genutztes Grünland, Streuobstwiesen und Streuobstreihen mit Holzlagerflächen - mittlerer Bedeutung;

Ackerflächen -geringere Bedeutung.

Landschaftsbild Siedlungsrandlage mit einbindenden Streuobstbeständen. Der Siedlungsrand liegt noch unterhalb des "topografischen" Horizonts in die Landschaft eingebunden. Vorbelastung durch Freileitung im Süden. Mittlere Bedeutung für das Ortsbild.

# Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

nach Bayerischem Leitfaden

#### **Eingriff**

Gebietstyp B (geringerer Versiegelungs- und Nutzungsintensität)

(Grundflächenzahl ≤ 0,35)

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

#### Gebietswert

#### Gebietskategorie 1:

Acker- und Lagerfläche (AF 0.2 - 0.5) – 0.91 ha (AB 0.18 - 0.45 ha)

#### Gebietskategorie 2:

Grünland – mäßig extensiv genutzt (AF 0,5 – 0,8) – 0.9 ha (AB 0,45 – 0,72 ha)

Streuobstwiesen (1,0) – 0,39 ha (AB 0,39 ha)

# Ausgleichsbedarf gesamt

ca.0,63 - 1,17 ha;

minderbar durch Vermeidungs- und gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

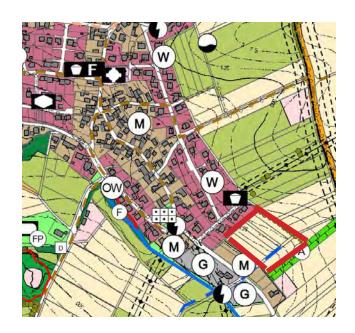
#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

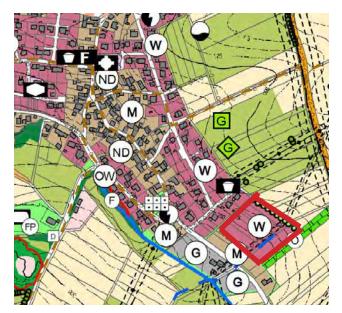
- Fledermäuse (Baumhöhlen),
- Zauneidechse (Ortsrand,
- Vogelarten der Streuobstwiesen, der offenen Feldflur und der Siedlungsränder.

### <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

- Schonung der Streuobstanteile
- Neuaufbau des Siedlungsrandes durch Gehölzpflanzungen



Bestand



Planung

# F11.1: W 2 - WOHNBAUFLÄCHEN SÜDÖSTLICHER ORTSRAND

# **Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft

# **Bisherige Nutzung:**

Acker, Weg, Graben

# Zukünftige Darstellung:

Wohnbaufläche

# Erschließung:

neu herzustellen, Anbindung an Dorfstraße

# Flächengröße:

ca. 1,13 ha

# Begründung der Änderung:

Schaffung von Wohnbauflächen, Potenzialflächen in Omersbach sind in Privateigentum und stehen derzeit nicht zur Verfügung.

#### Hinweise / Besonderes:

Ggf. Schutzmaßnahmen gegen hangseitig zulaufendes Oberflächenwasser erforderlich - vorhandenen Graben beachten. Baufläche wird durch eine Wasserleitung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe gequert.

# Umweltprüfung und Schutzgutbetrachtung:

**Relief / Boden** Die Fläche liegt auf ca. 289 – 294 m üNN. Das wellig-bewegte Gelände mit kleinen Mulden und Kuppen fällt insgesamt nach Südwesten zum Omersbach.

Über den Lößlehmüberdeckungen. Pseudogley-, -Braunerden / sandiger Lehm Bodenzahl von 56 (Ackerzahl 49 – 50).

Mittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit. Mittlere Bedeutung.

**Wasser** keine Schutzgebiete, natürliche Entwässerung nach Südwesten zum Omersbach – Lokale und zeitweise Bodenvernässungen. Wegbegleitender Graben, zeitweise wasserführend. Geringere Bedeutung.

**Klima / Luft** Kaltluftentstehungsgebiet geringerer Bedeutung.

**Arten und Lebensräume** Ackerflächen und Garten –geringere Bedeutung.

**Landschaftsbild** Exponiert am Ortsrand liegend. Vorbelastung durch allein stehendes Gebäude und bestehenden, offenen Siedlungsrand. Geringere Bedeutung für das Ortsbild.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Ausgleichsermittlung nach Bayerischem Leitfaden

# <u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

 Neuaufbau des Siedlungsrandes durch Gehölzpflanzungen im Osten und unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche

# **Eingriff**

Gebietstyp B (geringerer Versiegelungs- und Nutzungsintensität)

(Grundflächenzahl ≤ 0,35)

<u>Bewertung / Ausgleichsermittlung</u> (Ausgleichsfaktor AF / Ausgleichsbedarf AB)

#### Gebietswert

#### Gebietskategorie 1:

Ackerfläche, Weg, naturferner Graben (AF 0,2 - 0,5) - 1,13 ha (AB 0,226 - 0,565 ha)

### Ausgleichsbedarf gesamt

ca. 0,226 - 0,565 ha;

minderbar durch Vermeidungs- und gebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen.

#### **Besonderer Artenschutz:**

Zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (potenziell) im Hinblick auf:

- Zauneidechse (Ortsrand),
- Vogelarten der offenen Feldflur und der Siedlungsränder.

#### 5.1.4BEURTEILUNGDER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Generell sollten bei einer Ausweisung von Bauflächen folgende Grundsätze der Minimierung von Umweltrisiken beachtet werden:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichen sollte geprüft werden, ob im Innenbereich der Orte noch Entwicklungskapazitäten vorhanden sind. Ansatzpunkte sind hierbei die Umnutzung vorhandener, meist landwirtschaftlicher Gebäude, die Nachverdichtung baulich ungenutzter Bereiche und die Schließung vorhandener Baulücken (soweit mit der innerörtlichen Freiraumsituation vereinbar)
- flächensparende Bauweisen, Minimierung / Begrenzung des Versiegelungsgrades, z. B. Ausweisung kleiner Grundstücke, Flächenbefestigung mit versickerungsfördernden Belägen
- räumliche Optimierung von Baugebieten und Vermeidung der Beeinträchtigung besonders empfindlicher bzw. schutzbedürftiger Landschaftsteile
- umfangreiche Prüfung v. a. von Bauflächen, die im Bereich von Streuobstbeständen, im Überschwemmungs- oder "Pufferbereich" von Fließgewässern oder im Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete liegen
- Landschaftliche Ein- und Durchgrünung von Bauflächen, z. B. Ausweisung von öffentlichen Grünflächen zum Erhalt bestehender Hecken und Feldgehölze
- Anpassung der Erschließung an vorhandenes Relief, Berücksichtigung örtlicher Wegeverbindungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt umfangreiche Baugebiete dar, für die z. T. noch keine Bebauungspläne aufgestellt sind. Schwerpunkte der baulichen Entwicklung liegen dabei insbesondere am nordöstlichen bis östlichen Ortsrand Geiselbachs.

# BAUFLÄCHENAUSWEISUNGENOHNERECHTSKRÄF-TIGEN BEBAUUNGSPLAN

Im Folgenden sind die bereits bisher dargestellten Bauflächen tabellarisch behandelt, für die noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan erstellt wurde. Neben Bestand und Bewertung werden mögliche Ausgleichsmaßnahmen aufgelistet.

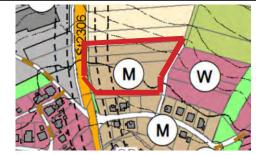
#### Größe:

1.07 ha

# Lage des Gebietes und aktuelle Nutzung:

Südwesthang - Streuobsthang, Ackerland ca. 10 % Hangneigung

Eingriffstyp A\*



[g					
Bedeutung für die Schutzgüter im Plangebiet					
Boden:	Braunerden aus Lößlehm - Mittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit; mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt; Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung				
Wasserhaushalt:	Keine Schutzgebiete oder Gewässer betroffen				
Klima / Luft:	Flächen mit geringerer Bedeutung für das Lokalklima				
Orts- und Landschaftsbild:	Streuobstwiese mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild - dörflicher Ortsrand				
Arten- und Lebensgemeinschaften:	Streuobstwiese mit höherer Bedeitung für Fauna; Acker mit geringerer Bedeutung für die Fauna				
Artenschutz: potenziell betroffene Arten / ökol. Gilden	Fledermäuse (Quartierbäume), Zauneidechse, Vogelarten - ökologische Gilde "strukturreichere Kulturlandschaft"				

# Landschaftsplanerische Zielvorstellungen:

Ausbildung eines neuen Ortsrandes im Norden und entlang der Staatsstraße durch Hecken und Baumreihen

# Landschaftsplanerische Einschätzung und Empfehlung zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen:

Exponierte Hanglage - geringere Eingriffswirkungen durch Vorbelastungen und mittlerer bis höherer Bedeutung des Gebietes für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Äußere Eingrünung des Plangebiets, lokale Rückhaltung / Versickerung von Oberflächenwasser

# Hinweise zum Ausgleich:

Abgeschätzter Ausgleichsbedarf: 0,42 ha x 0,3/0,6 + 0,65 ha x 1,0/1,5 = 0,776 - 1,18 ha

Teilweiser Nachweis im Rahmen der äußeren Einbindung (Eingrünung)

Ausgleich im Rahmen der randlichen Eingrünung; Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Wasserhaushaltes z. B. in Bachtälern

# Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand inkl. Grünflächen (W 3)

#### Größe:

Teilflächen von Norden nach Süden mit 0,95 ha, 2,26 ha und 0,73 ha

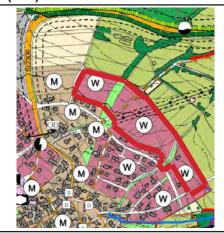
Grünflächen ca. 0.4 ha

# Lage des Gebietes und aktuelle Nutzung:

nach Südwesten exponierte Hänge der Hangmulde oberhalb Geiselbachs mit zwei wasserführenden Einschnitten

zwischen 285 und 305 m üNN

Eingriffstyp B



Bedeutung für die Schutzgüter im Plangebiet:				
Boden:	Braunerden aus Lößlehm, Pseudogley bei staunassen Böden, podsolige Braunerde; Mittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähigkeit; mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt; Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung; erfasste Altlast Fl. Nr. 415 (Grünfläche)			
Klima / Luft:	Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Lokalklima – Kaltluftabfluss			
Orts- und Landschaftsbild:	Die Flächen sind Teil des bisherigen Ortsrandes und leiten mit ihren Grünstrukturen in die Landschaft über – mittlere Bedeutung; Vorbelastung durch Freileitung			
Arten- und Lebensgemeinschaften:	Wiesen, Streuobstwiesen; mittlere bis höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz			

# Besonderer Artenschutz (pot. betroffene Arten ökolog. Gilden):

Fledermäuse (Quartierbäume, Holzstöße), Zauneidechse, ggf. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (randl. Vorkommen Großer Wiesenknopf), Vögel: ökolog. Gilde strukturreicher Kulturlandschaft

# Landschaftsplanerische Zielvorstellungen:

Sicherung, Erhaltung der beiden Grabenmulden inkl. der Gehölzbestände und kleinflächigen Feuchtbereiche mit Pufferstreifen; abschnittsweise Erschließung

# Landschaftsplanerische Einschätzung und Empfehlung zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen:

Eine Bebauung der sonnenexponierten Hangflächen ist unter Berücksichtigung der Grünstrukturen und erhaltenswerten Baumbeständen behutsam zu entwickeln.

Sicherung der Gräben inkl. begleitender Gehölze / Säume / Feuchtflächen mit Pufferstreifen; Erhalt von hochstämmigen Obstbäumen; Ortsrandeingrünung; Wasserrückhalt und Versickerung.

# Hinweise zum Ausgleich:

Abgeschätzter Ausgleichsbedarf:  $3,94 \text{ ha} \times 0,5 - 0,8 = 1,97 \text{ ha} - 3,25 \text{ ha}$ ;

Teilweiser Nachweis im Rahmen der äußeren Einbindung (Eingrünung). Ausgleich im Rahmen der randlichen Eingrünung; Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Wasserhaushaltes z. B. in Bachtälern

Geiselbach: Gewerbegebiet "Birkenhainer Straße V" (ist 11. Änderur ungsplan) (GE 7) Größe: Gewerbliche Baufläche - ca. 0,4 ha Lage des Gebietes und aktuelle Nutzung: Südwesthang - ca. 5 % Hangneigung Eingriffstyp A\* Bedeutung für die Schutzgüter im Plangebiet: Boden: ehme - Bodenwertzahl 48 Wasserspeicher-, Puffer- und Ertragsfähig-Inittlere Bedeutung für den Naturhaushalt rlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch ersiegelung / Überbauung Wasserhaushalt: Keine Schutzgebiete oder Gewässer betroffen Klima / Luft: Flächen mit mittlerer Bedeutung für das Lokalklima (Ausgleichszone zwischen Wald / Hecken und angrenzenden Gewerbegebiet) Arten- und Lebensgemeinsch Mähweide - Mittlere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt Kleinsäuger, Insekten (Tagfalter, Heuschrecken, Spinnen,...) Landschaftsplanerisc ingen: Ausbildung eines ner und Pufferzone zum Wald im Norden; Anpflanzungen zum östlichen Weg Landschaftsplan atzung und Empfehlung zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen Durchschnittli ingriffswirkungen in Naturhaushalt und Landschaftsbild. Äußere Ei .ngebiets, lokale Rückhaltung / Versickerung von Oberflächenwasser, Dachbegrünung. Hinwei ch: ichsbedarf: 0,4 ha x 0,8 = 0,32 ha; is im Rahmen der äußeren Einbindung (Eingrünung). ich anschließenden Fläche als Ausgleichsfläche (Hecke, Streuobst, Wiese) oder externe Aus-Jemäß landschaftsplanerischen Maßnahmenkonzepts gleich

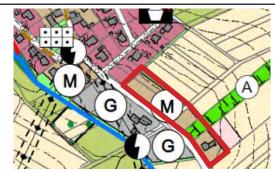
# Omersbach - Gewerbegebiet (G 7) und Mischgebiet (M 1) am östlichen Ortsrand

# Größe:

M-Gebiet - ca. 0,65 ha

# Lage des Gebietes und aktuelle Nutzung:

Am östlichen Ortsrand beiderseits der Ortsanbindungsstraße am Oberlauf des Omersbachs. M-Gebiet tlw. mit Wohnhaus bebaut (0,15 ha). Ackerland. Leicht nach Südwesten geneigter Hang und Geländemulde am Omersbach. Eingriffstyp A\*



# Bedeutung für die Schutzgüter im Plangebiet:

Boden:	Parabraunerde und Braunerde aus Lehm / Löß- lehmMittlere Wasserspeicher-, Puffer- und Ertrags- fähigkeit; mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt; Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung
Wasserhaushalt:	Entwässerung zum Omersbach
Klima / Luft:	Kaltluft-Entstehungsflächen, Abfluss über Geländemulde im Oberlauf des Omersbachs
Orts- und Landschaftsbild:	Offener und durch Einzelgebäude überformter Ortsrand. Optische Vorbelastung durch Freileitung
Arten- und Lebensgemeinschaften:	Geringere Bedeutung der Ackerflächen

# Landschaftsplanerische Zielvorstellungen:

Verbesserte Ortsrandeingrünung

# Landschaftsplanerische Einschätzung und Empfehlung zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen:

Derzeit durch bestehende, dem geschlossenen Ortsrand vorgelagerte Einzelgebäude in die Landschaft reichende, sich auflösende Baustrukturen

#### Hinweise zum Ausgleich:

Abgeschätzter Ausgleichsbedarf:

MI-Gebiet 0,65 ha x 0,3 - 0,6 = 0,195 ha - 0,39 ha

Teilweiser Nachweis im Rahmen der äußeren Einbindung (Eingrünung). Ausgleich im Rahmen der randlichen Eingrünung; Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Wasserhaushaltes z. B. in Bachtälern

# Besonderer Artenschutz (pot. betroffene Arten ökolog. Gilden):

Vögel: ökolog. Gilde strukturarmer Kulturlandschaft

### Allgemeine naturschutzrechtliche Vermeidungsund Minderungsmaßnahmen von Eingriffen bei Baumaßnahmen

In der weiter führenden Bebauungsplanung sowie bei Einzelbauvorhaben bieten sich Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffswirkungen in die natürlichen Schutzgüter:

### Schutzgut Boden

- Verminderung der Eingriffsflächen in Böden,
- Vermeidung / Minderung der Versiegelung,
- Schonung / Wiederverwendung des Oberbodens,
- Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Boden in ursprünglicher Schichtung,
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden, z. B. durch verdichtete Bauweisen,
- Schutz vor Erosion (z. B. durch Schutzeinsaaten) oder Bodenverdichtung (Geotextile, Einsatz verdichtungsarmer Maschinen,...),
- Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Böden und von nicht standortgerechten Bodenveränderungen.

### Schutzgut Wasser

- Vermeidung von Auffüllungen in Überschwemmungsgebieten,
- Vermeidung von Eingriffen in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser (z. B. durch Verzicht auf Abgrabungen) mit Entwässerungs- und Absenkwirkung,
- Pufferzonen von baulichen Nutzungen zu Fließund Stillgewässern,
- Minderung der Versiegelung,
- Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge (soweit unschädliche Versickerung möglich),
- Vermeidung von Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Grünflächen, die in Gewässer entwässern,

 Rückhaltung und Versickerung vin Niederschlagswasser (Dachbegrünung, Zisternen, Kleingewässer, begrünte Sickermulden,...) unter Beachtung der einschlägigen Merkblätter und Vorschriftten zur qualitativen und quantitativen Behandlung von Niederschlagswasser.

### <u>Schutzgut biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)</u>

- Erhaltungsgebote von Vegetation bzw. von Lebensräumen gefährdeter Tierarten (v. a. besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG bzw. Biotope nach § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Lebensräume von Pflanzen- / Tierarten nach Anhang I FFH-RL bzw. "Rote-Liste-Arten"); Beachtung von DIN 18920,
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen,
- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z. B. Sockelmauern bei Zäunen,
- Artenschutzrechtliche Konflikte vermeidende und CEF-Maßnahmen,
- Beachtung der Schon- und Laichzeiten von Fischen,
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung oder Stoffeinträge,
- Pflanzgebote,
- Verwendung standortheimischer Pflanzen bei Anlage von Grünflächen,
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen.

### Schutzgut Klima / Luft

- Vermeidung / Minderung von Versiegelung,
- Erhalt von Luftaustauschbahnen, Freihaltung von Abflussgebieten für Kaltluft,
- Fassaden- und Dachbegrünung zur Minderung der Aufheizung von Gebäuden,
- Anlage von Schutzgehölzen.

### Schutzgut Landschaftsbild

- Vermeidung der Bebauung in Bereichen, die sich durch folgende landschaftsbildprägende Elemente auszeichen:
  - -naturnahe Gewässerufer,
  - -markante Einzelstrukturen des Reliefs (z. B. Kuppen, Hänge, Geländekanten),
  - Waldränder,
  - -einzeln stehende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen,
  - Hecken und Gebüsche, insbesondere wenn diese strukturierende Funktion einnehmen;
- Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen,
- Erhalt von prägenden Vegetationsstrukturen im Ort, bestehender Ortsränder und der freien Landschaft als künftige Ortsränder,
- Ausbildung neuer Ortsränder durch Anpflanzungen.

### Bestehende Bauflächen

Als Bauflächen im Außenbereich im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellt, aber noch nicht mit einem Bebauungsplan überplant sind somit:

- 1,07 ha gemischte Bauflächen in Geiselbach,
- 3,94 ha Wohnbauflächen in Geiselbach.

Der prognostizierte Ausgleichflächenbedarf beläuft sich auf für die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen auf etwa

Gemischte Bauflächen	0,97 - 1,57 ha
Wohnbauflächen	1,97 - 3,25 ha
Prognose-Summe Ausgleichsflä- chenbedarf	2,94 - 4,82 ha

### NEUE BAUFLÄCHENAUSWEISUNGEN

Zu den neu geplanten Bauflächen ist eine eigene landschaftsplanerische Bewertung inkl. möglicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausge-

### führt.

Es werden hier neu überplant:

Gewerbliche Baufläche in Geiselbach:	
an Stelle von Flächen für die Landwirtschaft:	1,9 ha
an Stelle von Grünflä-	
chen:	2,65 ha
Gemeinbedarfsflächen in Geiselbach	0,80 ha
(bislang Flächen für die Landwirtschaft)	
Wohnbauflächen in Omersbach	1,13 ha
(bisher Flächen für die Landwirtschaft)	

Der prognostizierte Ausgleichsflächenbedarf aufgrund von Neuausweisungen liegt bei:

Gewerbliche Bauflächen (ohne GE 1 und GE 2)	0,72 - 1,26 ha
Grünflächen "Sport, Freizeit und Erholung"	0,15 ha
Gemeinbedarfsflächen	0,652 - 0,812 ha
Wohnbauflächen	0,226 - 0,565 ha
Prognose Ausgleichsflächenbedarf - Summe	1,546 - 2,665 ha

Insgesamt wird ein Ausgleichsbedarf von 4,508 ha bis 7,577 ha prognostiziert.

Nicht prognostizierbar ist der Ausgleichsflächenbedarf für die sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen für "Freizeit und Erholung".

### Rücknahme von Bauflächen

In Geiselbach werden Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft / Grünflächen umgewandelt:

Gemische Bauflächen am südöst- lichen Ortsrand	1,54 ha
in Flächen für die Landwirtschaft	,
in Grünflächen	0,44 ha
Wohnbauflächen am südöstlichen Ortsrand	
in Flächen für die Landwirtschaft	ca. 0,1 ha

Damit werden dort insbesondere der rückwärtige Ortsrand und Bereiche beiderseits des oberen Geiselbachs als Freiflächen gesichert. Somit entstehen positive Auswirkungen auf das Lokalklima, den Wasserhaushalt, Tier- / Pflanzenarten und deren Lebensräume sowie das Landschaftsbild.

### 5.2 LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

Aus Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft ergeben sich örtliche Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege einschließlich Maßnahmen des Artenschutzes, der Erholung in freier Natur und der Ge-wässerunterhaltung. Sie sind im Landschaftsplan dargestellt bzw. aufgeführt.

### 5.2.1 MASSNAHMEN AN GEWÄSSERN / IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT

Das örtliche Fließgewässersystem bildet einen wesentlichen Bestandteil des Netzes an naturnäheren Biotopverbundstrukturen.

Für die Fließgewässer ergeben sich folgende wesentliche, übergeordnete Ziele und Maßnahmen (nach WRRL / GEK):

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z. B. Sohlrampe umbauen / optimieren),
- Flächenerwerb zur eigendynamischen Entwicklung,
- Ergänzende Maßnahmen zum Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z. B. Strömungslenker einbauen).
- Extensivierung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in Gewässernähe und im Quellgebiet
- Nachhaltiger Schutz vor N\u00e4hrstoffeintrag und Verbesserung des Biotopverbundsystems durch Ausweisen von Uferrandstreifen
- Umwandeln standortfremder Fichtenreinbestände in auentypische Laubwaldbereiche
- Erhalt und nachhaltige Sicherung einer bestehenden gewässerverträglichen Nutzung der Aue

- Schutz von typischen Lebensraumfunktionen in der Aue
- Erhalt vorhandener Retentionsräume
- Erhalt und nachhaltige Sicherung der natürlich entwickelten Gewässerabschnitte
- Sicherung und Verbesserung der Wassergualität.

Es wird im Hinblick auf konkrete verortete Maßnahmen auf das bestehende Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für den Geiselbach, Omersbach, Falkenbach jeweils mit den zugehörigen Nebengewässern und den Schneppenbach verwiesen. Dort wird nach Maßnahmen für den Flächenerwerb und Nutzungsregelungen, die Gewässerentwicklung, den Gewässerunterhalt und Pflegemaßnahmen unterschieden.

Der Näßlichbach wurde erst nach einer Umgemarkung des Geiselbacher Forstes dem Gemeindegebiet zugeschlagen. Für diese besteht daher kein GEK. Auf diesen werden die folgenden Ziele und Maßnahmen erweitert.

### Flächenerwerb und Nutzungsregelungen:

- Erhalt bestehender Grünlandflächen (nachhaltiger und sorgfältiger Umgang mit den restlichen Freiflächen, Umbruchverbot bestehender Grünlandflächen)
- Extensivieren von (landwirtschaftlichen) Nutzflächen (Umwandeln intensiv genutzter Grünland-, Weide- und Ackerflächen in extensives Dauergrünland oder Extensivweiden)
- Umwandeln standortfremder Gehölzvegetation in auentypische Laubwaldbereiche (stufenweises Entfernen fremdländischer bzw. standortfremder Gehölze, Nachpflanzen von Baumarten entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation bei Hiebreife alter Nadelgehölze sukzessive Entwicklung standorttypischer Laub- und Auenwälder)
- Ausweisen von Uferrandstreifen auf gemeindeeigenen Flächen (Umwandeln von ans Ufer grenzenden Nutzflächen in mindestens extensives Grünland auf einer Breite von minimal 10 Metern (mindestens 5 Meter bei eingeschränkten Rahmenbedingungen)
- Wiedervernässung der Aue fördern bzw. tolerieren

(Rückbau bzw. Verzicht auf Dränagegräben)

- Fördern gewässerverträglicher Teichwirtschaft (Extensivierung der Fischteichnutzung zur Reduzierung des Nährstoffeintrags Begrenzung der Ausleitungsmengen aus dem Gewässer); Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis; Anlage von "Klärbecken" oder "Reinigungszonen" zwischen Fischteichen und Fließgewässer
- Einleiten von Schmutz- / Mischwasser (von privaten Anliegern) unterlassen (Anschluss der betroffenen Kanäle an die Abwasserversorgung, Ausbau der Abwasserklärung)
- Umwandeln gewässerunverträglicher Nutzungen am Ufer und Wiederherstellen natürlicher Gewässer- und Uferstrukturen (Rückbau privat angelegter (Damm)Bauwerke durch Anrainer, feste Zäune und sonstige Einbauten sowie Lagerflächen von der Uferkante abrücken bzw. entfernen, Auszäunen des Bachlaufs und Anlage und Sichern von Vieh-Tränken)
- Bereitstellen und Sichern von Entwicklungsflächen

### Gewässerentwicklung

- Erhalt / Schützen des Gewässerbereichs (Verzicht auf jegliche künftige Eingriffe in die Linienführung und die Gewässerbettstruktur durch Begradigung, Verlegung oder sonstige Ausbaumaßnahmen, die der Eigenentwicklung entgegenwirken bzw. diese einschränken)
- Ersetzen / Entfernen von wildem Verbau und Einbauten im Gewässer (Einsatz von ingenieurbiologischen Maßnahmen, wenn nötig),
- Entfernen von Ufersicherungen (geeignetes Gesteinsmaterial sollte als Strömungswender und Strukturelement im Gewässerbett verbleiben),
- Einbringen hydraulisch wirksamer Strömungslenker (Einbringen von angemessenen Störsteinen, Holz, kleinen Buhnen und Kiesbänken aus naturraumtypischen Materialien),
- Einbau von Schwellen (je nach örtlichem Bedarf Stützwehre, Grundschwellen oder Sohlenschwellen).
- Entfernen von Sohlsicherungen und Ablagerungen (z. B. Verlandungen), die einer natürlichen Gewäs-

- serbettentwicklung und Gewässerdynamik entgegenstehen (Sohlsicherungen auflösen, natürliches Gestein kann als Strukturelement teilweise im Gewässer verbleiben, Entfernen von Ablagerungen, Gras, o. ä. zur Förderung der Eigendynamik),
- Umwandeln von Abstürzen und sonstigen großen Höhenunterschieden (Ersetzen der Abstürze durch rauhe Sohlrampen (Neigung ab 1:10) oder flachere Sohlgleiten (Neigung 1:20 bis 1:30) aus naturraumtypischem Gestein),
- Entfernen von Verrohrungen und Betonschalen sowie Gestaltung eines naturnahen Bachbetts (bei zu geringer Eigendynamik oder wenn auf Grund von bestimmten begrenzenden Faktoren dem Bach die willkürliche Uferbildung nicht überlassen werden kann),
- Sichern und Wiederherstellen erodierter Uferabschnitte (Verwendung ingenieurbiologischer Mittel, soweit dies zur Zielerfüllung möglich ist, ansonsten auch Steinsatz),
- Abflachen von Uferböschungen und Aufweiten des Bachquerschnitts (Ufer in unterschiedlichen Neigungen abflachen),
- Ersetzen von Rohrdurchlässen durch größer dimensionierte Rohre
- Einbau von Furten bzw. Zugängen zu Privatgrundstücken (Rohrdurchlässe an gering benutzten Feld- und Waldwegen durch die Anlage einer Furt ersetzen, Zugänge zu Grundstücken durch Steg ermöglichen),
- Anlage von Grabentaschen entlang gleichförmig grabenartig ausgeprägter Bachabschnitte.

### Gewässerunterhalt

- Erhalt, Pflege, Weiterentwicklung und Verjüngung von vorhandener Gehölzvegetation an den Bachufern (Überalterung durch Plentern verhindern und natürliche Verjüngung fördern, natürliches Totholz als wertvollen Lebensraum soweit möglich am Ufer belassen, größere Pflegemaßnahmen nur an einer Uferseite durchführen),
- Rücknahme von gewässerverengenden Gehölzen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und zum Freihalten des Abflussquerschnitts (Entfernen von

Bäumen und Gehölzen, die den natürlichen Gewässerverlauf stark beeinträchtigen in Teilstücken, ohne die natürlichen Uferstrukturen nachhaltig zu stören (vor allem in Ortsbereichen; Entfernen von Bruchholz),

- Entwickeln standortgerechter Gehölzstreifen oder -gruppen mit Ausbildung sukzessiver Saumstreifen (die Vegetationsbildung erfolgt durch Neu- bzw. Initialpflanzung und nachfolgende Sukzession; es kommen nur Pflanzen der potenziellen natürlichen Vegetation in Betracht; Baumpflanzung bis an die sommerliche Mittelwasserlinie, vor allem auf der Südseite),
- Entwickeln standortgerechter Hochstaudenfluren und Offenhalten von Abflussbereichen (Pflege geeigneter Uferbereiche in der Regel alle zwei bis drei Jahre, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Günstigster Pflegezeitpunkt: Herbst; Mähgut erst nach 2-3 Tagen vom Ufer entfernen),
- Freihalten der Gewässer, Verrohrungen und Durchlässe von Unrat / Treibgut.

### Allgemeine Auflagen

Es wird insbesondere auf die Notwendigkeit gewässerhygienische Maßnahmen gegen die Verbreitung der Krebspest (hier durch Signalkrebs) hingewiesen. Diese führt u. U. zum Aussterben des potenziell in den Quellbächen vorkommenden heimischen Steinkrebses. Eingriffe in die Gewässer durch Baumaßnahmen sollen nur außerhalb der spezifischen Schonzeiten der Fischarten erfolgen. Erforderlichenfalls sind Gewässerabschnitte fachgerecht zu durchsuchen und insbesondere Fische, Muscheln,... umzusetzen. Sogenannte Fischfalleneffekte durch abflusslose Mulden sind zu vermeiden. Neue abflusslose Feuchtmulden und Tümpel sollen nicht im Überschwemmungebereich der Fließgewässer angelegt werden.

### Pflegemaßnahmen - Vegetation

Aufwuchs von standortfremder Vegetation unterbinden (regelmäßiges Entfernen standortfremder Gehölzsämlinge, selektive Mahd der Hochstaudenfluren im Sinne des Entwicklungsziels, ufernahe Bereiche von Brombeergestrüpp und Brennnesseln freihalten),

- Erhalt und Pflege vorhandener Hochstaudenbrachen, Sukzessionsflächen, Riede und Röhrichte (Schutz der Flächen vor Überwucherung durch Neophyten abschnittsweise Mahd im Herbst im Abstand von 5 Jahren oder ggf. öfter, mit Entfernung des Mähguts),
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von hochwertigen Nass- und Feuchtwiesen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewässer.

Hinzu kommen noch Maßnahmen zum Schutz von Stillgewässern und in Quellbereichen.

Als landschaftsplanerische Maßnahmen werden in den Flächennutzungsplan zusammenfassend aufgenommen:

G1	Sicherung / Wiederherstellung offener Tal- räume als Wiesentäler in verebneten Talbö- den und deren Randbereichen (Näßlichbach, Geiselbach, Omersbach / Falkenbach) mit Gewässer begleitenden Gehölzen, Hochstau-
	denfluren und Röhrichten  Die Flächen sind von Aufforstungen frei zu halten.
G2	Sicherung und Entwicklung von naturnahen Wald- und Gehölzgemeinschaften in Talein- schnitten / Runsen
G3	Schutz von Fließgewässern gegen Stoffeintrag (Gewässerschonstreifen – insbesondere im Oberlauf und Mittellauf von Schneppenbach, Geiselbach, Omersbach, Falkenbach)
G4	Naturnähere Gestaltung von Fließgewässern in begradigten und verbauten Graben- und Bachabschnitten (Schneppenbach, Geiselbach, Omersbach,)
G5	Sicherung natürlicher Quellbereiche – Renaturierung, Pufferstreifen
G6	Anlage von naturnahen Wasserrückhaltemulden, insbesondere im Oberlauf von Omersbach und Schneppenbach

G7 Sicherung / Entwicklung von mindestens 5 m breiten Pufferstreifen entlang von Gewässern im Siedlungsbereich – Freihalten von Bebauung und Auffüllungen

### 5.2.2 MASSNAHMEN ZUR GESTALTUNG VON FREI-ZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN UND DES LANDSCHAFTSBILDES

- Neuerrichtung oder Verbesserung von Fuß-, Radund Wanderwegverbindungen in die Nachbarorte
- Neuordnung oder Neuanlage von Sportanlagen mit Dorfgemeinschaftshaus in / bei Geiselbach (s. bauliche Entwicklung gemäß Flächennutzungsplan) mit Außenanlagen für Freizeit und Erholung
- Nutzung des Holzlagerplatzes (Alter Sportplatz) nördlich von Geiselbach als Freizeit- und Erholungsfläche (Walderlebnis-Spielplatz,...) umgestalten:
- Bauliche Anlagen und Ortsränder in die Landschaft einbinden: Südöstlicher Ortsrand Omersbach, Stallung östlich von Omersbach, nordöstlicher und südlicher Ortsrand von Geiselbach, geplanter östlicher Ortsrand Geiselbach,
- Brachen und Sukzession in der Aue und im Hangbereich der Bachtäler, sowie am Wildenstein: Nutzungen als Grünland wieder herstellen,
- Aktive und ehemalige Abbauflächen östlich von Geiselbach nach Abbau- und Verfüllungsende landschaftsgerecht rekultivieren,
- Offene Wiesentäler von Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Näßlichbach erhalten und wiederherstellen; standortfremde Aufforstungen im Auebereich durch Grünland oder standortgerechte Feuchtwälder ersetzen.
- Offenhaltung von sonstigen für das Landschaftsbild und die Erholung bedeutenden Landschaftsteilen: Hanglagen der Täler von Omersbach / Falkenbach, Geiselbach und der Ortsänder,
- Wasser-Erlebnisstellen unter Vorrang gewässerökologischer Aspekte errichten (Zugänge, Pantschen, Kneippen,...), z. B. am Geiselbach und Omersbach in den Ortslagen.

### 5.2.3 MASSNAHMEN IN DER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLUR

Nur mit einer an die standörtlichen Bedingungen wie Klima, Boden, Geländeneigung angepassten Landbewirtschaftung ist eine nachhaltige, ressourcenschonende Landnutzung möglich.

#### Dazu zählen

- insbesondere der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, nährstoffärmerer Lebensräume vor Nährstoffeinträgen
- Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Oberflächenwasser (Erosion)

### Wesentliche Leitziele sind:

- Die Aufrechterhaltung der gegliederten Kulturlandschaft mit hohem Grünlandanteil in den offenen Talböden von Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Näßlichbach sowie der Nutzungsstruktur aus Grünland, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Hecken auf den erosionsgefährdeten Hanglagen,
- Die Verbesserung des Netzes an naturnäheren Lebensräumen als Biotopverbundsystem in der strukturärmeren ackerbaulich genutzten Flur auf der Hochfläche am Ziegelberg sowie zwischen Omersbach und Geiselbach,
- Offenhaltung der Landschaft von Waldflächen insbesondere an den waldnahen Ortsrändern, den Hängen der Bachtäler sowie den verebneten Talböden.

Aus den Leitzielen entwickeln sich folgende Maßnahmen (s. landschaftsplanerische Maßnahmen im Flächennutzungsplan):

E Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung:

Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsgrünlands (Wiesen / Weiden) in erosionsgefährdeten Bereichen;

Erosionsmindernde ackerbauliche Maßnahmen wie hangparallele Bewirtschaftung und Zwischensaaten.

Die Bereiche liegen innerhalb der durch Überschwemmung und Erosion gefährdeten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die erosionsgefährdeten Flächen sind dem Erosionsgefährdungskataster zu entnehmen. Das Grünland entspricht dem Bestand bzw. der Darstellung der Bodenschätzungskarte. (s. Kap. Boden).

L Sicherung und Entwicklung der Streuobstkulturen, Hecken und Gehölzen (mit Erhalt von Altbäumen / Totholz, Nachpflanzungen, Erhaltungsschnitt), Sicherung von landschaftstypischen Geländeformen (Rangen, Hohlwege, Mulden,...);

Neuschaffung von Biotopverbundstrukturen in strukturärmerer landwirtschaftlicher Flur in Form von Hecken, (Obst)Baumreihen, Streuobstwiesen, Kleingewässern, ausdauernden Gras- und Krautfluren, temporären Blühstreifen ...

entlang von Wegen und Gräben sowie auf Bewirtschaftungszwickeln.

F/F1 Sicherung und Entwicklung von Feuchtflächen (wie Nass- und Feuchtwiesen, Gräben, Geländemulden mit Binsen, Seggen, Röhrichten und Hochstaudenfluren);

> Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, Prägende Bewirtschaftung (Mahd, Extensivbeweidung) bzw. Pflegbarkeit erhalten, bzw. im Rahmen von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung neu entwickeln; Pufferzonen gegen Nährstoffeintrag vorsehen.

T1 Sicherung und Entwicklung von Magerwiesen durch Entbuschung, extensive Mahd / Beweidung mit Mähgutentnahme.

Flächen südwestlich und nordwestlich von Omersbach, Verkehrsbegleitgrün auf höheren, südexponierten Dämmen und Einschnitten.

O Offenhaltung von Landschaftsteilen

Angesichts des hohen Waldanteils (über 40 % des Gemeindegebietes) ist besonders aus landschaftsoptischer Sicht sowie aus lokalklimatischen und wohnhygienischen Gründen eine Neubewaldung nicht überall erwünscht;

insbesondere das Bild der Erholungslandschaft bedarf auch der waldfreien und kleinteilig gegliederten Räume.

Daher sollen von weiteren Waldflächen freigehalten werden:

- Feucht- und Trockenstandorte im Sinne von § 30 BNatSchG / Art. 23 BavNatSchG.
- die verebneten Talräume von Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Näßlichbach,
- Bereiche als Pufferzone zwischen bestehenden Siedlungen und Waldrändern mit mindestens 30 m Breite (z. B. nördlicher und westlicher Siedlungsrand Geiselbach, südliches Vorfeld Hofgut Frohnbügel,...)
- Hänge der Talräume von Geiselbach, Omersbach mit Ungeheuer-Grund, Falkenbach mit Dachsgrund sowie die Hänge östlich von Geiselbach unterhalb des Ziegelbergs,
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit markanten, landschaftsbildprägenden Einzelbäumen, Feldgehölzen, Hecken sowie gebuchtete Waldränder
- als Sichtachsen wirksame offene Kuppen und Hangbereiche.

Die wesentlichen Landschaftsteile sind im Planteil symbolisch gekennzeichnet.

### 5.2.4 ZIELE UND MASSNAHMEN ZU WALDFLÄCHEN

### Ziele:

- Die bestehenden Waldflächen sollen im Grundsatz

- erhalten werden. Ausnahme bilden standortfremde Nadelholzaufforstungen in Talbereichen mit landschaftsoptischer, lokalklimatischer und tierökologischer Barrierewirkung.
- Es sind naturnahe Waldgemeinschaften auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu entwickeln.
- Die kulturlandschaftshistorischen Strukturen im Wald sind zu erhalten (z. B. alte Wegeverbindungen, Spuren früheren Ackerbaus mit Geländestufen und Lesesteinen...).
- Die besonderen Waldfunktionen (Bodenschutz, Klimaschutz, Erholung, Biotopfunktion) sind zu sichern und entwickeln.
- Neuaufforstungen sollen nur in zurückhaltendem Umfang und außerhalb der "Offenhaltungsbereiche" erfolgen.

### Maßnahmen:

- Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldgemeinschaften auch unter dem Aspekt des Klimawandels; Umwandlung standortsfremder Nadelholz- in Laubholzbestände,
- Sicherung / Entwicklung von Sonderstrukturen wie Hohlwegen, Runsen, alten Stein- und Bodenentnahmen, Verblockungen, und Sonderlebensräumen wie Quellbereichen, Kleingewässern, Altholzinseln,... mit den dort befindlichen / möglichen Waldgemeinschaften oder dem Wald zugehörigen Saum- und Lichtungsbereichen,
- Sicherung / Entwicklung von gestuften äußeren Waldrändern (Waldmantel mit vorgelagerten Grasund Krautsäumen) und inneren Waldrändern an Wegen, insbesondere mit Südexposition,
- Aufforstung und Entwicklung naturbetonten Waldes incl. gestufter Waldränder außerhalb der offen zu haltenden Bereiche mit standortgerechten Laubbäumen. Als mögliche Aufforstungsflächen verbleiben die Plateaulagen des Gemeindegebiets (z. B. Flächen östlich des Geiselbacher Forstes, auf dem Ziegelberg, Kahlenberg,...)

### 5.2.5ZIELEUNDMASSNAHMENDERGRÜNORDNUNG IM SIEDLUNGSBEREICH

Maßnahmen der Grünordnung dienen der Vermeidung, der Minderung und ggf. auch dem Ausgleich von Eingriffen, die durch die Siedlungsentwicklung bedingt sein können. Mit ihnen können die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes und insbesondere von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 9 Abs. 6 Nr. 7) umgesetzt werden.

Die folgenden Maßnahmen sind in die Flächennutzungsplanung an den jeweils relevanten Orten eingearbeitet:



Beachtung, Sicherung von Gehölzbeständen, Gewässern, Geländeformen und Feucht-/Magerlebensräumen zur Lebensraumvernetzung und Einbindung von geplanten Bau-, Versorgungs-, Verkehrs- und Grünflächen

(z. B. Hänge und Talmulden am östlichen Ortsrand Geiselbachs)



Einbindung neu geplanter und bestehender Siedlungsränder in die Landschaft durch Pflanzgebote von Hecken, Gehölzen, (Obst-) Laubbaumhainen.

(z. B. geplante Gewerbe- und Grünflächen am südlichen Ortsrand Geiselbachs und Ostrand Omersbach)



Sicherung / Entwicklung von Grünbeständen im Siedlungsbereich

(z. B. Talraum des Geiselbachs, Ortsmitte Geiselbach, Talmulde Omersbach,...)

durch Freihaltung von Bebauung und Auffüllungen.



Erstellung von Grünordnungsplänen / Landschaftspflegerischen Begleitplanungen zu geplanten Bau-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen.

Die Maßnahmen sind durch Symbole im Flächennut-

zungsplan dargestellt.

### Allgemeine Maßnahmen

Bei der Planung von Baugebieten sind zudem allgemeine Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen bzw. in Betracht zu ziehen:

### Schutzgut Boden / Fläche

- Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens.
- Minimierung der Veränderungen der natürlichen Oberflächengestalt,
- Minimierung des zulässigen Versiegelungs- und Überbauungsgrades (Festsetzung der Grundflächenzahl, Parkplatznachweise in mehreren Ebenen, teilversickerungsfähige Beläge),
- Schichtgerechter Wiedereinbau der Bodenschichten in der ausgebauten Folge.

### Schutzgut Wasser:

- Nutzung (Haushalt, Garten), Rückhaltung (Dachbegrünung, Zisternen, Rückhaltemulden,...), Versickerung des Niederschlagswassers,
- Pufferzonen zu Oberflächengewässern einhalten (mind. 5 m).
- Vermeidung der Grundwasserabsenkung durch Tiefbau (Kanäle, Leitungen, Keller, Abgrabungen, Drainagen...) bzw. der Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts.

### Klima / Luft

- Offenhaltung von Abflusszonen der Kaltluftriegelbildung durch Baukörper und Dämme vermeiden,
- Optimierung der Vegetationsflächen im Hinblick auf klimatisch ausgleichend wirksame Gehölzanteile -Verzicht auf "Schottergärten".
- Minderung der Aufheizung von Siedlungsbereichen durch Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Gehölzpflanzungen.

### Schutzgut Arten und Lebensräume

 Sicherung von erhaltungswürdigen Vegetationsbeständen / Lebensräumen nach dem Stand der Technik,

- Versorgungsleitungen bündeln,
- Barrierewirkungen für Tiere mindern sockellose Einfriedungen verwenden, Abstand zwischen Boden und Einfriedung einhalten.
- Fallenwirkung von Wassereinläufen und Lichtschächten für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien vermeiden (engere Schutzgitter),
- Vogel- und Fledermausschlag an Fenstern vermeiden.
- Vermeidung von "Schottergärten", insektenfreundliche" Beleuchtung – Minimierung der Lichtverschmutzung (LED-Beleuchtung, Gelblicht),
- Quartiere/ Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse, Insekten im Garten und am Haus anbieten,
- Naturbetonte Gartengestaltung (Trockenmauern, geringe Versiegelung, bevorzugt standortheimische Vegetation),
- Minderung des Risikos der Erbeutung von Reptilien und Vögeln durch freilaufende Haustiere mit abgestimmten Haltungsformen.

### Landschaftsbild

- Einbindung von Siedlungen und Einzelbauwerken durch Gehölzpflanzungen,
- farblich abgestimmte, zurückhaltende Farbgebung von Gebäuden.
- Berücksichtigung von Sichtbeziehungen,
- Grüngestaltung der Verkehrsräume und des Wohnumfelds.

### Bevölkerung - Gesundheit - Umweltrisiken

- Maßnahmen zum Abhalten, Ableiten und Rückhalten von hangseitigem Oberflächenwasser,
- Verzicht auf die Bebauung von möglichen Überschwemmungsbereichen,
- Anpflanzungen als Schadstoff- / Staubfilter bzw. "psychologischer" Lärmschutz,
- Schutzeinrichtungen zwischen Wohn-, Erholungsgebieten und Gebieten mit höheren Schall- oder Staubemissionen (Lärmschutzwand, -wall, Anpflanzungen),
- Schutzmaßnahmen an / in Gebäuden, Abwendung lärmsensibler Räume von Lärmimmissionen.

- Beachtung von Schutzabständen zu elektromagnetischen Feldern (s. a. 26. BImSchV).

#### 5.2.6ZIELEUNDMASSNAHMENVERKEHRSFLÄCHEN

Wichtig ist neben baulichen Maßnahmen die Verdeutlichung der Ortseinfahrten durch Baum- oder Heckenpflanzungen, die auch zu einer Verlangsamung des Verkehrs führen sollen.

Markierung von Ortseingängen durch Baumreihe / Baumtor / Baumallee

- am südöstllichen Ortseingang Omersbach
- Markierung des nordöstlichen Ortseingangs von Geiselbach

Es ist hierbei die gültige RPS (Richtlinie für passive Schutzmaßnahmen an Straßen) zu beachten.

# 5.2.7 ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR / ROHSTOFFGE- WINNUNG

### Rohstoffgewinnungsflächen / Wiederverfüllung

### Alte Tongrube Zeller

Die bestehende alte Tongrube der Fa. Zeller soll wiederverfüllt werden. Hier ist das entsprechende Eckpunktepapier zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen einschlägig.

Gemäß Landschaftspflegerischem Maßnahmenplan (Trölenberg und Vogt, Entwurfsstand Juli 2018) sind hier sowohl naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen als auch artenschutzrechtliche CEF- und FCS-Maßnahmen vorgesehen.

Letztere sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf Vorkommen der Gelbbauchunke, des Laubfroschs sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Zauneidechse erforderlich.

Die nicht als Ausgleichsflächen und für CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen sollen nach Wiederverfüllung der Freizeit- und Erholungsnutzung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung (Extensivgrünland) dienen.

Die Nutzungen sind auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen- bzw. Flächen für den besonderen Artenschutz abzustimmen. Ggf. sind Lenkungsmaßnahmen und Pufferzonen zu berücksichtigen. Eine Beleuchtung der Freizeitanlagen ist auszuschließen.

### Neue Tongrube Zeller

Der Abbau von Spezialtonen ist bergrechtlich genehmigt.

Die Gewinnungsfläche wird nach Abbauende (ggf. auch in Abschnitten) mit geeignetem Boden wiederverfüllt.

Als Rekultivierungsziel sind Flächen für den Artenund Biotopschutz (Streuobstwiese und randliche Hecken-, Gehölzpflanzungen) sowie v. a. Flächen für die Landwirtschaft (Mähwiese) festgelegt.

(s. Rekultivierungsplan – Planungsbüro Beckmann, Selm-Bork, Stand 12/1998)

# Freileitungen - Erdverkabelung, Kanäle, Wasserleitungen

Bei Anpflanzungen sind die jeweiligen Sicherheitsabstände innerhalb der Schutzbereiche einzuhalten.

### 5.2.8 FLÄCHEN FÜR NATURSCHUTZ UND LAND-SCHAFTSPFLEGE / ÖKOFLÄCHENKATASTER

Im Gemeindegebiet befinden sich den Eingriffen von Bebauungsplänen zugeordnete naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen. Zudem gibt es Ausgleichsflächen, die den geplanten / erfolgten Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit der Rekultivierung der ehemaligen Tongrube Zeller sowie der geplanten Rekultivierung der in der Gewinnung befindlichen neuen Tongrube zugeordnet sind.

Diese sind in den Flächennutzungsplan übernommen und als "Flächen für Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (A - festgesetzte Ausgleichsflächen) dargestellt.

Es verbleiben 3.480 m² Fläche, die noch Eingriffsvorhaben als Ausgleich / Kompensation zugeordnet werden können.

Die Gemeinde Geiselbach besitzt zudem ein aktualisiertes Ausgleichsflächenkonzept für im Eigentum der Gemeinde befindlicher Grundstücke im Vorentwurfsstadium (Trölenberg und Vogt 2018), das sowohl nicht aktivierte Flächen aus dem Ausgleichsflächenkonzept von 2001 als auch zusätzliche Flächen umfasst.

Diese sind in den Flächennutzungsplan übernommen und als "Flächen für Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Ö - mögliche Ökokontoflächen) dargestellt. Bestehende und (teilweise) aktivierte gemeindliche Ausgleichsflächen (Bestehendes Ausgleichsflächenkonto):

Nr. (*)	Flur-Nr.; Fläche Gmkg.		Eingriffen / B-Plänen zugeordnete A/E-Fl.*	Ökokonto- fläche**	
1 (1)	541; Geiselbach (G)	12.814 m²	Erweiterung "Birkenhainer Str. III" - 6.600 m² "Birkenhainer Str. IV" - 3.400 m²	2.814 m²	
2 (2)	550/2; (G) Geiselbach	2.382 m²	"Birkenhainer Str. IV" - 2.382 m²	0 m²	
3 (5)	897 (G)	3.286 m²	"Birkenhainer Str. II" - Erweiterung 1.620 m²	1.666 m²	
4 (11)	644 Omersbach (O)	2.500 m <sup>2</sup>	Scheunenanlagen Omersbach 2.500 m <sup>2</sup>	0 m²	
5	830, 830/1 (G)	ca. 6.200 m²	landwirtschaftliche Halle	0 m²	
6	865 (G)	5.950 m <sup>2</sup>	Radweg, Kreisverkehr - Landkreis Aschaf- fenburg	0 m²	
7	TF 769, 771-779, 814-817, 820, 824, 827/1, 827/2	14.688 m²	Tongrube alt - nach Rekultivierung	0 m²	
8	786-789 (G)	64.510 m <sup>2</sup>	Tongrube neu - nach Rekultivierung	0 m <sup>2</sup>	

<sup>\*</sup> überholte Nummerierung Ausgleichsflächenkonzept 2001

<sup>\*\*</sup> ohne "ökologische" Verzinsung

<sup>(</sup>G) Gemarkung Geiselbach; (O) Gemarkung Omersbach

Mögliche Ausgleichsflächen - nicht aktiviert; Bewertung nach "Bayerischem Leitfaden" zur Bauleitplanung:

Nr.	Flur-Nr.; Gmkg.	Fläche	Ausgleichsflächen	Ökokontofläche **
1 (4)*	925, 926 (G)*	13.588 m²		13.602 m²
2 (6)*	1450 (G)*	4.614 m <sup>2</sup>	0	4.614 m²
3 (7)*	434 (O)*	1.940 m <sup>2</sup>	0	1.500 m²
4 (8)*	435 (O)*	6.855 m <sup>2</sup>	0	6.800 m <sup>2</sup>
5 (9)	3531 (O)*	entfällt		
6 (10)*	776 (O)*	6.490 m <sup>2</sup>		6.400 m <sup>2</sup>

<sup>\*</sup> s. a. Bewertung nach Biotopwertpunkten im folgenden Ausgleichsflächenkonzept (Vorkonzept 11/2018, Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde 26.08.2019))

Geplante Ausgleichsflächen (Vorkonzept Vogt und Trölenberg 11/2018); Ermittlung der als Kompensation erreichbaren Biotopwertpunkte BWP nach BayKompV (Flächen sind noch nicht angelegt - Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich):

Nr.	Flur-Nr.;	Fläche	Ökokonto Mögliche Kompensationsfläche nach					
	Gmkg.		BayKompV Biotopwerpunkte BWP*					
Ö1	209, 219, 220, 225- 227 (TF), 236-240, 242, 243, 246-248, 257, 258 (alle G)	11.850 m²	12.286 BWP					
Ö2	531 (G)	entfällt						
Ö3 (V)	462 (G)	(1.054 m <sup>2</sup> )/2.000 m <sup>2</sup>	7.248 BWP					
Ö4	1450-1455 (G)	19.602 m²	4.832 BWP					
Ö5	1003 (G)	322 m²	2.576 m²					
Ö6	1012 (G)	entfällt						
Ö7 (V)	764-768, 827/1 (G)	(24.128 m²)	(53.402 BWP)					
Ö8	925, 926 (G)	13.602 m²	71.066 m²					
Ö9*	897 (G)*	(2.389 m²)	(11.339 m²)					
Ö10	433, 434, 453 (O)	10.925 m²	35.560 m <sup>2</sup>					
Ö11	475 (O)	2.213 m <sup>2</sup>	19.917 m²					
Ö12	776 (O)	6.507 m <sup>2</sup>	35.386 m²					
Ö13	542 (O)	4.681 m²	39.589 m²					
Ö14	641 (O)	entfällt						
Ö15	644 (O)*	(2.503 m²)						
Ö16	626 (O)	4.054 m²	36.405 m²					

Ö17	3531 (O)	entfällt	
Sa.	(ohne Klammer- werte)	75.756	394.913

<sup>\*</sup> bereits als Ausgleichsfläche (teilweise) zugeordnet

(V) unter Vorbehalt: teilweise Lage im Vorranggebiet für

den Abbau von Spezialton ST3

Diese Flächen sind im Rahmen der Fortschreibung und Ergänzung des Ausgleichsflächenkonzepts auf ihre Eignung zu prüfen. Ggf. ist eine parallele Bewertung nach dem bayerischen Leitfaden im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich, soll die Fläche einem Bebauungsplan zugeordnet werden.

Bei der konkreten Einbuchung in das gemeindliche Ökokonto und Zuordnung zu Eingriffen sind die agrarstrukturellen Belange ebenfalls zu berücksichtigen.

Gem. § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV; Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) sind für "die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. [Dabei] ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises [maßgeblich] [...]. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz."

Darüber hinaus kann die Gemeinde Geiselbach weitere Ausgleichs- und Kompensationsflächen erwerben.

Für Ausgleichsflächen bzw. Kompensationsflächen sollen außerdem vorrangig folgende Flächen und Maßnahmen herangezogen werden:

- (G1 G7) Flächen und Maßnahmen an Gewässern
- Flächen und Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen
- (E) Maßnahmen gegen Bodenerosion, Herstellung von Grünland in Überschwemmungsbereichen, ackerbauliche Maßnahmen)

- (L) Maßnahmen zur Herstellung / Optimierung des Biotopverbunds: Neuschaffung von Biotopverbundstrukturen in strukturärmerer landwirtschaftlicher Flur in Form von Hecken, (Obst)Baumreihen, Kleingewässern, ausdauernden Gras- und Krautfluren, temporären Blühstreifen ... entlang von Wegen und Gräben sowie auf Bewirtschaftungszwickeln
- (T1) Entwicklung von Magerwiesen durch Entbuschung, extensive Mahd / Beweidung mit Mähgutentnahme.
- (F/F1) Entwicklung von Feuchtflächen (wie Nassund Feuchtwiesen, Gräben, Geländemulden mit Binsen, Seggen, Röhrichten und Hochstaudenfluren): Im Rahmen von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung neu entwickeln. Pufferzonen gegen Nährstoffeintrag vorsehen.
- (O) Wiederherstellung offener Wiesentäler mit Wiesen, Feuchtflächen, Uferbegleitgehölzen an Stelle standortsfremder Nadelholzbestände
- (W) Flächen und Maßnahmen im Wald
- Anlage von Altholzinseln, Sonderstrukturen (z. B. Tümpel, Kleingewässer,...),
- Freistellung / Besonnung alter Boden- und Gesteinsentnahmen als Sonderstrukturen im Wald
- Neuaufforstungen auf landschaftlich verträglichen Standorten (außerhalb von Schutzflächen nach BNatSchG / BayNatSchG und von Waldflächen freizuhaltenden Bereichen),
- Umwandlung von standortfremden Nadelholzbeständen in standort- und zukunftsgerechte Laubholzbestände, insbesondere angrenzend an Fließgewässern in Talräumen, in schluchtartigen Geländeeinschnitten (Runsen) oder in verblockten Waldbereichen.
- Anlage von gestuften inneren oder äußeren Waldrändern (inkl. Gras- und Krautsäumen).

### Hinweis:

Eine Anerkennung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Wald setzt im Gemeinde- und Staatswald voraus, dass deren Aufwertungseffekte (im Sinne einer waldökologischen Aufwertung) über die in Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen hinaus gehen.

- (G) Flächen und Maßnahmen in / an bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten:
- Einbindung neu geplanter und bestehender Siedlungsränder in die Landschaft durch Pflanzgebote von Hecken, Gehölzen, (Obst-) Laubbaumhainen (z. B. geplante Gewerbe- und Grünflächen am südlichen Ortsrand Geiselbachs und Ostrand Omersbach),
- Entwicklung von Grünbeständen im Siedlungsbereich (z. B. Talraum des Geiselbachs, Grünzug Geiselbach, Talmulde Omersbach,...).

### 5.2.9 FÖRDERPROGRAMME FÜR LANDSCHAFTS-PFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Im Rahmen von Förderprogrammen wird der landschaftspflegende Einsatz von Verbänden, Vereinen, Landwirten, Kommunen und Privaten finanziell gefördert. Im Folgenden sind einige Möglichkeiten zur Maßnahmenförderung in Bayern genannt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass geförderte Flächen und Maßnahmen nicht für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Kompensation verwendet werden können.

### Naturschutzförderprogramme

- Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie (LNPR) Es werden insbesondere Maßnahmen der Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume gefördert. Die Maßnahmen dienen insbesondere dem Aufbau des europäischen Schutzsystems Natura 2000 und des bayerischen Biotopverbunds BayernNetzNatur sowie der Umsetzung der Bayerischen Bio-diversitätsstrategie.
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Instrument der Naturschutzpolitik der Staatsregierung zum Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und zur Umsetzung der Bayerischen Biodiversitätsstrategie. Erhalt / Verbesserung ökologisch wertvoller Lebensräume, die auf eine naturschonende Bewirtschaftung angewiesen sind. Landwirte, die auf freiwilliger Basis ihre Flächen nach den Zielen des Naturschutzes bewirtschaften, erhalten für den zusätzlichen Aufwand und den entgangenen Ertrag ein angemessenes Entgelt. Förderkulisse: Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, Bioshärenreservate u. a., Flächen mit Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, Flächen mit Lebensraumtypen und Arten aus den Anhängen der Natura 2000-Richtlinien, biotopkartierte und gleichwertige Flächen.

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) Honoriert werden freiwillige Leistungen, die private oder körperschaftliche Waldbesitzer (inkl. Rechtler) sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz in ihren Wäldern erbringen. Das VNP Wald ist im Privatwald und im Körperschaftswald ein wichtiger Baustein für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie. Antragsberechtigte: Private und körperschaftliche Waldbesitzer, Rechtler, von Waldbesitzern beauftragte Vereine, Verbände; Erhalt von Nieder- und Mittelwäldern, Erhalt von Biotopbäumen, Belassen von Totholz, Erhalt von Biberlebensräumen, Nutzungsverzicht und Schaffung lichter Waldstrukturen.
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft. Ausrichtung auf Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, auf Biodiversität und auf den Erhalt der Kulturlandschaft. Vielfältige Kombinationsmöglichkeiten sorgen dafür, dass maßgeschneiderte Lösungen für die unterschiedlichsten Betriebstypen möglich sind. Darüber hinaus sind zahlreiche Angebote auf die für alle Direktzahlungen zu erbringenden ökologischen Vorrangflächen anrechenbar. Förderungsberechtigte: Erholungseinrichtungen und Gartenschauen,

Generalinstandsetzung von Wanderwegen und deren Beschilderung, Gefördert werden können Maßnahmen der Hauptgeschäftsstelle bzw. der Sektionen des Deutschen Alpenvereins (DAV) und der Mitglieder des Landesverbandes Bayern der deutschen Gebirgs- u. Wandervereine;

- ELER 2014 2020 U. a. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, die von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind
- Stiftung "Bayerischer Naturschutzfonds" Förderung von Kommunen und Naturschutzverbänden, die Flächen für ein Biotopverbundsystem kaufen oder pachten wollen.
- Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene aus der Gemeinschaftsinitiative LEADER (Modell- und Pilotprojekte).

### 6. UMWELTBERICHT

### 6.1. VORBEMERKUNGEN

#### 6.1.1 GESETZLICHER RAHMEN

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und nach § 2a Absatz 2 BauGB und Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB) in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen und ist Trägerverfahren der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

### 6.1.2 STANDORT UND UNTERSUCHUNGSRAUM

Der Untersuchungsraum ist das Gemeindegebiet von Geiselbach, für das flächendeckend der bestehende Flächennutzungsplan aktualisiert wird.

In die Aktualisierung sind die wesentlichen Inhalte des zur Flächennutzungsplanung aufgestellten Landschaftsplans integriert.

In den Untersuchungsraum werden insbesondere die Talräume von Näßlichbach und Geiselbach auf dem Gebiet von Nachbargemeinden, soweit diese in engerem ökologisch-funktionalen Zusammenhang stehen, einbezogen.

Es wird außerdem davon ausgegangen, dass sich die geplanten bzw. möglichen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet befinden oder dort vorgesehen werden.

### **6.1.3 FACHGUTACHTEN**

Besondere Fachgutachten sind bislang zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan nicht erstellt. Es sind bestehende fachliche Pläne, Programme und Genehmigungen einbezogen.

### 6.2. UMWELTZIELE FÜR DAS PLANUNGSGEBIET

# 6.2.1 REGIONALPLAN REGION BAYERISCHER UNTERMAIN (1)

Zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind die allgemein gültigen Gesetze, Richtlinien und Normen insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes (v. a. Lärm), der Wasserwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes.

Sie sind im Wesentlichen in dieser Begründung zum Landschaftsplan aufgeführt.

## 6.2.2 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM BAYERN (ABSP)

Die wesentlichen, für das Gemeindegebiet relevanten Bewertungen und Ziele sind in der Begründung zum Landschaftsplan aufgeführt.

### 6.2.3 SCHUTZGEBIETE NACH NATURSCHUTZRECHT

Die wesentlichen, für das Gemeindegebiet relevanten Schutzgebiete sind in der Begründung zum Landschaftsplan aufgeführt und im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan nachrichtlich übernommen:

- Landschaftsschutzgebiet Spessart,
- Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Naturdenkmale.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete und auch keine nach EU-Recht auszuweisenden Schutzgebiete Natura 2000 (FFH-, Vogelschutzgebiete).

Es wird empfohlen die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Spessart an vor Ort nachvollziehbare Abgrenzungen (Waldränder, Wege,...) bzw. Flurstücksgrenzen anzupassen. Ein Vorschlag zur neuen Grenzziehung ist im Flächennutzungsplan entahlten. Die Anpassung ist nur in einem gesonderten Änderungsverfahren der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Spessart möglich. Zuständig ist das Landratsamt Aschaffenburg.

Außerdem befinden sich im Gemeindegebiet nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG besonders geschützten Biotope bzw. nach § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG geschützten Biotopflächen. Sie sind nach bisherigem Stand der Planung nicht von Eingriffen betroffen.

Durch Planungen Dritter (z. B. Wegekonzept im laufenden Waldflurbereinigungsverfahren Omersbach) sind solche derzeit nicht auszuschließen.

#### 6.2.4 BIOTOPKARTIERUNG BAYERN

In die gemäß Biotopkartierung Bayern erfassten Biotope sind durch die Ziele und Maßnahmen der Flächennutzungsplanung keine Eingriffe vorgesehen.

Durch Planungen Dritter (z. B. Wegekonzept im laufenden Waldflurbereinigungsverfahren Omersbach) sind solche derzeit nicht auszuschließen.

### 6.2.5 GRUNDWASSERSCHUTZ / OBERFLÄCHENGE-WÄSSER / WASSERVERSORGUNG

Im Gemeindegebiet befinden sich weder ausgewiesene "Wassersensible Bereiche", rinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete noch amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Es bestehen jedoch Überschwemmungsgefahren insbesondere durch die Fließgewässer wie Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Näßlichbach.

Für Geiselbach, Omersbach, Falkenbach und Schneppenbach mit Nebengewässern besteht ein Gewässerentwicklungskonzept, dessen wesentliche Inhalte in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan übernommen sind. Sie sind auf den Näßlichbach erweitert.

Das Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeführt bzw. über örtlich angelegte Regenrückhaltemulden zurückgehalten bzw. vor Ort versickert.

### 6.2.6 BAU- UND BODENDENKMÄLER

Die Bau- und Bodendenkmäler (BayernAtlas, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stand 01/2018) sind in Plänen und Begründungen dargestellt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

### 6.3. BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNGUNDBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN - EINSCHLIESSLICH DER PROG-NOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### **6.3.1 ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN**

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die mit den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung verbunden sein können, bilden:

- die Überbauung und Versiegelung von Flächen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- der Flächenentzug bzw. die Störung von Lebensräumen für Flora und Fauna,
- Verbotstatbestände nach §44 BNatschG im Hinblick auf besonders geschützte Arten,
- die optische Wirkung durch die zu erwartende Bebauung bzw. Veränderung am Gebäude- und Vegetationsbestand,
- der Lärm durch gewerbliche Nutzung (An-, Abfahrt von PKW, LKW, gewerblicher Betrieb in und an Gebäuden).

### Baubedingte Wirkfaktoren

### Hierzu zählen:

- Lärm, Staub und Erschütterungen durch Abbrucharbeiten, Freimachen des Baufelds für Verkehrsflächen und Bauflächen inkl. der Flächen für den Baubetrieb (Lagerflächen, Zufahrten, ...),
- baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..),
- Bodenverdichtung im Zuge von Baumaßnahmen (Gebäude, Erschließung),

- Abfälle im Rahmen des Baubetriebs u. a. durch Baustoffe, evtl. zusätzlich Abbruchmaterialien sowie überschüssiger Boden, soweit nicht wiederverwendet.
- Altlasten oder Altablagerungen (sind, falls angetroffen, in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen)
- Störungen und Schädigungen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### Hierzu zählen:

- mit der gewerblichen Nutzung und dem entsprechenden Ziel- und Quellverkehr verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen, Beleuchtung und sonstige Störungen, die zur Beeinträchtigung des Schutzgutes "Bevölkerung, menschliche Gesundheit" bzw. "Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sowie die Artenvielfalt" führen können.
- Abfälle, die im Rahmen des Betriebs der möglichen Gewerbe entstehen, sind derzeit nicht bekannt. Es sind die gültigen Gesetze zur Entstehung, Wiederverwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen zu beachten.

Die Schutzgüter werden nachfolgend einheitlich erläutert nach dem Gliederungsschema:

- Bestandsbeschreibung,
- Beschreibung der wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung,
- Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen.

Beachtet werden anlagen-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen.

### 6.3.2BESCHREIBUNGDERWESENTLICHENAUSWIR-KUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Im Folgenden werden die Schutzgüter aufgeführt, die bei der Identifikation, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen berücksichtigt werden und sich durch die Darstellungen der Flächennutzungsplanung mit Landschaftsplanung vor Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen ergeben können.

Grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Im Folgenden werden die Darstellungen aufgeführt, die neu vorgesehen sind oder noch nicht zur Umsetzung in der weiterführenden Bauleitplanung oder Bauplanung geführt haben, und für die erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen sind:

Es wird hier auf die Beschreibungen und Bewertungen in den Begründungen zu Flächennutzungsplan (neue Darstellungen) und Landschaftsplan (bestehende Darstellungen) verwiesen.

Die Beschreibungen zum Schutzgut "Bevölkerung, Gesundheit" (Schutzgut Mensch) sind nachfolgend hier im Umweltbericht aufgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung hier nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen, auch wenn dies grundsätzlich nicht auszuschließen ist.

Zu beachten sind allerdings die möglichen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG für die Wiederaufnahme von Nutzungen auf Brachflächen und die Entfernung standortsfremder Nadelwälder in Talauen.

Genehmigte oder in Genehmigung oder Aufstellung befindliche, nachrichtlich übernommene Planungen werden nicht in die Beurteilung von Beeinträchtigungen einbezogen. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Umweltauswirkungen hier in gesonderten öffentlich-rechtlichen Verfahren behandelt werden (hier: Bergrechtliche Genehmigungen zur alten Tongrube und zur neuen Gewinnungsfläche der Fa. Zeller, Waldflurbereinigung Omersbach,...).

## Für den Umweltbericht relevante Neudarstellungen und bestehende Darstellungen\* von Flächennutzungen:

Nr.		Bezeichnung					
Neudarstellung	Neudarstellungen						
Geiselbach							
1	GE 1	Gewerbliche Baufläche "Sportplatzgelände"					
2	GE 2	Gewerbliche Baufläche südlich des GE "Birkenhainer Straße III"					
3	GE 3	Gewerbliche Baufläche westlich des GE "Birkenhainer Straße"					
4		Umwandlung Gemischte Bauflächen in Grünfläche / Grünland					
5		Umwandlung Wohnbaufläche in Grünland					
6	<del>GE 4</del>	Gewerbliche Baufläche St 2305 / AB 12 (verworfene Variante)					
<del>6.1</del>	GE 5	Gewerbliche Baufläche östl. St 2306 (verworfene Variante)					
<del>6.2</del>	<del>GE 6</del>	Gewerbliche Baufläche östl. St 2306 (verworfene Variante)					
7	<del>G 1</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung und Sport" (verworfene Variante)					
<del>7.1</del>	<del>G 2</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung und Sport" (Var. 1) (verworfene Variante)					
<del>7.2</del>	<del>G 3</del>	Grünflächen "Freizeit, Erholung und Sport" (Var. 2) (verworfene Variante)					
8	GB	Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus,)					
9	R	Rekultivierung ehemalige Tongrube Zeller - Auffüllungen					
10	GF	Grünfläche "Freizeit und Erholung" - Alter Sportplatz					
Omersbach							
<del>11</del>	<del>W 1</del>	Wohnbauflächen östlicher Ortsrand (verworfene Variante)					
11.1	W 2	Wohnbauflächen östlicher Ortsrand					
Bestehende Da	arstellung	en					
	W 3	Wohnbauflächen östlicher Ortsrand Geiselbach					
	M 1	Gemischte Bauflächen östlicher Ortsrand Geiselbach					
	M 2	Gemischte Bauflächen östlicher Ortsrand Omersbach					
	GE-7	Gewerbliche Baufläche nordöstlicher Ortsrand Geiselbach (entspr. 11. Änd. FNP)					

SCHUTZGUT BEVÖLKERUNG UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT

### **Beschreibung**

### G1 – G3 Gewerbliche Bauflächen im Norden von Geiselbach

<u>G1 – Gewerbliche Baufläche Sportplatzgelände</u> Beachtung angrenzender Wohngebiete im Hinblick auf Auswirkungen durch Schall, Staub, Schadstoffe, Geruch – Grünstreifen zum Wohngebiet bleibt als Puffer erhalten, ggf. Vergabe von Schallemissionskontingenten.

Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

Auswirkung auf Erholungs- und Freizeitnutzung – Verlagerung von Sportstätten erforderlich.

### G2 – Gewerbliche Bauflächen im Norden

Anpassung der gewerblichen Baufläche gemäß Genehmigung an den Bestand; keine wesentlichen Auswirkungen.

### <u>G3 – Gewerbliche Bauflächen im Nordwesten Geiselbachs</u>

Beachtung südlich angrenzender Wohngebiete im Hinblick auf Auswirkungen durch Schall, Staub, Schadstoffe, Geruch – Vergabe von Schallemissionskontingenten, ggf. Schutzstreifen im Süden mit Schallschutzeinrichtung vorsehen.

Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

Keine Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsnutzungen.

### Alternativplanungen G4 - G6 Gewerbliche Bauflächen südlich von Geiselbach

### <u>G4</u>

Voraussichtlich ausreichende Entfernung zu immissionssensiblen Nutzungen.

Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

Keine Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsnutzungen.

# Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen im Osten von Geiselbach

### <u>M1</u>

Prüfung von Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf Verkehr (Staatsstraße).

Ggf. Schallschutzeinrichtungen im Westen an der Staatstraße in dargestelltem Grünstreifen.

Notwendigkeit von sonstigen Maßnahmen derzeit nicht bekannt.

### W3

Voraussichtlich ausreichende Entfernung zu schädlichen Emissionsquellen wird angenommen.

Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen derzeit nicht

### bekannt.

Altlastenverdachtsfläche - Fl. Nr. 415 - als Grünfläche; derzeit keine Auswirkungen bekannt.

### M2, W1, W2 Gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen im Osten von Omersbach

#### M2

Zum Teil Bestand.

Es wird die Prüfung der immissionsschutzfachlichen Verträglichkeit mit bestehenden / dargestellten Nutzungen in vorhergehenden Verfahren angenommen.

#### W2

Voraussichtlich ausreichende Entfernung zu immissionsrelevanten Nutzungen (Gewerbegebiet und Ortsanbindungsstraße im Süden).

Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

### GB - Gemeinbedarfsfläche südlich Geiselbachs

Voraussichtlich ausreichende Entfernung zu immissionssensiblen Nutzungen. – Wohngebiet im Norden. Ggf. Schutzeinrichtungen an der nördlichen Gebietsgrenze in dargestelltem Grünstreifen.

Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

### Grünfläche für Freizeit und Erholung nördlich Geiselbachs

### **GF**

Voraussichtlich ausreichende Entfernung zu immissionsrelevanten Nutzungen (Gewerbegebiet) im Süden).

Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen derzeit nicht bekannt.

### SCHUTZGUT BÖDEN (MIT RELIEF UND AUSGANGS-GESTEIN) / FLÄCHE

Bestand und Bewertungen s. Begründung Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

### SCHUTZGUT WASSERHAUSHALT

Bestand und Bewertungen s. Begründung Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Auswirkungen It. zusammenfassender Tabelle

#### SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand und Bewertungen s. Begründung Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Auswirkungen It. zusammenfassender Tabelle

### SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Bestand und Bewertungen s. Begründung Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Auswirkungen It. zusammenfassender Tabelle

### SCHUTZGUT ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Bestand und Bewertungen s. Begründung Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Auswirkungen It. zusammenfassender Tabelle

### SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

### G1

(Teilweise) Beseitigung von Sportanlagen – Ersatz für entfallende Anlagen erforderlich

Ansonsten keine Auswirkungen.

### **BESONDERE WECHSELWIRKUNGEN**

Besondere Wechselwirkungen sind nicht bekannt.

AUSWIRKUNGENDURCHSCHWEREUNFÄLLE,KATA-STROPHEN, DIE FÜR DAS PROJEKT RELEVANT SIND ODER WERDEN KÖNNEN

### Zu ermitteln sind:

die Anfälligkeit (Gefährdung und Widerstandsfähigkeit) des durch die Bebauungsplanung ermöglichten Bauprojektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen,

- das Risiko des Eintretens solcher Unfälle und/oder Katastrophen und
- deren Auswirkungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit erheblicher nachteiliger Folgen für die Umwelt.

Mögliche Auswirkungen sind derzeit nicht bekannt.

### 6.4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖG-LICHKEITEN

Alternative Planungen bestehen zu

- den Neuausweisungen von Gewerblichen Bauflächen in Geiselbach,
- der Neuausweisung von Grünflächen für Sport, Freizeit und Erholung in Geiselbach,
- der Neuausweisung von Wohnbauflächen in Omersbach.

Die Planungsvarianten sind in der Begründung zur Flächennutzungsplanung mit einer Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter mit möglichen Vermeidungsmaßnahmen und naturschutzrechtlichem Ausgleichsbedarf aufgeführt.

Die Nicht-Durchführung der Planungen (hier: der Verzicht auf Änderungen des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan) bedingt vor allem:

- Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Bereich der geplanten Gewerbegebiete (ca. 4,55 ha Fläche) und im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche (0,8 ha) in Geiselbach mit verringerten Auswirkungen auf Naturhaushalt (unbelebte und belebte Schutzgüter), Landschaftsbild und Bevölkerung/Gesundheit,
- die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft an Stelle des geplanten Wohngebiets in Omersbach mit verringerten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ca. 1,13 ha Fläche,
- die Darstellung Wohnbau und Mischgebietsflächen in Geiselbach auf landschaftsökologisch empfindlichen Flächen (Fließgewässer und Gewässerrand, mögliche Überschwemmungsflächen, Grünland,...) auf ca. 2,08 ha Fläche mit erhöhten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild,
- den Verzicht auf ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet mit Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft v. a. im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung des Gemeindegebiets insgesamt, die Entwicklung eines Biotopverbundkonzepts sowie die Vermeidung, Verminde-

rung und Ausgleich von Eingriffen.

### 6.5 SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Zusammenstellung der Angaben und Unterlagen für den Umweltbericht sind bis auf die fehlenden Kenntnisse zu möglichen Bodenbelastungen im Geltungsbereich keine Schwierigkeiten aufgetreten. Abwägungserhebliche Kenntnislücken sind bis auf die genannte nicht bekannt.

### 6.6 MASSNAHMEN ZUR VERMIN-DERUNG, VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

### 6.6.1 VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN

Es wird auf die allgemeinen und konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Begründungen zu Flächennutzungsplan und Landschaftsplan verwiesen.

### 6.6.2 AUSGLEICH

Es wird auf den prognostizierten Ausgleichsbedarfs in den Begründungen zu Flächennutzungsplan und Landschaftsplan verwiesen.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß dem im Vorentwurf befindlichen Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde (s. a. Darstellungen im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Begründung Landschaftsplan) sowie den sonstigen Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung nachweisbar.

### 6.6.3 ART UND AUSMASS VON UNVERMEIDBAREN ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Nach derzeitiger Kenntnis verbleiben unter Berücksichtigung der unter Kap. 6.6.1 und 6.6.2 aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Ausnahme bilden hier die nach § 13a und § 13b

BauGB ermöglichten Auswirkungen durch Bauvorhaben. Hier können unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere Funktionsverluste des Bodens durch Versiegelung und Überbauung, die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sowie des örtlichen Klimas, der Verlust von Gehölz- und Wiesenflächen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren aufgrund des nicht erforderlichen Ausgleichs gesetzlich sanktioniert verbleiben.

Für Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen gesetzlichen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterstehen, gilt letzteres nicht.

### 6.6.4 BESONDERER ARTENSCHUTZ

Es wird auf die Hinweise zum besonderen Artenschutz in der Begründung zur Flächennutzungsplanung bzw. zum Landschaftsplan verwiesen. Diese sind dort zu den neu dargestellten oder nicht bereits durch Bebauungsplanung / Baugenehmigung oder sonstigen öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren festgelegten und / oder ausgeführten Vorhaben aufgeführt.

Zu beachten sind allerdings die möglichen artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG für die Wiederaufnahme von Nutzungen auf Brachflächen und die Entfernung standortfremder Nadelwälder in Talauen gemäß landschaftsplanerischer Ziele und Ziele der Gewässerentwicklungsplanung.

Im Rahmen der Planaufstellung wird die mögliche Betroffenheit ermöglichter vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wie Tötung, Verletzung, Störung, Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gegenüber nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten vorgeprüft.

(Potenziell) betroffen sind gemäß derzeitigem Kenntnisstand nach Relevanzprüfung folgende Arten oder Artengruppen:

#### ökologische Gilden der Vogelarten

- der Feldflur und des Grünlands (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz,...)
- der strukturreichen Kulturlandschaft (Hecken,

Feldgehölze, Streuobstwiesen, Extensivgrünland),, z. B. Grünspecht, Wendehals, Steinkauz, Gartenrotschwanz....

- der Waldränder und Wälder (z. B. Schwarzspecht, Waldkauz, Waldohreule, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Grauspecht, Hohltaube, Schwarzstroch,...)
- der Fließgewässer (z. B. Eisvogel, Wasseramsel, Nachtigall, Gebirgsstelze,...)
- der Siedlungsbereiche (ggf. an Gebäuden, in Fassaden oder Dächern).

### Säugetiere

- Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Wildkatze,
- Luchs,
- Wolf,
- Biber.

### **Amphibien**

- Gelbbauchunke
- Laubfrosch

#### Reptilien

- Zauneidechse

### **Tagfalter**

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Das Vorkommen sonstiger geschützter Arten wird aufgrund der anzutreffenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Besondere Habitatbäume von Vögeln oder Fledermäusen mit Höhlen oder sonstigen Verstecken wurden nicht festgestellt.

Um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, werden Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Derzeit sind für die Darstellungen keine Verbotstatbestände unter Beachtung von Konflikt vermeidenden und CEF-Maßnahmen (ggf. FCS-Maßnahmen) absehbar.

#### KONFLIKTVERMEIDENDE MASSNAHMEN

Folgende artenschutzrechtliche, konfliktvermeidende Maßnahmen sind ggf. voraussichtlich zu treffen:

1.Unvermeidbare Rodungsarbeiten und Schnittmaßnahmen an Gehölzen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dienen können, sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen.

### Ausnahmen:

Entfernung von Höhlen-, Biotopbäumen mit potenziellen Fledermaushabitaten in der Zeit vom 15.09. – 15.10. unter artenschutzfachlicher Aufsicht.

Entfernung von Wurzelstöcken in zusammenhängenden Gehölzbeständen mit möglichen Habitaten der Haselmaus: erst ab dem Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf – in der Regel ab Mitte April bis spätestens Mitte Mai (witterungsbedingt).

- 2.Die Baufeldräumung sowie der Abbruch oder Umbau von für Fledermäuse oder Vögel zugänglichen bzw. genutzten Gebäuden ist ausschließlich in der Zeit vom 01.11. 31.03. zulässig. Die Baufeldräumung ist außerhalb dieser Zeit möglich, wenn
- eine artenschutzkundige Fachkraft vor Baubeginn keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten feststellt oder
- zuvor die betreffenden Flächen als Fortpflanzungsund Ruhestätten geschützter Vogelarten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand gehalten werden.
- 3.Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von Grasbzw. Wiesenflächen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind nur im Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zulässig. Sie sind im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nur zulässig, wenn
- zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen

- 01.03. und 30.09.) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet wurde, z. B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache der unattraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten bzw. wenn
- eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Gelege, Jungvögel,...) durch Fachkraft (z. B. Biologe, Landschaftsplaner, ...) innerhalb der Fortpflanzungszeit ergibt, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten festgestellt werden.
- 4.Konfliktvermeidende Maßnahmen bei Eingriffen in Lebensstätten der Zauneidechse
- 5.Konfliktvermeidende Maßnahmen bei Eingriffen in Lebensstätten des Dunklen (Hellen) Wiesenknopf-Ameisenbläulings

MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIER-LICHENÖKOLOGISCHENFUNKTIONALITÄT (VORGE-ZOGENEAUSGLEICHSMASSNAHMENI.S. V.§44ABS. 5 SATZ 3 BNATSCHG) UND FCS-MASSNAHMEN

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist derzeit unter Berücksichtigung der aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

### 6.7 VERWENDETE METHODIK, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLUCKEN

Untersucht wurden die Aus- und Einwirkungen auf die Bevölkerung und menschliche Gesundheit, auf Fläche und Boden, auf den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft, auf die biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume) und auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die betroffenen Funktionsbereiche der Schutzgüter im angrenzenden Umfeld.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Im Übrigen wird auf die zu Grunde liegenden Fach-

gutachten und deren Methodik verwiesen.

Besondere Schwierigkeiten bestehen nicht.

Kenntnislücken bestehen im Hinblick auf den Immissionsschutz und besonderen Artenschutz sowie den Baugrund v. a. im Hinblick auf eventuelle abfallrechtlich relevante Belastungen des anstehenden Bodens. Hier werden ggf. vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen sind zu beachten. Hier bestehen noch Kenntnislücken, die in der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind.

### 6.8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWA-CHUNG (MONITORING)

Es werden auch ggf. erforderliche Folgemaßnahmen aufgrund von Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt.

### **Naturschutz**

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

### Besonderer Artenschutz

Im Rahmen konfliktvermeidender Maßnahmen sind ggf. Fachkräfte zu Bestandsaufnahmen des Arteninventars, insbesondere der in den Begründungen aufgeführten Arten, Artengruppen bzw. ökologischen Gilden erforderlich.

### Immissionsschutz (Schall)

Bei der Ausweisung der geplanten gewerblichen Bauflächen und gemischten Bauflächen im Norden (v. a. GE Nordwest, GE Sportplatz) sowie der Gemeinbedarfsfläche sind Auswirkungen auf immissionssensible Nutzungen (v. a. Wohnbebauungen) bzw. die Verträglichkeit neuer Wohnbebauung in Omersbach mit gewerblichen Nutzungen in der weiterführenden Bebauungs- oder Baugenehmigungsplanung vertieft zu betrachten.

### Wasserrecht - Behandlung von Oberflächenwasser

Die in ggf. gesondert erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren genehmigten Maßnahmen (Retentionsmulden, Rigolen....) sind durch anerkannte Sachverstän-

dige abzunehmen.

### Bodenschutz - Altlastenverdachtsflächen

Orientierende Untersuchung der Altlastenverdachtsflächen sind zu beachten. Hier bestehen noch Kenntnislücken, die in der weiteren Bauleitplanung zu beachten sind.

### 6.9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Umweltbericht zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden die neu dargestellten Bau- und Grünflächen auf Ihre Auswirkungen auf Fläche, Boden, Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere, Lebensräume) und kulturelles Erbe bewertet.

Die nachstehenden Auswirkungen werden unter Voraussetzung der Minderungsmaßnahmen ermittelt.

	Bedeutung für die Schutzgüter:																
		Erheblichkeit der Auswirkungen*															
Schutzgüter	GE 1	GE 2	GE 3	GE 4	GE 5	GE 6	G 1	G 2	G 3	GB	GF	W 1	W 2	W 3*	M 1*	M 2*	GE 7
Boden/Fläche	m	m	h	h	h	h	m	m	m	m	-	m	m	m	h	h	h
Wasser	m	m	h	h	h	h	g	g	g	g	-	m	m	m	h	h	m
Klima/Luft	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	-	g	g	g	g	g	m
Orts-/Land- schaftsbild	g	g	m	h	h	h	m	m	m	m	-	m	h	h	m	g	m
Arten- und Lebensge- meinschaften	g	g	m	g	m	m	m	m	m	m	g	h	g	h	m	g	m
Kultur- und Sachgüter	m	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Menschen (insb. Immis- sionen)	g	m	m	g	g	g	g	g	g	m	-	g	m	g	m	g	g
h = hoch, m = mittel, g = gering, - = nicht erheblich Bewertung s. Begründung zur FNP-Änderung						ch			ngen ( en s. l			ehend g LP	dem F	NP			

In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden bei Beschreibung der einzelnen neu geplanten bzw. bereits dargestellten, aber noch nicht in weiterführender Bebauungsplanung konkretisierten, Auswirkungen vermeidende oder mindernde Maßnahmen aufgeführt. Auf diese wird verwiesen (s. Kap. 5.1).

Die verbleibenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, die auf bestehenden Ökokontoflächen durchgeführt sind oder möglichen durchgeführt werden können, ausgeglichen werden.

Neben den dargestellten Ökokontoflächen können auch Einzelmaßnahmen des landschaftsplanerischen Gesamtkonzepts als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen dienen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im möglichen Detaillierungsgrad geprüft. Besonders geschützte Pflanzenarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sind nicht betroffen.

Verbotstatbestände im Hinblick auf geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-RL) und geschützte Vogelarten (Art.1 Vogelschutz-Richtlinie) können entweder durch Konflikt vermeidende Maßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Die Auswirkungen der landschaftsplanerischen Maßnahmen auf die aufgeführten Schutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter incl. der Bevölkerung und menschlichen Gesundheit.

### 6.10 REFERENZLISTE DER QUELLEN

Siehe Begründungen zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Geiselbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2019 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen, der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Vorentwurf in der Fassung vom 22.05.2019 wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 05.06.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig und mit Schreiben vom 13.11.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie erneut mit Schreiben vom 12.02.2020 am Aufstellungsverfahren beteiligt:

- Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- 2.Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
- 3.Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
- 4.Landratsamt Aschaffenburg

Bauamt

Naturschutz

Immissionsschutz

Kreisheimatpfleger

Kreistiefbauverwaltung

Wasserrecht

- 5.Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- 6.Staatliches Bauamt Straßenbauamt, Aschaffenburg
- 7.Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- 8.Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg
- 10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 12. Zweckverband Fernwasserversorgung Spessart-

gruppe, Alzenau

- Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Aschaffenburg
- 14. TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Bayreuth
- 15. Verein Naturpark Spessart, Gemünden am Main
- 16. Geschäftsstelle LAG Spessart e. V., Gemünden am Main
- 17. Bayernwerk AG Netzcenter Marktheidenfeld
- 18. PLEdoc, Essen
- 19. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- 20. Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern, München
- 21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TÖB), Bonn
- 22. Deutsche Telekom Fernmeldebaubezirk, Aschaffenburg
- 23. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Regerat BQ, München
- 24. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
- 25. Handelsverband Bayern e. V. Bezirk Unterfranken, Würzburg
- 26. Handwerkskammer, Aschaffenburg
- 27. Bayerischer Bauernverband e. V., Aschaffenburg
- 28. Bayerischer Jagdverband, Feldkirchen
- 29. Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Aschaffenburg
- 30. Bezirk von Unterfranken Fischereifachberatung, Würzburg
- 31. Landesbund für Vogelschutz Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- 32. Markt Schöllkrippen
- 33. Gemeinde Freigericht
- 34. Markt Mömbris
- 35. Gemeinde Westerngrund
- 36. Gemeinde Krombach

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 10.06.2019 bis 05.07.2019

im Rathaus Geiselbach durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde zwischen dem 18.11.2019 und dem 20.12.2019 sowie erneut zwischen dem 14.02.2020 und dem 29.02.2020 durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.10.2019, red. geändert am 24.01.2020 wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 24.04.2020 festgestellt.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes i. d. Fassung vom 24.01.2020, beim Landratsamt geändert eingegangen am 16.10.2020

mit Bescheid vom 19.11.2020 AZ 91.2-6100-119 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächen-

nutzungsplanes wurde am 03.12.2020 und korrigiert am 04.02.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung ist am 03.12.2020 in Kraft getreten.

# **ANHANG**

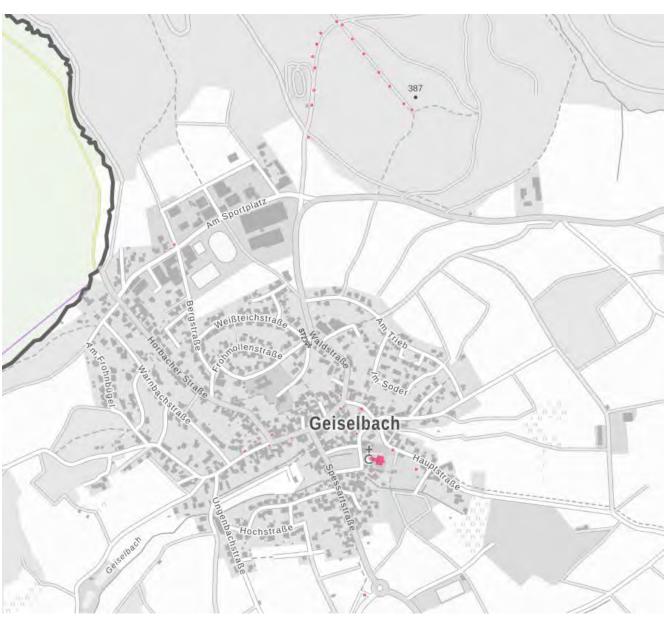
### ANHANG I - BAU- UND BODENDENKMÄLER IM GEMEINDEGEBIET

DENKMALNUMMER	BAUDENKMAL
D-6-71-119-19	<b>Am Heiligengarten.</b> Bildstock, gefaster Pfeiler, vierseitiger Ausatz mit Kreuzdach und reliefierter Kruzifixdarstellung, Sandstein, bez. 1637.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-16	Am Kreuzberg; Heuweg. Kreuzweg mit 14 Stationen und zugehörigem Kruzifix; Kreuzwegstationen mit gestuftem Sockel, stichbogigem Tabernakelaufsatz mit integrierten Gusssteinreliefs und Kreuzbekrönung, Sandstein; Kruzifix über quaderförmigen Inschriftensockel, Dreinageltypus, Sandstein; 1903.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-29	Bildstock. 1627; Krombacher Höhe, Flurabt. "Am langen Hellchen".
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-12	Bildstock. in den Krautgärten.
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-15	Bildstock. "Am Hölchen"; zwischen Horbacher und Gelnhauser Straße.
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-17	<b>Bodemich.</b> Bildstock, Pfeiler mit Rundbogenbildnische mit Relief der Pietá, Sandstein, 18./19. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-18	<b>Dorfstraße 19.</b> Bildstock, auf Inschriftensockel Säule mit vierseitigem Rundbogenaufsatz mit zwei Bildnischen sowie reliefierter Kruzifixdarstellung und bekrönendem Kreuz, Sandstein, bez. 1759.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-31	<b>Dorfstraße 22.</b> Wohnhaus, zweigeschossig traufständiges Satteldachgebäude, 18. und frühes 19. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-20	<b>Dorfstraße 24.</b> Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach; zwei Nebengebäude, eingeschossige Fachwerkgebäude mit Satteldach und Steinsockel; frühes 19. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-21	<b>Dorfstraße 38.</b> Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach und hohem Kellersockel; Nebengebäude, eingeschossiges Fachwerkgebäude mit Satteldach auf Kellersockel aus Bruchstein, das Erdgeschoss teilweise massiv; 18. Jh.
	nachqualifiziert

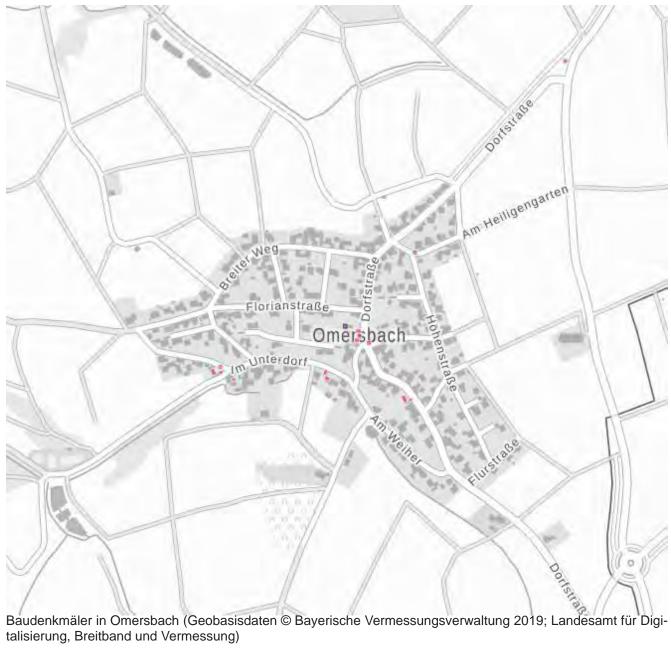
D-6-71-119-4	Hauptstraße. Bildstock.
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-1	Hauptstraße 9. Wohnhaus, zweigeschossiges, giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach über hohem Kellersockel mit kleiner Freitreppe, 18. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-2	<b>Hauptstraße 17.</b> Wohnhaus, zweigeschossiges traufständiges Halbwalmdachhaus mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1790.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-5	Horbacher Straße 1. Wohnhaus, zweigeschossiges, giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach auf steinernem Sockel, das Erdgeschoss teilweise massiv, bez. 1800.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-22	Im Unterdorf 1. Wohnstallhaus, zweigeschossiges traufständiges Fachwerkhaus mit Satteldach sowie teils steinernem Kellersockel und Freitreppe, frühes 19. Jh; Austragshaus, eingeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach auf massivem hohem Kellergeschoss, 19. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-24	Im Unterdorf 9. Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach und Kellersockel, Erdgeschoss zum Teil massiv, 18. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-25	<b>Im Unterdorf 21.</b> Wohnhaus, zweigeschossiges traufständiges Fachwerkhaus mit Satteldach und Kellersockel mit Freitreppe, um 1800.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-26	Im Unterdorf 25. Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach auf steinernem Kellersockel, bez. 1775; Nebengebäude, großes traufständiges Fachwerkgebäude mit Satteldach, 18. Jh. bzw. teilweise ab 2. H. 19. Jh.; Remise, kleines traufständiges Fachwerkgebäude mit zur Hofseite hin vorkragendem Satteldach, ab 2. H. 19. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-6	Kirchstraße 8. Wohnstallhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus auf hohem Kellergeschoss aus verputztem Bruchstein mit Freitreppe, 2. H. 19. Jh.
	nachqualifiziert

D-6-71-119-7	Kirchstraße 11a; Kirchstraße 9; Kirchstraße 11b. Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena, Saalkirche mit Westturm, unverputzter Bruchsteinbau mit Satteldach, Eckquaderung und Lisenengliederung, 1730, 1959 um querhausartigen Anbau mit Polygonalchor erweitert, Sakristei mittelalterlich; mit Ausstattung; Friedhofskreuz, quaderförmiger Inschriftensockel mit Rundbogengliederung, Dreinageltypus, Sandstein, um 1886; zwei Priestergräber mit giebelartiger Überdachung und relifierter Front mit Kelchdarstellung, Sandstein, um 1833 und 1834; zugehörige Friedhofsmauer, 18. Jh., östlicher Bereich später erweitert, Bruchsteinquadermauerwerk mit integrierten Grabmalen.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-13	<b>Kr AB 12.</b> Bildstock, quaderförmiger erneuter Sockel, darauf Vierkantpfeiler und Spitzbogenkopfstück mit relifierter Kruzifixdarstellung, bez. 1507.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-27	Kreuzgasse 20. Bildstock.
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-3	<b>Nähe Hauptstraße.</b> Bildstock, auf Säule mit facettiertem Sockel und niedrigem Postament vierseitiger Rundbogenaufsatz mit relifierter Kruzifixdarstellung und Kreuzbekrönung, Sandstein, bez. 1721.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-14	Omersbacher Weg. Bildstock, gefaster Pfeiler, vierseitiger Aufsatz mit Kreuzdach und relifierter Kruzifixdarstellung, Sandstein, 16. Jh.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-10	Rohrbachstraße. Bildstock.
	nicht nachtqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
D-6-71-119-8	Rohrbachstraße 4. Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach auf niedrigem Bruchsteinsockel und kleiner Freitreppe, 18. Jh.
	nachqualifizert
D-6-71-119-30	Rohrbachstraße 10. Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Fachwerkbau mit Krüppelwalmdach auf hohem Kellergeschoss aus Bruchstein, das Erdgeschoss teilweise massiv, um 1800.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-9	Rohrbachstraße 33. Wohnstallhaus, zweigeschossiges traufständiges Fachwerkhaus mit Satteldach und steinernem Kellersockel mit kleiner Freitreppe, im Westen kleiner Stallanbau mit Pultdach, frühes 19. Jh.
	nachqualifiziert

D-6-71-119-11	<b>Waldstraße 2.</b> Wohnhaus, zweigeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Satteldach und hohem Bruchsteinsockel mit Freitreppe, bez. 1804.
	nachqualifiziert
D-6-71-119-28	Zwei Mordkreuze.
	neben dem Bildstock von 1627.
	nicht nachqualifiziert, im Bayerischen Denkmal-Atlas nicht kartiert
	BODENDENKMAL
D-6-5821-0053	Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter mittelalterliche Vorgängerbauten und Bestattungen, im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Maria Magdalena von Geiselbach mit ehem. Kirchhof.
	nachqualifiziert
D-6-5821-0054	Archäologische Befunde im Bereich des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wasserschlosses in Geiselbach.
	nachqualifiziert



Baudenkmäler in Geiselbach (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019; Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)



### ANHANG II - GLOSSAR

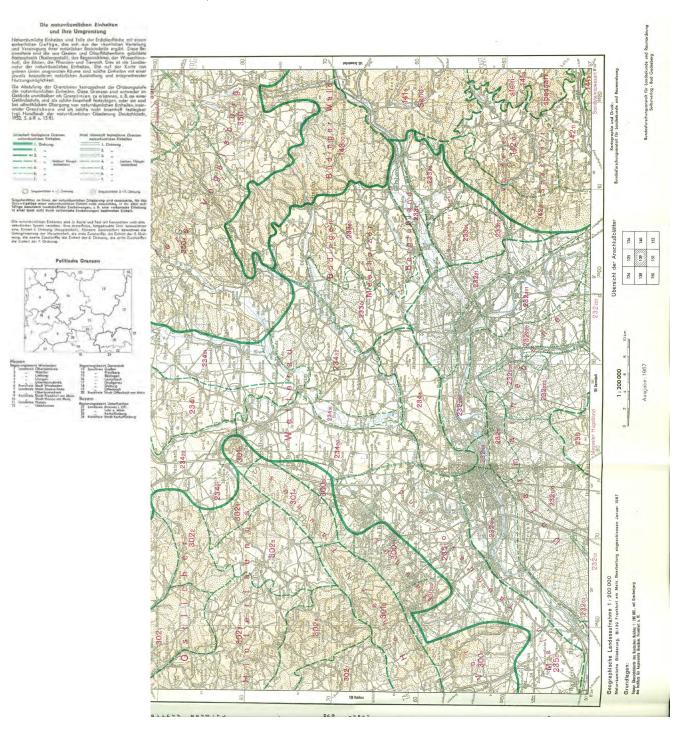
Artenschutz:	Aufgabenbereich des Naturschutzes mit dem Ziel, den Gesamtbestand an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten innerhalb ihres natürlichen Areals in ihrer gegebenen Vielfalt so zu erhalten und zu fördern, dass die Evolution der Arten gesichert bleibt.
Biotop:	Durch unbelebte Standortmerkmale (Boden, Wasser, Gestein, etc.) geprägte Le-bensstätte
= Lebensraum	einer Lebensgemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten.
Biotopverbund:	Verbindung und Vernetzung von Lebensräumen.
Bayerische Kom- pensationsver- ordnung:	Abk.: BayKompV; Lt. Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren bzw. ein Ersatz in Geld zu leisten.
	Durch die BayKompV werden diese bundesgesetzlichen Regelungen konkretisiert und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bayernweit vereinheitlicht. Sie ist seit dem 01. September 2014 in Kraft.
Wasserrah- menrichtlinie (2000/60/EG):	Abk.: (EG-)WRRL; im Jahr 2000 in Kraft getretene Richtlinie zur europaweiten Vereinheitlichung des Gewässerschutzes. Hauptwerkzeuge sind der Bewirtschaftungs-plan und das Maßnahmenprogramm. Abgehandelt werden sowohl Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer), als auch das Grundwasser. Ziel der WRRL ist die Erreichung eines guten Gewässerzustandes in ganz Europa.
Sukzession:	Aufeinanderfolge von Arten- bzw. Lebensgemeinschaften eines Biotops, die von einem Anfangsstadium (Pionierstadium) zu einem sich selbst erhaltenden Stadium des Fließgleichgewichts (Klimax) führt.
Biotopkartierung:	Systematische Erfassung ökologisch wertvoller Flächen im Gelände. Dabei werden die jeweiligen Gebiete in Karten aufgezeichnet und ihre wichtigsten Merkmale und Eigenschaften beschrieben. Biotope sind in der Biotopkartierung Flächen, die für den Naturhaushalt besonders bedeutend und daher erhaltenswert sind.
	Die Biotopkartierung Bayern wird durch das Bayerische Landesamt für Umwelt-schutz koordiniert.
Arten- und Bio- topschutzpro- gramm:	Programm des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Landkreise zum Schutz der heimischen Tiere und Pflanzen samt ihrer Le-bensräume. Es formuliert Planungsvorgaben für den Erhalt und die Verbesserung der heimischen Artenvielfalt und hat als langfristiges Gesamtziel die Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes.
Röhrrichte:	Verlandungsgesellschaften stehender oder fließender Gewässer, die meist relativ artenarm sind. Häufig dominiert als einzige Art Schilf.
Magerrasen:	vgl. Sandmagerrasen, Halbtrockenrasen.
Sandmagerra- sen:	Durch lückige und niedrig wüchsige Vegetation gekennzeichnete artenreiche Wiese auf durchlässigen Sand- bzw. Kiesböden mit wärme- und trockenheitsliebenden Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Halbtrockenra- sen:	Von Gräsern dominierte, artenreiche aber meist geschlossene Wiesenvegetation auf nährstoffärmeren Standorten. Regelmäßige Mahd begünstigt z.B. die Aufrechte Trespe und Orchideenarten; Beweidung fördert verbiss- und trittfeste Gräser, Distel- und Enzianarten. Bei Nutzungsaufgabe entwickeln sich die Halbtrockenrasen über das Einwandern von Saumarten und Verbuschung zu wärmeliebenden Waldgesell-schaften.
Glatthaferwie- sen:	Meist artenreiche Wiesen, die mehrmals jährlich gemäht und durch den "Glatthafer" (Gras) geprägt werden.
Gesetzlicher Schutz von Bio- topen nach § 30 BNatSchG / Art.	Druch § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG werden Lebensräume, die besonders feucht bzw. trocken / nährstoffarm sind (Feucht- und Trockenstandorte) gesetzlich geschützt. Zu diesen Lebensräumen zählen:  - Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifen-
23 BayNatSchG:	graswiesen und Quellbereiche.
	- Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auewälder
	- Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer
	- Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block- und Geröllhalden
	- Wälder und Gebäusche trockenwarmer Standorte, Schluchtwälder, Block- und Hang- schuttwälder
	- offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften.
	Maßnahmen, die zu einer Zersstörung der sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können sind unzulässig.
Seggen:	Sauergräser (dreikantiger Stengelquerschnitt)
Plenternutzung, Plentern:	Einzelstammweise Entnahme von Bäumen in Gehölzbeständen
Trenngrün:	Grün- und Freiflächen regionaler Bedeutung zwischen Siedlungseinheiten (nach Regionalplan)

## ANHANG III - LUFTBILD (BAYERNATLAS PLUS)



# ANHANG IV - NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG - AUSSCHNITT BLATT 139 FRANKFURT AM MAIN; SCHWENZER 1967



# ANHANG V - BIOTOPKARTIERUNG ÜBERBLICK

Biotop- Nr. Schutz- status	Lage	Charakteristik Größe, Flächenanteile	ha %	Fläche nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG	Beein- trächti- gung	Pflegehin- weise
5820- 0017	Geisel- bach östlich Michel- bach	Unverbauter, frei mäandrierender Bach in einem schmalen, tief eingeschnittenen Tal in geschlossenem Waldgebiet, östlich Michelbach. Der Bach fließt in südwestlicher Richtung. In der maximal 50 m breiten Aue wird Intensivgrünland- und Teichwirtschaft betrieben. Die bewaldeten Hänge steigen zu beiden Seiten mit einer Neigung von 25 bis 35 Grad an. Der Bach ist 1 - 2 m breit mit Prall- und Gleitufern. Das Bachbett ist steinig, mit herausragenden Steinbrocken. Das Wasser ist klar und etwa 30 cm tief. Eine typischeUfervegetation ist nicht vorhanden.	0,61 -> 100	100 % (poten-ziell)	keine Beein- trächti- gungen erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig

5821- 0001	Näßlich- bach und Bachaue nördlich Geisel- bach	Das Tal des Näßlichbaches verläuft in Ost-West-Richtung und ist im erfassten Bereich vollständig von Wald umgeben (Mischwald mit überwiegend Laubgehölzen). Die Aue ist im westlichen Bereich bis zu 120 m breit und wird als Intensivwiese genutzt. Hochstaudenfluren sind am Bachufer und kleinflächig im westlichen Randbereich ausgebildet. Nach Osten verschmälert sich die Aue bis auf 20 m. Hier finden sich brachgefallene Nasswiesen in verschiedenen Ausprägungen sowie jüngere, lockerstehende Erlenaufforstungen. Die nach Norden und Süden ansteigende bewaldete Talhänge haben eine Neigung von ca. 20°.	6,65 6,60 -> 99 0,05 -> 1	60 % 40 % (potezi-ell)	keine Beein- trächti- gungen erkenn- bar	biotop- prägende Nutzung / Pflege fortsetzen; regelmä- ßige Mahd
5821- 0002	Feldge- hölze öst- lich Geisel- bach	Zwei Feldgehölze in Acker- und Wiesenlandschaft südlich des Huckelheimer Waldes. Die Gehölzzusammenset- zung zeigt deutliche Bezie- hung zum nahegelegenen Wald.	0,58 0,45 -> 76 0,13 -> 24	0 %	keine Beein- trächti- gungen erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig

5821- 0004	Laubge- hölze und Gebüsch "Im Bir- kig", öst- lich Geisel- bach	Größere Laubwaldpflanzungen an flachem, nordexponiertem Hang. In der Umgebung findet intensive Grünland- und Ackerbewirtschaftung statt.	3,91 0,47 -> 12 2,94 -> 75 0,41 -> 11 0,09 -> 2	0 %	nicht stand- orthei- mische Gehölze; Ablage- rung	weitere Nutzungs-/ Pflege-/ Siche- rungs- hinweise siehe Text; Beseitigung von Abla- gerungen; Erläute- rungen: Entfernung standort- fremder Gehölze
5821- 0005	Laubwald- insel "Wil- denstein" öst-lich Geisel- bach	Nahezu kreisförmiger Laubwaldrest an südwestexponiertem (ca. 20 Grad steilem) Hang.  In der hügeligen Umgebung findet intensive Acker- und Grünlandnutzung statt.	4,08	0 %	nicht stand- orthei- mische Gehölze	weitere Nutzungs-/ Pflege-/ Siche- rungshin- weise siehe Text; Erläu- terungen: Entfernung standort- fremder Gehölze
5821- 0006	Hecken östlich und nordöstlich Geisel- bach	Ca. 50 m lange Hecke östlich Geiselbach, inmitten von Intensivwiesen, an flachem westexponiertem Hang. Östlich schließt an die Hecke (am Hangfuß) eine ca. 20 x 30 m große feuchte Hochstaudenflur an, welche ebenfalls erfasst wurde. Die Hochstaudenflur wird von einem schmalen Graben durchzogen.  Hecke auf ca. 4 m hoher Wegböschung nordöstlich Geiselbach	0,16 0,08 -> 47 0,09 -> 53	30 %	Ablage- rung	Beseitigung von Abla- gerungen

5821- 0007	Feldgehölz östlich Geisel- bach	Feldgehölz an flachem, westexponiertem Hang inmitten von Intensivwiesen. Das Feldgehölz zieht sich halbkreisfömig um einen kleinen Hügel. Eine Intensivwiese auf der Kuppe wurde nicht erfasst.	0,66	0 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig
5821- 0008	Laub- waldreste westlich und süd- lich Geisel- bach	Die Ausstattung der Feldgehölze entspricht den angrenzenden Waldgebieten. Es handelt sich um Hallenbuchenwälder (Luzulo-Fagetum). Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden, die Krautschicht deckt im Durchschnitt lediglich 5%. Es überwiegt alter Baumbestand mit ca. 15 m hohen Rotbuchen, deren Stammdurchmesser bis zu 1 m erreicht.	11,75 0,28 -> 2,4 4,23 -> 36,0 0,94 -> 8,0 5,45 -> 46,4 0,60 -> 5,1 0,25 -> 2,1	0 %	nicht stand- orthei- mische Gehölze; Ablage- rung	weitere Nutzungs-/ Pflege-/ Siche- rungshin- weise siehe Text; Besei- tigung von Abla-gerun- gen; Erläu- terungen: Entfernung standort- fremder Gehölze
5821- 0009	Geisel- bach süd- westlich der Ort- schaft Gei- selbach	Naturnah mäandrierender Bach zwischen der Ortschaft Geiselbach und der Landes- grenze zu Hessen. Der Bach fließt in südwestliche Rich- tung und bewegt sich vorwie- gend am südlichen Rand der Bachaue, in der Intensivwie- sennutzung betrieben wird. Die ca. 15° steil ansteigenden Talhänge werden ebenfalls durch Wiesen genutzt. Ab der Landesgrenze verläuft der Bach im Wald.	1,70	100 % (potenziell)	Gewäs- serverun- reinigung	Sicherung gegen Fremd- stoffeintrag

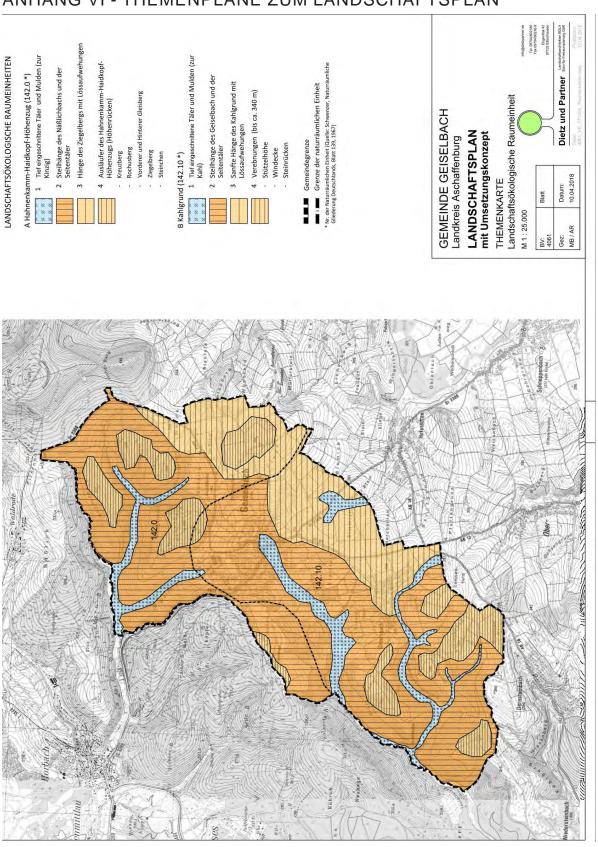
5821- 0010	Exten- sivgrün- land und Gehölze süd-west- lich Geisel- bach	Wiesenfläche an südexpo- niertem, 5 - 10 Grad steilem Talhang des Geiselbaches, zwischen zwei größeren geschlossenen Waldstücken, unterhalb einer vorwiegend durch Intensivgrünland bewirtschafteten Rodungsin- sel.	2,83	1 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	biotop- prägende Nutzung / Pflege fortsetzen; regelmä- ßige Mahd
5821- 0011	Steinbrü- che west- lich und südlich Omers- bach	Aufgelassener Gneisbruch an nordostexponiertem, ca. 10 Grad steilem Hang, westlich Omersbach.  Aufgelassener Steinbruch südlich Omersbach. Der Bruch schließt unmittelbar südlich an den Fußballplatz an, in der weiteren Umgebung intensive Grünlandnutzung.	1,07 0,49 -> 46 0,58 -> 54	0 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig
5821- 0012	Feldge- hölze an Gräben südlich und westlich Omers- bach	Die Feldgehölze stocken auf unterschiedlich steilen Böschungen entlang von - teilweise ausgetrockneten - Bächen. Die hügelige Umgebung ist überwiegend durch Wiesen und Weiden geprägt, dazwischen einzelne Äcker. Auf den meisten Wiesen vereinzelte Obstbäume. Ein Teil des Grünlandes sowie der Äcker liegt brach	3,62 0,31 -> 9 0,89 -> 25 1,62 -> 45 0,66 -> 18 0,04 -> 1 0,10 -> 2	1 % (potenzi- ell)	nicht stand- orthei- mische Gehölze; Ablage- rung	Beseitigung von Abla- gerungen

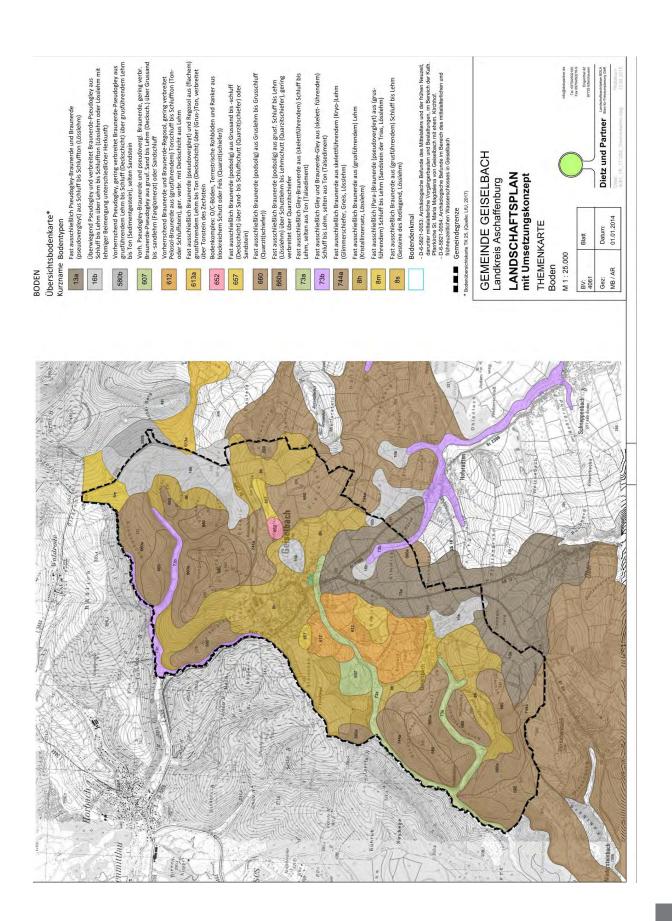
5821- 0013	Brachlie- gender, westex- ponierter Hang süd- westlich Omers- bach	In der Fläche dominiert lockerer Gehölzaufwuchs, der im Ostteil v. a. aus alten, nicht mehr genutzten Apfelund Kirschbäumen besteht (z. T. abgestorbene Bäume). Der übrige Bereich hat feldgehölzartigen Charakter und setzt sich aus Stiel-Eichen und Vogelkirschen zusammen. Im Unterwuchs Brombeergestrüpp und nitrophile Stauden, durchsetzt mit Schwarzem Holunder und Rosen.	7,20	10 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	weitere Nutzungs-/ Pflege-/ Siche- rungs- hinweise siehe Text; gelegent- liche Mahd; Entfernung / Auslich- tung von Gehölzauf- wuchs; Erläute- rungen: Zoolo- gische Unter- suchung angeraten Pflegeplan erforderlich
5821- 0014	Feldgehölz und Bäche süd- westlich Omers- bach	Feldgehölz entlang Geländeeinschnitt mit (im östlichen Bereich ausgetrocknetem) Bach. An das Feldgehölz schließt nach Westen hin ein geschlossenes Waldgebiet an, in welchem sich der Bach (Falkenbach) als unverbauter Waldbach fortsetzt (erfasst). Nach ca. 500 m in nordwestlicher Richtung mündet der von Nordosten kommende Omersbach in den Falkenbach. Der Omersbach wurde in nordöstliche Richtung bis zum westlichen Ortsrand von Omersbach erfasst.	2,61	15 % (poten- ziell)	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig

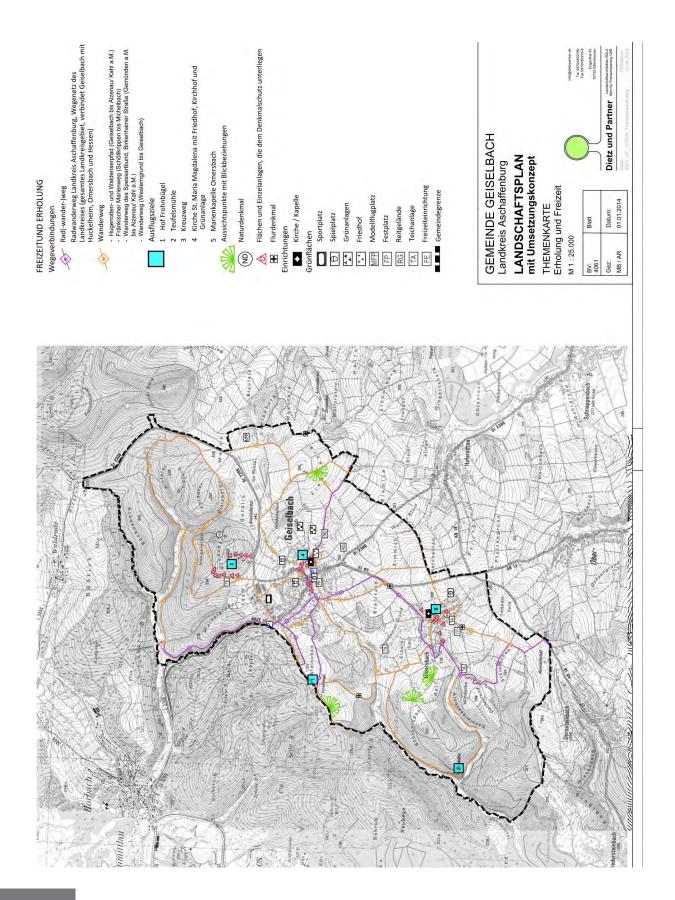
5821- 0015	Feldge- hölz in auf-gelas- senem Stein- bruch nordwest- lich Hof- städten	Der aufgelassene Steinbruch (Glimmerschiefer) liegt im unteren Hangbereich eines ca. 12 Grad steilen, südwestexponierten Hanges. Die randlichen Böschungen sind vorwiegend mit Stiel-Eichen, Vogelkirschen und Salweiden bestockt. Es ist eine durchgehende Strauchschicht aus Schwarzem Holunder und Hasel vorhanden. Im Unterwuchs dominieren Brennessel und Giersch.  Im Innenbereich hat sich ein lückiges Pioniergehölz aus Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Vogelkirsche sowie einigen Kiefern, ohne nennenswerte Strauchschicht, angesiedelt.	6,18	0 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig
5821- 0016	Feldge- hölze und Hecken nördlich Hofstädten	Gehölze an flachem (5-10 Grad), südexponiertem Hang. Die hügelige Landschaft ist durch Äcker, Ackerbrachen sowie Intensivgrünland geprägt. Bis auf die erfassten Gehölze, kleinere Streuobstgruppen sowie einige Einzelbäume ist die Umgebung im Westen weitgehend ausgeräumt, im Osten beleben größere Laubwaldreste das Landschaftsbild.	1,66  0,56 -> 35  0,29 -> 17  0,05 -> 3  (2 Teilfl. außerhalb: 0,75 -> 45)	0 %	keine Beein- träch- tigung erkenn- bar	keine Pflege oder Sicherung nötig

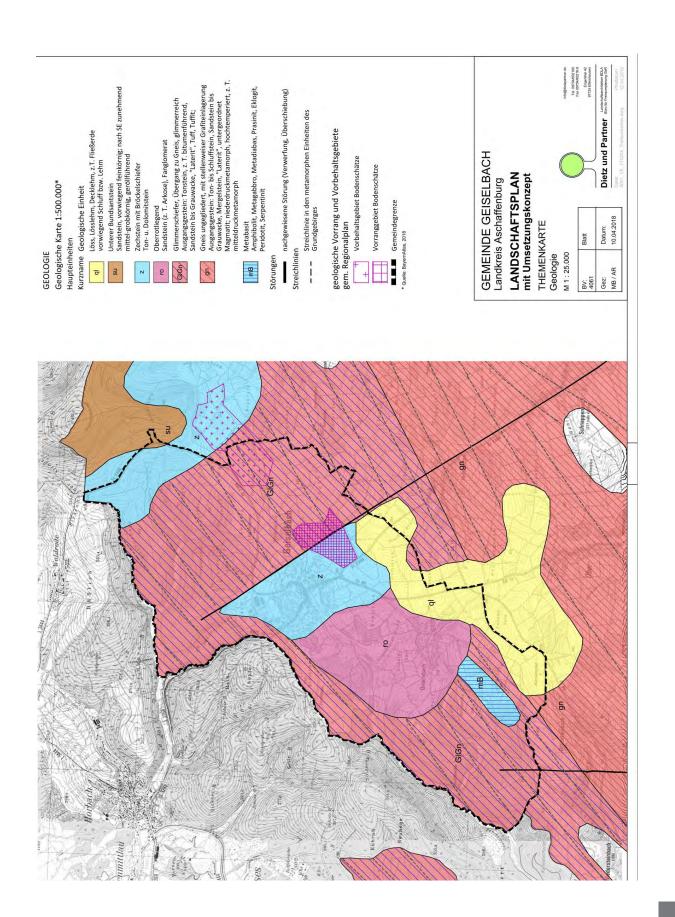
5921- 0001	Feucht- wald mit Bachein- schnitt nördlich von Dörn- steinbach	Ost-West gerichteter Taleinschnitt an der oberen Kartenblattgrenze. Der aus mehreren Teilarmen zusammenfließende Oberlauf des Falkenbachs wird von einem ca. 30 m breiten Gehölzstreifen entlang der Ufer und der angrenzenden Böschungen flankiert. Im Kartenblatt Schöllkrippen liegen Teile des von Ost nach West gerichteten Hauptarms und ein kleiner südlicher Seitenarm am Westrand der TF 01. Im Norden setzt sich der Biotop im Kartenblatt 5821 Bieber unter Biotop Nr. 14 fort.	0,78 0,76 -> 97 0,02 -> 3	5 % 95 % (poten- ziell)	Eutro- phierung	keine Pflege oder Sicherung nötig
5921- 0002	Feldge- hölze und Hecken nördlich von Dörn- steinbach	Die zwischen der Ortschaft Dörnsteinbach und der nörd- lichen TK-Grenze gelegenen, flurbereinigten Hänge wer- den als Äcker und Wiesen genutzt. Der im Anschluss an die Ortschaft gelegene süd- bis südostexponierte Hang zeigt ein kleinparzelliges Mosaik aus Weideflächen, Fettwiesen und aufgelas- senen Obstgärten. Hier liegen Hecken und Feldgehölzstrei- fen entlang von Böschungen. Vereinzelt finden sich flächige Feldgehölzinseln. Die Obst- bestände waren aufgrund des durchweg nährstoffreichen Unterwuchses nicht kartier- würdig. Ein feldgehölzartig geschlossener Obstbestand wurde miterfasst (TF 12). Kleine, magere Wiesenanteile liegen in den Teilflächen 05, 08 und 13.	2,12 0,13 -> 6 0,16 -> 8 0,13 -> 6 (12 Teilfl. außerhalb: 1,60 -> 80)	0 %	Flächenverlust /-teilung	regel- mäßige Beweidung; gelegent- liche Mahd

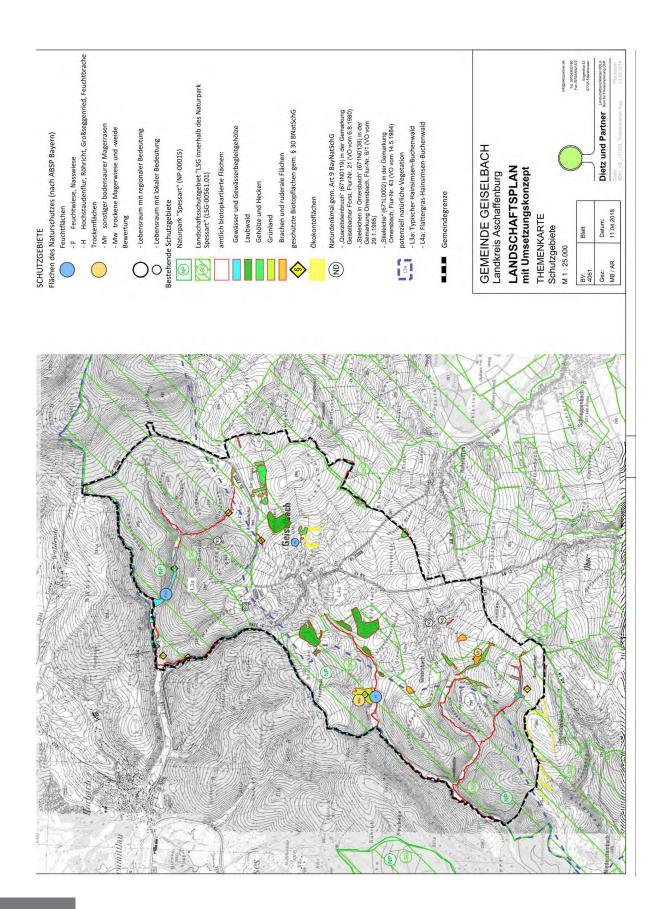
# ANHANG VI - THEMENPLÄNE ZUM LANDSCHAFTSPLAN

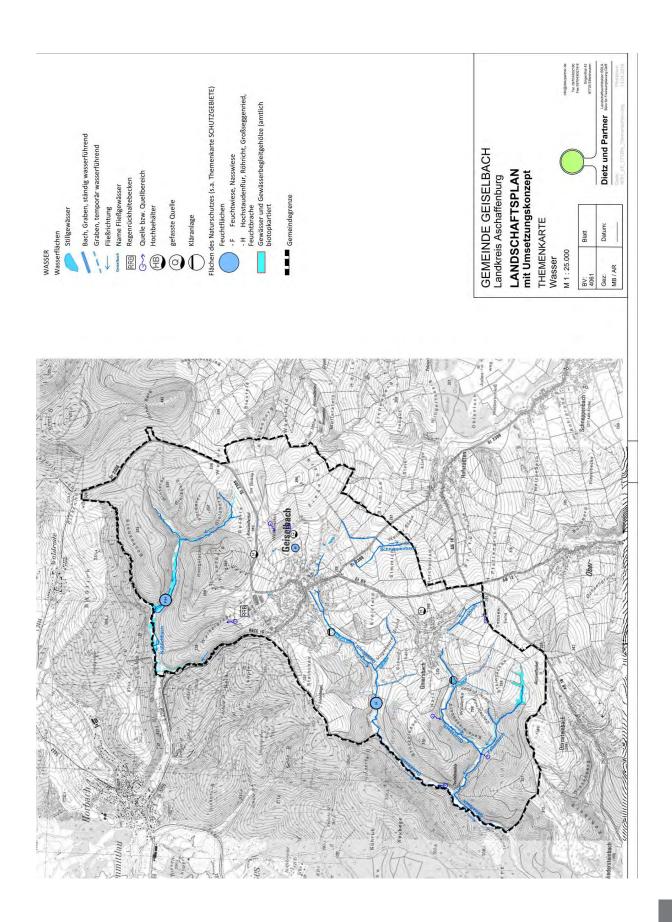












#### ANHANG VII - QUELLENVERZEICHNIS

#### Gesetze und Verordnungen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)-Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBI. S. 70) geändert worden ist

**Bayerische Kompensationsverordnung** (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBI. S. 517, BayRS 791-1-4-U).

#### Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 372) ge-ändert worden ist.

#### Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) -

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Boden-veränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-bensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Verordnung über den "Naturpark Spessart" vom 28. Juli 1982 (GVBI. S. 614, BayRS 791-5-2-U)

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung in Ver-fahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - Vollzugshinweise Ländliche Entwicklung - Stand: 17.06.2015.

#### Literatur, Quellenverzeichnis

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft – LWF [Hrsg.] 1988: Waldfunktionsplan Planungsregion Main-Rhön (3), München.

Bayerischer Klimaforschungsbund BayFORKLIM 1996: Klimaatlas von Bayern, München

Bayerisches Geologisches Landesamt 1981: Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bay-ern 1: 25.000 – Ausschnitt 5821 Bieber, München

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – BLfD 2017: Listenauszug der Denkmalliste der Gemeinde Geiselbach (Lkr. Aschaffenburg), Stand: 21.09.2017

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU 2017: Übersichtsbodenkarte 1:25.000 - INSPIRE Downloaddienst www.lfu.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – StMELF [Hrsg.] 2017: iBalis - Erosionsgefährdungskataster

https://www.stmelf.bayern.de/ibalis/erosionsschutz?0

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU; 2015a: Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021, Textteil, Tabellenanhang, Kartenanhang; München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU; 2015b: Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021, Textteil, Tabellenanhang, Kartenanhang; München.

Schober + Partner Projektgruppe "Arten- und Biotopschutzprogramm"; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen [Hrsg.] 1997: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Landkreis Aschaffenburg, Freising

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1996: Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern, München

**Gemeinde Geiselbach 2017:** Die Geiselbacher Geschichte

https://www.geiselbach.de/Default.aspx?tabid=5995 (20.10.2017)

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie – HLUG 2010: Karte Ökologische Zustandsklasse – Modul Gewässergüte, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – HMUKLV 2015a: Bewirtschaftungsplan 2015 - 2021

http://flussgebiete.hessen.de/information/bewirtschaftungsplan-2015-2021/

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – HMUKLV 2015b: Maßnahmenprogramm 2015 - 2021

http://flussgebiete.hessen.de/information/massnahmenprogramm-2015-2021/

**Müller, Johannes 1996:** Fränkische Landschaft - Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken, Justus Perthes Verlag, Gotha

Naturpark Spessart e.V. [Hrsg.] 1999: Fortschreibung des Einrichtungsplanes für den Naturpark Spessart (Pflege- und Entwicklungsplan), Aschaffen-

burg.

Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Unterfranken 2011: Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) - Hrsg. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

**Schwenzer, Brigitte 1968:** Naturräumliche Gliederung Deutschlands - naturräumlichen Einheiten auf Blatt 139 Frankfurt am Main, M 1: 200.000, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Selbstverlag, Bad-Godesberg

Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU [Hrsg.] 2012: Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns – Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 500.000, München.

#### **Kartenverzeichnis**

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1985): Geologische Übersichtskarte M 1 : 200.000, Blatt CC 6318 Frankfurt a. Main - Ost

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft [Hrsg.] (2009): Waldfunktionskarte für den Landkreis und die Stadt Aschaffenburg, M 1: 75.000, München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt [Hrsg.] (2012): Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns – Übersichtskarte 1:500.000, München.

**Schwenzer, Brigitte (1968):** Naturräumliche Gliederung Deutschlands - naturräumlichen Einheiten auf Blatt 139 Frankfurt am Main, M 1 : 200.000, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Selbstverlag, Bad-Godesberg